Hessischer Rechnungshof

Bemerkungen 2003

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen

Dieser Bericht und weitere Informationen über den Hessischen Rechnungshof sind erhältlich bei:

Hessischer Rechnungshof
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

Tel.: (0 61 51) 3 81-1 35
Fax: (0 61 51) 3 81-2 46

E-Mail: pressestelle@rechnungshof.hessen.de
Internet: www.rechnungshof-hessen.de

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen/Ts.

Bemerkungen 2003

des Hessischen Rechnungshofs

zur

Haushalts- und Wirtschaftsführung

des

Landes Hessen

(einschließlich Feststellungen zur
Haushaltsrechnung 2002)

Darmstadt, den 30. März 2004

Vorwort

Der Bericht enthält die vom Kollegium des Hessischen Rechnungshofs verabschiedeten Bemerkungen 2003. Der Hessische Rechnungshof kommt damit seiner Verpflichtung nach, den Landtag, die Landesregierung und die Öffentlichkeit über wesentliche Prüfungsergebnisse zu informieren.

Der Bericht identifiziert nicht nur Schwachstellen oder Mängel im Verwaltungshandeln, sondern liefert auch geprüfte Daten und Fakten für die politische Steuerung in Hessen. Zudem schafft er Transparenz für Öffentlichkeit und Verwaltung. Der Rechnungshof nimmt damit seine Rolle als Prüfer ebenso wahr wie die Funktion als Berater von Parlament und Regierung.

Der Rechnungshof zeigt Wege auf, wie mit der knapperen Ressource Geld effizienter umgegangen werden kann. Die zahlreichen Beiträge in Teil III des Berichts („Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit“) verdeutlichen, dass zunehmend bereits während laufender Prüfungsverfahren finanzwirksame Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen und umgesetzt werden. In Teil I („Bemerkungen allgemeiner Art“) wird – in themenbezogene Einzelbeiträge unterteilt – eine finanzwirtschaftliche Analyse des Landeshaushalts vorgestellt.

Teil II des Berichts („Bemerkungen zu den Einzelplänen“) enthält Beiträge, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind. Diese Beiträge bedürfen besonders eingehender Beratungen und der Entscheidung im Haushaltsausschuss und vor allem in dessen Unterausschuss „Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung“.

Darmstadt, im April 2004

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser
Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kurzfassungen aller Beiträge („blaue Seiten“) 9

Abkürzungen 21

0 Vorbemerkung 23

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2002 31

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen . . . 42

3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2002 . . . 51

4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2002 67

5 Länderfinanzausgleich und Kommunaler Finanzausgleich 83

6 Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes 93

7 Entwicklung des Landesvermögens 114

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

8 Pauschvergütung für das Außendienstpersonal der Finanzverwaltung 124

s.a. 20 Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe in den Finanzämtern 180

Hessisches Sozialministerium (EPl. 08)

9 Staatliche Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung 127

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

10 Unterstützung von Forstbetriebsgemeinschaften- durch Landesbedienstete 133

s.a. 21 Ausgaben für die Sanierung von Rüstungsaltlasten 183

s.a. 22 Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung 185

s.a. 23 Förderbereich Wasser und Boden 189

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EPl. 15)

11 Ausübung von Nebentätigkeiten im Bereich der Hochschulen 139

12 Zuschussbedarf für den allgemeinen Hochschulsport 144

13 Hessisches Landestheater Marburg GmbH 151

Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

s.a. 13 Hessisches Landestheater Marburg GmbH 151

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)

14 Baumaßnahmen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda 156

s.a. 24 Energiesparmaßnahmen an der Technischen Universität Darmstadt 195

s.a. 25 Einhaltung der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Hochbauten 199

s.a. 26 Ausführung und Kosten von Türen, Fernstern und Sonnenschutz 203

Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (EPl. 03)

15 Ausgaben für Waffenwerkstätten und Brünieranlagen 163

16 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Polizeischule 166

Hessisches Kultusministerium (EPl. 04)

17 Programme zur außerschulischen Hausaufgabenhilfe für schulpflichtige Aussiedler und Ausländer 169

Hessisches Ministerium der Justiz (EPl. 05)

18 Auflösung amtsgerichtlicher Zweigstellen 174

19 Verpflegung der Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten 177

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

20 Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe in den Finanzämtern 180

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

21 Ausgaben für die Sanierung von Rüstungsaltlasten 183

22 Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung 185

23 Förderbereich Wasser und Boden 189

Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

s.a. 23 Förderbereich Wasser und Boden 189

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)

24 Energiesparmaßnahmen an der Technischen Universität Darmstadt 195

25 Einhaltung der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Hochbauten 199

26 Ausführung und Kosten von Türen, Fenstern und Sonnenschutz 203

Anlage zu den Bemerkungen 2003 „Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung“ 208

Kurzfassungen aller Beiträge

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2002

Der Haushaltsplan 2002 wies ein Volumen in Höhe von 20.338,5 Mio. Euro auf. Im Haushaltsvollzug des Jahres 2002 wurde bei Ist-Einnahmen von 21.524,9 Mio. Euro und Ist-Ausgaben von 21.524,6 Mio. Euro nahezu ein Ausgleich hergestellt. Als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis 2002 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 425,9 Mio. Euro.

Die Ausgabereste weisen im Haushaltsjahr 2002 eine Höhe von 435,5 Mio. Euro auf. Damit wurden sie gegenüber dem Vorjahr um 110,2 Mio. Euro oder 20,2 v.H. zurückgeführt. Die deutliche Absenkung der Ausgabereste sollte fortgeführt werden, um die Risiken für den Vollzug kommender Haushaltsjahre weiter zu vermindern.

Die Gesamtsumme der Haushaltsüberschreitungen betrug im Jahr 2002 rund 1.120,0 Mio. Euro. In drei Fällen wurde bei Haushaltsüberschreitungen die nach § 37 Abs. 1 S. 1 LHO erforderliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eingeholt.

(Volltext ab Seite 31)

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen

Die finanzwirtschaftliche Situation des Landes hat sich im Haushaltsjahr 2002 verschlechtert. Zwar ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine Minderung der bereinigten Gesamtausgaben um 2,1 v.H. auf 18.121,4 Mio. Euro; die bereinigten Gesamteinnahmen ermäßigten sich jedoch erheblich stärker und zwar um 7,4 v.H. auf 16.048,5 Mio. Euro.

Die erneut gewachsene Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben führte zu einer Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos um 74,2 v.H. Dieser erreichte im Jahr 2002 einen Wert in Höhe von -2.072,8 Mio. Euro (Vorjahr: -1.190,1 Mio. Euro). Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsjahr 2000 eine Verfünffachung des Saldos.

Auch die Entwicklung der Strukturdaten des Landeshaushalts (insbesondere die Entwicklung der Steuerdeckungsquote und der Kreditfinanzierungsquote) belegen die ungünstige Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Situation des Landes im Haushaltsjahr 2002.

(Volltext ab Seite 42)

3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2002

Das Haushaltsjahr 2002 war durch einen erneuten Rückgang der Steuereinnahmen gekennzeichnet. Den Steuereinnahmen des Jahres 2001 von 14.087,4 Mio. Euro standen im Folgejahr Einnahmen von 13.214,0 Mio. Euro gegenüber, was einem Rückgang um 6,2 v.H. oder 873,4 Mio. Euro entspricht. Hierfür war vor allem die Entwicklung der Körperschaftsteuer verantwortlich. Mit einem Landesanteil in Höhe von -165,3 Mio. Euro leistete die Körperschaftsteuer zu den Steuereinnahmen des Landes keinen Beitrag mehr, sondern schmälerte diese sogar.

Auf Grund der fortgesetzten ungünstigen Entwicklung der Steuereinnahmen ermäßigte sich die langfristig bereinigte Steuerdeckungsquote erneut, und zwar von 74,3 v.H. auf 69,9 v.H. Ausgehend von der Steuerdeckungsquote von 80,8 v.H. im Haushaltsjahr 2000 ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Kennzahl um fast 11 Prozentpunkte innerhalb von nur zwei Jahren.

Die „Eigenen Einnahmen“ gingen im Jahr 2002 von 1.622,1 Mio. Euro um 24,4 v.H. auf 1.225,5 Mio. Euro zurück. Ursächlich für die deutliche Minderung waren insbesondere die im Vorjahr erzielten hohen Sondererlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und die im Jahr 2000 vereinnahmten Kapitalrückzahlungen der Landesbank Hessen-Thüringen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen blieben mit 359,9 Mio. Euro geringfügig unter dem Vorjahresergebnis (365,8 Mio. Euro).

(Volltext ab Seite 51)

4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2002

Die Personalausgaben beliefen sich im Jahr 2002 auf 6.760,0 Mio. Euro und stiegen damit gegenüber dem Vorjahr (6.546,7 Mio. Euro) um 3,3 v.H. Die Personal-Ausgaben-Quote sank geringfügig von 48,0 v.H. auf 47,8 v.H.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1.151 neue Stellen (ohne Leerstellen und ohne Altersteilzeitstellen) - vor allem im Bereich der Schulen – eingerichtet und 1.400,5 Stellen in Abgang gestellt. Von den in Abgang gestellten Stellen entfielen 706,5 Stellen auf die Bediensteten der verselbständigten Universitätsklinika, so dass sich ein realer Stellenabgang von 694 ergab.

Die Investitionsausgaben haben im Jahr 2002 eine Höhe von 1.474,7 Mio. Euro erreicht und sich damit gegenüber dem Vorjahr um 16,0 v.H. vermindert. Aus diesem Grund verringerte sich die langfristig bereinigte Investitions-Ausgaben-Quote von 10,3 v.H. auf 10,1 v.H. und nahm damit den niedrigsten Wert des zehnjährigen Betrachtungszeitraums an.

(Volltext ab Seite 67)

5 Länderfinanzausgleich und Kommunaler Finanzausgleich

Im Rahmen des Länderfinanzausgleichs entstanden im Jahr 2002 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.038,6 Mio. Euro. Dies entspricht einer Rückführung um 583,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Dennoch liegen die Ausgleichszahlungen immer noch auf hohem Niveau und haben die Steuereinnahmen zu 15 v.H. beansprucht.

Wie im Vorjahr wurde auf Grund der andauernd negativen Steuerentwicklung die im Haushaltsplan vorgesehene Steuerverbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs verfehlt. Der veranschlagten Steuerverbundmasse (2.556,7 Mio. Euro) stand eine Schlussabrechnung von nur 2.290,4 Mio. Euro gegenüber. Von der sich hieraus ergebenden Differenz (266,3 Mio. Euro) belasten 236,6 Mio. Euro als negative Spitzabrechnung den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2004. Der Restbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro ist bereits bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2003 in Abzug gebracht worden.

(Volltext ab Seite 83)

6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes

Die Nettokreditaufnahme stieg im Haushaltsjahr 2002 auf 1.986,1 Mio. Euro an. Damit hat sie sich im Vorjahresvergleich um

818,2 Mio. Euro (70,1 v.H.) erhöht und gegenüber dem Jahr 2000 verdreifacht. Durch die Nettokreditaufnahme stieg der Gesamtschuldenstand des Landes auf einen neuen Höchststand von 28.949,6 Mio. Euro. Die im Jahr 2002 getätigte Nettokreditaufnahme ist die höchste seit Gründung des Landes Hessen. Im Hinblick auf die Pro-Kopf-Verschuldung nimmt Hessen unverändert den viertniedrigsten Rang nach Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg ein.

Im Jahr 2002 wurde die verfassungsmäßige Kredithöchstgrenze in der Planung um 1.210,2 Mio. Euro überschritten. Die Hessische Landesregierung hat in diesem Zusammenhang von der Ausnahmeregelung des Art. 141 HV Gebrauch gemacht und sich auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts berufen. Im Haushaltsvollzug 2002 übertraf die Kreditaufnahme die verfassungsmäßige Schuldenobergrenze um 1.173,8 Mio. Euro.

(Volltext ab Seite 93)

7 Entwicklung des Landesvermögens

Das Landesvermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren hat sich im Jahr 2002 von 2.155,9 Mio. Euro um 40,7 Mio. Euro auf insgesamt 2.196,6 Mio. Euro erhöht. Während die ausgegebenen Darlehen um 42,8 Mio. Euro auf 1.582,1 Mio. Euro anstiegen, blieb der Nennbetrag aller Landesbeteiligungen (614,5 Mio. Euro) nahezu unverändert.

Die Zahl der gebildeten Rücklagen hat sich auf Grund der flächendeckenden Budgetierung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung auf nunmehr 116 Rücklagenpositionen erhöht; der betragsmäßige Rücklagenbestand nahm im zweiten Jahr in Folge auf 618,7 Mio. Euro (Vorjahr: 755,4 Mio. Euro) ab.

Der Rechnungshof vertritt weiterhin die Auffassung, dass in den Bestandsnachweis über die vom Land gehaltenen Wertpapiere ein Hinweis auf die vorhandenen Wertpapiere des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ aufgenommen werden sollte.

(Volltext ab Seite 114)

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen (EPl.)

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

8 Pauschvergütung für das Außendienstpersonal der Finanzverwaltung

Beschäftigte im Außendienst der Finanzverwaltung erhalten seit dem Jahr 1999 pauschalierte Außendienstentschädigungen ohne rechtliche Grundlage. Bis zum Haushaltsjahr 2003 wurden insgesamt rund 3 Mio. Euro ausgezahlt. Das Ministerium sollte unverzüglich eine Rechtsgrundlage schaffen oder die Zahlungen einstellen.

(Volltext ab Seite 124)

Hessisches Sozialministerium (EPl. 08)

9 Staatliche Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung

Das Ministerium hat auf ungerechtfertigte Personalausgaben der Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Höhe von rund 3 Mio. Euro sowie auf die uneinheitliche Kürzung kassenärztlicher Honorarabrechnungen rechtsaufsichtlich nicht wie geboten reagiert. Dementsprechend entstanden für deren Mitglieder vermeidbare finanzielle Lasten.

(Volltext ab Seite 127)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

10 Unterstützung von Forstbetriebsgemeinschaften durch Landesbedienstete

Dem Ministerium wird empfohlen, die Abgrenzung zwischen (kostenloser) allgemeiner und (kostenpflichtiger) besonderer Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Hessischen Forstgesetz in der Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze verbindlich festzulegen.

Die Subventionierung des Holzunternehmens einer Forstbetriebsgemeinschaft durch Gestellung landeseigenen Personals mit Kosten von jährlich mindestens 140.000 Euro sollte beendet oder zum Gegenstand einer kostenpflichtigen Sonderleistung gemacht werden.

(Volltext ab Seite 133)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EPl. 15)

11 Ausübung von Nebentätigkeiten im Bereich der Hochschulen

Eine Kontrollprüfung des Rechnungshofs ergab eine Reihe von Mängeln bei der Anwendung des Nebentätigkeitsrechts.

Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wurden nicht oder nicht in der richtigen Höhe erhoben. Dadurch entstanden geschätzte Mindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 256.000 Euro (500.000 DM).

Bei der Genehmigung und Überwachung von Nebentätigkeiten verfahren das Ministerium und die Hochschulen nicht entsprechend den selbst gesetzten Vorgaben.

(Volltext ab Seite 139)

12 Zuschussbedarf für den Allgemeinen Hochschulsport

Die hessischen Hochschulen bezuschussten den Allgemeinen Hochschulsport im Jahre 2001 mit deutlich über 4 Mio. Euro. Durch die Erhebung angemessener Entgelte, die Konzentration auf Schwerpunktbereiche und verstärkte hochschulübergreifende Kooperationen könnten diese Zuschüsse künftig deutlich reduziert werden.

(Volltext ab Seite 144)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EPl. 15) und Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

13 Hessisches Landestheater Marburg GmbH

Das Landestheater Marburg hat die ursprünglichen Erwartungen des Landes, Produktionen ganz überwiegend in theaterlosen hessischen Gemeinden zu spielen, nicht erfüllt. Die mit dem Stadttheater Gießen angestrebte Zusammenarbeit findet weitestgehend nicht statt. Der Rechnungshof hat angeregt, die Fördermaßnahme zu evaluieren und gegebenenfalls das Landesengagement neu zu überdenken.

(Volltext ab Seite 151)

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)
hier: Hessisches Ministerium der Finanzen

14 Baumaßnahmen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda

Die Kosten der Baumaßnahmen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda hätten um rund 2 Mio. Euro reduziert werden können, wenn anstelle einer Tiefgarage ein Parkdeck gebaut worden wäre. Weitere 41.000 Euro hätten eingespart werden können, wenn auf die Aufstelzung eines Gebäudes verzichtet worden wäre.

Die Errichtung eines Anbaus für rund 29.000 Euro war entbehrlich. Die hierdurch gewonnene Nutzfläche hätte erheblich kostengünstiger geschaffen werden können.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei Baumaßnahmen künftig die Forderungen der Nutzer nur zu berücksichtigen, wenn dies wirtschaftlich und notwendig ist. Ferner sollten strengere Maßstäbe an planerische und gestalterische Vorschläge angelegt und der Aspekt der Wirtschaftlichkeit verstärkt beachtet werden.

(Volltext ab Seite 156)

Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (EPl. 03)

15 Ausgaben für Waffenwerkstätten und Brünieranlagen

Das Ministerium sagte zu, die Zusammenlegung kleinerer Waffenwerkstätten zu prüfen. Der Empfehlung, in den Werkstätten Arbeitskarten zu führen, wurde bereits teilweise entsprochen. Die Leiter- und Sachbearbeiterstellen in den Werkstätten sollen künftig nicht mehr mit Polizeivollzugsbeamten, sondern mit Tarifbediensteten besetzt werden.

Auf Vorschlag des Rechungshofs will das Ministerium außerdem zwei Brünieranlagen schließen.

(Volltext ab Seite 163)

16 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Polizeischule

Die Hessische Polizeischule erhebt für Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht Bedienstete des Landes Hessen sind, kein kostendeckendes Schulgeld. Das Ministerium will der Empfehlung des Rechnungshofs folgen und das Schulgeld neu berechnen.

(Volltext ab Seite 166)

Hessisches Kultusministerium (EPl. 04)

17 Programme zur außerschulischen Hausaufgabenhilfe für schulpflichtige Aussiedler und Ausländer

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zielrichtung der Programme zu überprüfen, sowie Ablauf und angestrebte Ergebnisse in Richtlinien zu präzisieren. Auch sollte die haushaltsrechtlich vorgesehene Erfolgskontrolle hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bald nachgeholt werden. Das Ministerium will den Empfehlungen folgen.

Der Rechnungshof hat weiterhin empfohlen, Mängel im Zuwendungsverfahren auszuräumen und die Abwicklung der Zuwendungen auf nachgeord-

nete Dienststellen zu übertragen. Das Ministerium hat den Empfehlungen zum Teil bereits entsprochen.

(Volltext ab Seite 169)

Hessisches Ministerium der Justiz (EPl. 05)

18 Auflösung amtsgerichtlicher Zweigstellen

In Hessen gab es neun amtsgerichtliche Zweigstellen. Die Inanspruchnahme durch Rechtsuchende war gering.

Der Rechnungshof hatte vorgeschlagen, die Zweigstellen aus wirtschaftlichen Gründen aufzulösen und ihre Aufgaben den Stammamtsgerichten zu übertragen. Nachdem das Ministerium zunächst beabsichtigte, die Zweigstellen bis zum Jahr 2008 weiter zu betreiben, folgt es nunmehr den Empfehlungen des Rechnungshofs. Hierdurch können jährlich rund 715.000 Euro an Personal- und Sachkosten eingespart werden.

(Volltext ab Seite 174)

19 Verpflegung der Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten

Der Rechnungshof hat dem Ministerium Vorschläge unterbreitet, wie die Verpflegung der Gefangenen und die Organisation des Verpflegungsmanagements verbessert werden können. Er hat Empfehlungen zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Anstaltsbäckereien und -metzgereien gegeben.

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Hierdurch konnten - ohne Qualitätseinbußen - die Sachkosten bereits spürbar verringert werden (um rund 700.000 Euro).

(Volltext ab Seite 177)

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

20 Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe in den Finanzämtern

Für die Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe durch die Finanzämter fallen jährliche Personalkosten von rund 14 Mio. Euro an. Ein Großteil der geprüften Rechtsbehelfe wäre vermeidbar gewesen.

Das Ministerium stimmte den Feststellungen des Rechnungshofs zu und hat bereits Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel ergriffen.

(Volltext ab Seite 180)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

21 Ausgaben für die Sanierung von Rüstungsaltlasten

Im Rahmen der Altlastensanierung hat das Land erhebliche Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben geleistet. Durch Änderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, bei denen Anregungen des Rechnungshofs berücksichtigt wurden, ist zukünftig mit einer deutlichen und dauerhaften Entlastung des Landeshaushalts zu rechnen.

(Volltext ab Seite 183)

22 Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung

Die Informationstechnik (IT) wurde in der Landesforstverwaltung vielfach nicht auf der Grundlage aktueller Konzepte eingesetzt. Insbesondere mangelte es an eindeutigen organisatorischen Vorgaben mit klaren Kompetenzzuordnungen zwischen Fachverwaltung und IT-Abteilung.

Das Ministerium ist den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt, die grundlegende Organisationsreform der Landesforstverwaltung auch für eine strategische Neuausrichtung der IT-Organisation zu nutzen. Mit den eingeleiteten Maßnahmen hat das Ministerium wichtige Schritte bereits umgesetzt.

(Volltext ab Seite 185)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09) und Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

23 Förderbereich Wasser und Boden

Um die Durchführung aller Baumaßnahmen in den Förderbereichen Wasser und Boden kontrollieren zu können, hat der Rechnungshof empfohlen, eine Dokumentation aller tatsächlich ausgeführten Leistungen (einschließlich so genannter „Cent-Positionen“) zu verlangen. Nach Einschätzung des Rechnungshofs könnte sich dadurch für das Land ein Einsparpotential von rund 3 bis 5 Mio. Euro und im kommunalen Bereich von rund 5 bis 7 Mio. Euro innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergeben.

Durch intensivere Abstimmung zwischen den Beteiligten und eine rechtzeitige Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Finanzierungsprogramme könnten in vielen Fällen größere und wirtschaftlichere Bauabschnitte gebildet werden. Hierdurch sind mittelfristig Einsparungen in Millionenhöhe möglich.

(Volltext ab Seite 189)

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)

24 Energiesparmaßnahmen an der Technischen Universität Darmstadt

Die Technische Universität Darmstadt investierte seit dem Jahr 1998 rund 3,5 Mio. Euro in die Gebäudeautomatisierung, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Wegen organisatorischer Mängel bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung der technischen Anlagen sowie mangels Schulung

der Mitarbeiter war eine effektive Nutzung des automationsbedingten Einsparpotentials zunächst nicht möglich.

Aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofs hat die Universität die Mängel beseitigt und das Betriebspersonal in die Lage versetzt, die mit der Investition geschaffenen technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen.

(Volltext ab Seite 195)

25 Einhaltung der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Hochbauten

Der Rechnungshof stellte bei rund drei Viertel der von ihm geprüften Hochbaumaßnahmen (23 Neu- und Erweiterungsbauten und 134 Umbau-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen) fest, dass die verantwortlichen Planer die Vorgaben der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie nicht oder nur unzureichend berücksichtigt hatten.

Hochgerechnet auf einen Nutzungszeitraum von zehn Jahren hätten sich die Betriebskosten bei Beachtung der Bautechnischen Richtlinien um ca. 22 Mio. Euro vermindert.

Den Empfehlungen des Rechnungshofs, künftig wirtschaftliche Energieeinsparmaßnahmen durchzuführen, will das Ministerium weitgehend folgen.

(Volltext ab Seite 199)

26 Ausführung und Kosten von Türen, Fenstern und Sonnenschutz

Türen, Fenster und Sonnenschutz bei Gebäuden werden häufig zu aufwändig und damit kostenungünstig geplant und ausgeführt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, beim Einbau von Türen, Fenstern und Sonnenschutz strengere Maßstäbe an bauliche und gestalterische Lösungen anzulegen, kostensparende Standards festzulegen und bei der Planung Energieeinsparmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs will das Ministerium weitgehend umsetzen.

(Volltext ab Seite 203)

Abkürzungen

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AG	Aktiengesellschaft
ATG	Ausgabetitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
DV	Datenverarbeitung
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EPl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FDE	Fonds Deutsche Einheit
FH	Fachhochschule
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GG	Grundgesetz
gg.	gegenüber
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grp.	Gruppe
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HAV	Haushaltsplanaufstellungsverfahren
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HCC	Hessisches Competence Center (Hessisches Kompetenzzentrum)
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
Hj.	Haushaltsjahr(e)

HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HV	Hessische Verfassung
HvHe.	Haushaltsvollzug Hessen
HZD	Hessische Zentrale zur Datenverarbeitung
IT	Informationstechnik
JVAen	Justizvollzugsanstalten
Kap.	Kapitel
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KVH	Kassenärztliche Vereinigung Hessen
LFA	Länderfinanzausgleich
LHO	Landeshaushaltsordnung
LT	Landtag
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen
MTArb.	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter
NVS	Neue Verwaltungssteuerung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RHG	Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung (Herstellername)
StAnz.	Staatsanzeiger
TU	Technische Universität
Tz.	Textziffer
Uni.	Universität
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
v.H.	vom Hundert
Vj.	Vorjahr
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A
VTB AN	Veranlagungsteilbezirk Arbeitnehmer
VTB G	Veranlagungsteilbezirk Gewinneinkünfte
WRV	Weimarer Reichsverfassung

0 Vorbemerkung

0.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Hessische Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Landtag in Bemerkungen zusammen. Diese sind jedoch nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt. In die Bemerkungen können auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden (§ 97 Abs. 3 LHO). Die Feststellungen zur Haushaltsrechnung des Landes, die für die Entscheidung über die Entlastung von Bedeutung sein können, erstrecken sich auf das Haushaltsjahr 2002 (siehe Teil I Bemerkungen allgemeiner Art).

Über inzwischen ausgeräumte Beanstandungen berichtet der Rechnungshof, wenn ein besonderer Anlass besteht. Dies betrifft Sachverhalte, die Aufschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in bestimmten Bereichen geben oder denen beispielhafte Bedeutung zukommt.

Der Teil III seiner Bemerkungen 2003 enthält Beiträge, in denen der Rechnungshof über bereits erzielte Ergebnisse von Prüfungen und Beratungen berichtet.

Die Ministerien hatten Gelegenheit, sich zu den Teilen der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren - vor den Beratungen durch das Kollegium des Rechnungshofs - zu äußern. Im Übrigen sind die in den Bemerkungsbeiträgen enthaltenen Prüfungsfeststellungen schon vorher mit den geprüften Stellen - in der Regel auch schon mit den zuständigen Ministerien erörtert worden. Falls anderes nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte unstreitig sind. Soweit die betroffenen Stellen abweichende Auffassungen hinsichtlich der Würdigung vorgebracht haben, werden diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

0.2 Politische Entscheidungen

0.2.1

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Beurteilung durch den Rechnungshof. Prüfungserfahrungen, die die Voraussetzungen oder Auswirkungen derartiger Entscheidungen betreffen, können aber eine Überprüfung gerechtfertigt erscheinen lassen. Insoweit hält es der Rechnungshof für geboten, hierüber oder über die Umsetzung derartiger Entscheidungen zu berichten.

Der Rechnungshof kommt in diesem Zusammenhang dem gesetzlichen Auftrag nach, in seinen Bemerkungen mitzuteilen, welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 LHO).

0.2.2

Der Rechnungshof kann Gesetzesänderungen empfehlen, insbesondere wenn er über Erkenntnisse verfügt, dass bestehende Gesetze zu vom Gesetzgeber nicht gewünschten Auswirkungen führen können. Auch wenn sich die beim Erlass eines Gesetzes oder beim Abschluss von Vereinbarungen zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert haben, kann der Rechnungshof vorschlagen, die Rechtslage an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

0.3 Prüfungsumfang und Prüfungsrechte

0.3.1

Die Prüfung des Hessischen Rechnungshofs erstreckt sich auf alle Einzelpläne des Landeshaushalts, Sondervermögen des Landes Hessen, landesunmittelbare und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Hessen sowie die Betätigung des Landes Hessen bei privatrechtlichen Unternehmen.

Der Rechnungshof ist außerdem berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen (§ 91 LHO). In dieses Prüfungsrecht fällt insbesondere die Kontrolle der Besonderen Zuweisungen sowie der Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen, die den hessischen Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zufließen.

Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung - zum Teil in abgegrenzten Bereichen - der juristischen Personen des privaten Rechts u.a. dann, wenn eine Prüfung vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO) oder wenn diese nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

Im Rahmen der grundlegenden Reform der hessischen Landesverwaltung („Neue Verwaltungssteuerung“) ist dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen worden, die Eröffnungs- und Schlussbilanzen der obersten Landesbehörden festzustellen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RHG).

0.3.2

Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungstätigkeit Schwerpunkte und macht von der Möglichkeit Gebrauch, seine Prüfungen auf Stichproben zu beschränken (§ 89 Abs. 2 LHO).

Die Tatsache, dass einige Ressorts in diesen Bemerkungen umfangreicher, andere dagegen weniger behandelt werden, lässt nicht den Schluss zu, dass die Ressorts unterschiedliches Gewicht auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze gelegt haben.

Ziel des Rechnungshofs ist es, im Verlauf größerer Zeitabschnitte alle wesentlichen Bereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu erfassen. Erst die Berichterstattung über mehrere Jahre hinweg lässt erkennen, wie sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen insgesamt entwickelt hat.

0.4 Beratungstätigkeit, Gutachterliche Äußerungen, Unterrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung (§ 88 Abs. 2 LHO, § 1 Abs. 1 Satz 2 RHG). Diese Aufgabe erfüllt er in Form von Berichten zu finanziell bedeutsamen Einzelmaßnahmen oder zu Sachverhalten, an denen die Entscheidungsträger besonders interessiert sind. Außerdem nimmt der Rechnungshof verstärkt an Sitzungen der Fachausschüsse des Landtags teil und ist nach entsprechender Einladung in verschiedenen Kommissionen des Landtags und der Landesregierung beratend tätig.

Darüber hinaus können Landtag oder Landesregierung den Rechnungshof um eine gutachterliche Stellungnahme zu für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bedeutsamen Fragen ersuchen (§ 88 Abs. 3 LHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 2 LHO).

Ferner kann sich der Rechnungshof jederzeit zu wichtigen Maßnahmen der Verwaltung in dem seiner Prüfung unterliegenden Aufgabenbereich äußern (§ 102 LHO). Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO (§ 103 LHO) bzw. von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften (§ 7 ÜPKKG) ist der Rechnungshof zu hören.

0.5 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs

Der Rechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben, um Mängel abzustellen oder Verfahren zu verbessern. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die vom Parlament erteilten Auflagen von der geprüften Stelle erfüllt werden. Dazu führt er auch Kontrollprüfungen durch. Dadurch wird den Erfor-

dernissen einer zukunftsorientierten Finanzkontrolle Rechnung getragen und der Umsetzung von Prüfungserkenntnissen Nachdruck verliehen.

0.6 Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs ist die Überörtliche Prüfung der hessischen kommunalen Körperschaften übertragen. Das Verfahren und die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG).

Die Prüfungsergebnisse werden sowohl den geprüften Körperschaften als auch den Kommunalaufsichtsbehörden zugeleitet. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs veröffentlicht alljährlich einen Zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung, der dem Hessischen Landtag, der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet wird.

0.7 Beratung zur Finanzausstattung kommunaler Körperschaften

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs nimmt ferner den Vorsitz und die Geschäftsführung einer durch das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden begründeten Kommission wahr. Die Kommission soll jährlich vor Beginn der Haushaltsberatungen dem Landtag und der Landesregierung über den Umfang von Mehrbelastungen oder Entlastungen berichten, die durch die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben bei den Kommunen eingetreten sind.

Die Kommission nimmt außerdem auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder aufgrund gemeinsamer Initiative der kommunalen Spitzenverbände Stellung zu den Grundlagen für einen aufgabengerechten vertikalen Finanzausgleich. Des Weiteren kann die Kommission einen besonderen Bericht vorlegen, wenn sie außerhalb des Berichtszeitpunktes eine Änderung der Finanzverteilung für erforderlich hält.

0.8 Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Nach dem neu geschaffenen § 6 a des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof kann dessen Präsident mit seinem Einverständnis von der Landesregierung zum Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellt werden.

0.9 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof

Die Prüfung der Haushaltsmittel der EG obliegt dem Europäischen Rechnungshof. Für den Hessischen Rechnungshof ergeben sich insbesondere dann Prüfungsrechte, wenn EG-Mittel durch das Land bewirtschaftet oder gemeinsam mit eigenen Mitteln eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Rechnungshof und den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten der EU wird durch den EG-Vertrag geregelt (Art. 248 Abs. 3). Die Bestimmung gewährleistet die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Rechnungshöfe unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

0.10 Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen im nationalen, inter- und supranationalen Bereich

Der Hessische Rechnungshof arbeitet auch mit anderen Einrichtungen der Finanzkontrolle und sonstigen Organisationen zusammen.

Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder treffen sich regelmäßig und erörtern gemeinsam interessierende Fragen. Zur Förderung einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch von Sach- bzw. Prüfungsthemen wurden Arbeitskreise eingerichtet. Diesen Arbeitskreisen gehört grundsätzlich je ein Vertreter der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder an.

Weiterhin arbeitet der Hessische Rechnungshof auch mit anderen Einrichtungen der Finanzkontrolle und sonstigen Organisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen. Hierbei unterstützt er auch die Ent-

wicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs mit Beitrittskandidaten für die EU u.a. durch die Stellung von Projektleitern, die Veranstaltung von Seminaren, die Entsendung von Fachreferenten in das Ausland sowie durch die Aufnahme von Praktikanten aus Kontrollbehörden des Auslandes.

0.11 Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs

Dem Hessischen Rechnungshof waren seit dem Jahr 1996 zur Erfüllung seiner Aufgaben Staatliche Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet (§ 100 Abs. 1 LHO). Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter unterstützten und ergänzten die Prüfungstätigkeit. Zur Effizienzsteigerung der Finanzkontrolle - begleitend und unterstützend zur Neuen Verwaltungssteuerung - wurde im Jahr 2002 die Zentrale des Rechnungshofs neu organisiert. Aus einem vierstufigen Organisationsaufbau wurde ein zweistufiger Aufbau.

In der zweiten Stufe der Organisationsreform wurde im Jahr 2003 die Neuorganisation der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter angegangen. Dazu brachten die Fraktionen der CDU, der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einen Gesetzesentwurf im Hessischen Landtag ein. Darin war vorgesehen, u.a. die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden aufzulösen und an deren Stelle ein Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs mit Sitz in Kassel - sowie der Möglichkeit der Einrichtung einer Außenstelle in Wiesbaden - zu errichten. Der Hessische Landtag hat dies mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften am 6. Dezember 2003 beschlossen.

0.12 Haushaltsrechnung 2001

Die Feststellungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 2001 in seinen Bemerkungen 2002 vom 28. März 2003 sind dem Landtag und der Landesregierung am 24. April 2003 zugeleitet worden. Die Stellungnahme der Landesregierung wurde dem Landtag am 22. August 2003 übermittelt und

und von der Landtagsverwaltung am 8. September 2003 zusammen mit den Bemerkungen 2002 als LT-Drucksache 16/418 ausgegeben.

Der Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) befasste sich mit den Bemerkungen in seiner Sitzung am 8. Oktober 2003. Der Haushaltsausschuss behandelte die Bemerkungen am 19. November 2003. Das Plenum befasste sich am 18. Dezember 2003 mit der Vorlage des Haushaltsausschusses und erteilte der Landesregierung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001.

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2002

Der Haushaltsplan 2002 wies ein Volumen in Höhe von 20.338,5 Mio. Euro auf. Im Haushaltsvollzug des Jahres 2002 wurde bei Ist-Einnahmen von 21.524,9 Mio. Euro und Ist-Ausgaben von 21.524,6 Mio. Euro nahezu ein Ausgleich hergestellt. Als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis 2002 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 425,9 Mio. Euro.

Die Ausgabereste weisen im Haushaltsjahr 2002 eine Höhe von 435,5 Mio. Euro auf. Damit wurden sie gegenüber dem Vorjahr um 110,2 Mio. Euro oder 20,2 v.H. zurückgeführt. Die deutliche Absenkung der Ausgabereste sollte fortgeführt werden, um die Risiken für den Vollzug kommender Haushaltsjahre weiter zu vermindern.

Die Gesamtsumme der Haushaltsüberschreitungen betrug im Jahr 2002 rund 1.120,0 Mio. Euro. In drei Fällen wurde bei Haushaltsüberschreitungen die nach § 37 Abs. 1 S. 1 LHO erforderliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eingeholt.

1.1 Haushaltsplan 2002

Der Haushaltsplan für das Hj. 2002 wurde mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Jahr 2002 (HG, GVBl. 2002 I S. 567) festgestellt. Er wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Jahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002) vom 17. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 792) geändert.[1]

Das Haushaltsvolumen 2002 betrug im Soll 20.338.502.300 Euro.

[1] Wenn im folgenden Text auf den Haushaltsplan 2002 Bezug genommen wird, ist stets der Haushaltsplan 2002 einschließlich Nachtragshaushalt angesprochen, ohne dass hierauf besonders hingewiesen wird.

Damit wurden die Einnahmen und Ausgaben des Hj. 2001 im Soll um jeweils 3,1 v.H. (Ist: 15,3 v.H.) unterschritten. Der Haushaltsplan 2002 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf 2.141.182.846 Euro festgesetzt. Einschließlich einer Erhöhung des Ermächtigungsrahmens um 72.846.924 Euro auf Grund von Haushaltsvermerken im Einzelplan 17 beliefen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt 2.214.029.770 Euro.

1.2 Haushaltsrechnung 2002

1.2.1 Vorlage der Haushaltsrechnung 2002

Nach Art. 144 S. 2 der Hessischen Verfassung (HV) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 LHO hat die Landesregierung mit der Vorlage der Haushaltsrechnung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das jeweilige Haushaltsjahr abzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung durch die Vorlage der Haushaltsrechnung 2002 vom 17. November 2003 sowie die mit Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. März 2004 übermittelten Austauschseiten zu den Anlagen 1, 2 und 8 der Haushaltsrechnung an den Landtag nachgekommen. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Hessischen Landtag.

Die Rechnung des Rechnungshofs für das Jahr 2002 vom 28. Oktober 2003 wurde mit Datum vom 3. November 2003 dem Landtag vorgelegt (LT-Drucksache 16/870). Der Haushaltsausschuss hat in seiner 7. Sitzung vom 19. November 2003 einstimmig beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, wegen der Rechnung des Rechnungshofs – Epl. 11 – für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung zu erteilen. Dieser Beschlussempfehlung ist der Landtag in seiner 22. Sitzung am 27. November 2003 gefolgt.

1.2.2 Abschlussbericht 2002

Innerhalb der Haushaltsrechnung ist den jeweiligen Ergebnissen der Einzelpläne der Abschlussbericht und die Gesamtrechnung vorangestellt, die

unter anderem die Übersichten über den kassenmäßigen Abschluss und den Haushaltsabschluss enthalten.

1.2.2.1 Kassenmäßiger Abschluss 2002

Der kassenmäßige Abschluss (§ 82 LHO) weist für das Haushaltsjahr 2002

Ist-Einnahmen von	21.524.872.029,97 Euro
und Ist-Ausgaben von	21.524.599.666,50 Euro

aus.

Die Haushaltsrechnung schloss deshalb mit einem Überschuss in Höhe von 272.363,47 Euro ab und war somit nahezu ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre in Höhe von 238.403,69 Euro beläuft sich das kassenmäßige Gesamtergebnis auf

510.767,16 Euro.

Zum kassenmäßigen Abschluss gehört die Ermittlung des Finanzierungssaldos. Hierbei werden die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre und die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre vermindert. Nach Ausschaltung haushaltstechnischer Verrechnungen ergibt sich ein Finanzierungssaldo von

-2.072.821.330,17 Euro.

Damit liegt der tatsächliche Finanzierungssaldo um rund 64,5 Mio. Euro unter dem veranschlagten Betrag von -2.137,3 Mio. Euro.

1.2.2.2 Haushaltsabschluss 2002

Im Haushaltsabschluss (§ 83 LHO) wird als rechnungsmäßiges Jahresergebnis ein Betrag von

112.093.847,75 Euro

ausgewiesen.

Da in Hessen Einnahmereste zur Deckung von Ausgaberesten im Hinblick auf § 45 Abs. 3 LHO nicht veranschlagt werden, resultiert dieser Betrag ausschließlich aus dem unter Abschnitt 1.2.2.1 dargestellten kassenmäßigen Jahresergebnis und einem Rückgang der übertragenen Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe), die sich gegenüber dem Vorjahr

um	111.821.484,28 Euro
auf	426.422.997,88 Euro

verminderten.

Den zum Jahresende 2002 bestehenden Ausgaberesten steht als kassenmäßiges Gesamtergebnis der bereits erwähnte Überschuss von 510.767,16 Euro gegenüber, so dass sich für 2002 als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis ein Fehlbetrag von

425.912.230,72 Euro

ergibt.

1.2.3 Ausgabereste

In das Haushaltsjahr 2003 wurden Ausgabereste in Höhe von 435,5 Mio. Euro (Vorjahr 545,7 Mio. Euro) übertragen. Die Ausgabereste haben sich somit um 110,2 Mio. Euro oder 20,2 v.H. gegenüber dem Jahr 2001 vermindert. Zudem wurden Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 9,0 Mio. Euro getätigt.

Der Haushaltsplan 2003 weist ein Haushaltsvolumen von 20.984,2 Mio. Euro auf. Auf Grund der Übertragung der Ausgabereste einschließlich Vorgriffe hat sich das Haushaltssoll 2003 wie folgt erhöht:

Ausgaben - Haushaltsbetrag 2003	20.984,2 Mio. Euro
Ausgabereste 2002	435,5 Mio. Euro
Vorgriffe 2002	-9,0 Mio. Euro
Rechnungssoll 2003	21.410,7 Mio. Euro

In der nachfolgenden Tabelle 1-1 sind rund 89,5 v.H. der nach 2003 übertragenen Mittel unter Angabe der jeweiligen Buchungsstellen dargestellt. Die übrigen 10,5 v.H. der insgesamt übertragenen Reste sind auf Grund der geringfügigen Beträge nicht aufgeführt worden.

Buchungs-stelle	**Haushaltsreste** Bezeichnung der Buchungsstelle	**2001** in Mio. Euro	**2002**
03 19 - 883 71	Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände aus der Feuerschutzsteuer zur Förderung des Brandschutzes	24,0	12,6
03 19 - 812 72	Erwerb von Spezialgerät des Katastrophenschutzes	3,1	2,5
07 02 - ATG 75	Strukturförderprogramm zur Bündelung der hessischen Wirtschaftsförderaktivitäten in strukturschwächeren Landesteilen	2,1	2,9
07 02 - ATG 83	Förderung der gewerblichen Produktionsbetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	0,2	6,0
07 04 - ATG 73	Landesprogramm Dorferneuerung	4,2	1,9
07 04 - ATG 80	Dorferneuerung im Rahmen der GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	3,9	6,3
07 12 - 891 74	Zuwendungen für den ÖPNV an öffentl. Unternehmen aus Ausgleichsleistungen nach § 8 (2) des Regionalisierungsgesetzes	52,1	15,5
08 22 - 893 01	Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe	4,0	4,6
09 02 - ATG 74	Ausgaben zur Durchführung des Abwasserabgabengesetzes	60,4	62,7
09 71 - 883 72	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen von Maßnahmen zu Lasten der zweckgebundenen Ausgleichsabgabe	32,2	28,4
09 82 - ATG 72	GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, hier: Einzelbetriebliche Maßnahmen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes	3,6	0,9
15 25 - 893 60	Sonderfinanzierung des Instituts für Betriebsfestigkeit der Fraunhofer-Gesellschaft	5,2	3,1

Buchungs-stelle	Haushaltsreste Bezeichnung der Buchungsstelle	2001	2002
		in Mio. Euro	
15 30 - ATG 99	Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (Innovations-fonds)	9,7	0,0
17 02 - 538 71	Sonstige Dienstleistungen u. Gestattungen im Bereich der Reform des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswe-sens	0,0	5,0
17 04 - 821 01	Grunderwerb im Bereich Sonstige Ausgaben für Inves-titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,0	8,8
17 04 - 682 80	Hessisches Immobilienmanagement (Pauschales Dienstleistungsentgelt)	9,1	0,0
17 05 - 871 01	Gewährleistungen aus Landesbürgschaften (Wirt-schaftsförderung)	4,2	5,5
17 20 - 883 03	KFA: Dorferneuerung	19,8	20,0
17 20 - 883 04	KFA: Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten	9,6	6,6
17 24 - 613 01	Landesausgleichsstock, Allgemeine Bewilligungen	17,2	17,3
17 30 - 883 71	KFA: Zuweisungen für Nahverkehrseinrichtungen	35,0	35,5
17 32 - 883 01	Einrichtungen der Kinderbetreuung	6,3	3,3
17 32 - 883 02	Einrichtungen der Altenpflege	8,8	7,9
17 36 - ATG 81	Förderung der Errichtung von Krankenhäusern – Zu-schüsse an kommunale Krankenhäuser u. die des Lan-deswohlfahrtsverbandes -	64,7	73,4
17 41 - 883 72	Zuweisungen für den Bau von Trink-/Abwasseranlagen an Gemeinden/Landkreise	33,0	30,1
17 43 - 883 72	Zuweisungen zur Altlastensanierung an Kommunen	12,4	12,5
17 43 - 883 73	Zuweisungen zur Sanierung kommunaler Gaswerk-standorte an Gemeinden und Landkreise	11,2	13,3
18 04 - 721 01	Schule zur Förderung Hochbegabter (Baumaßnahmen)	5,0	0,0
18 37 - ATG 99	Hessen-Strukturprogramm – Baumaßnahmen an der Justus-Liebig-Universität	21,1	0,0
18 38 - 821 01	Erwerb ehemals militärisch genutzter Liegenschaften	15,7	2,8
Zusammen		**477,6**	**389,6**

Tabelle 1-1: Entwicklung der bedeutenden Ausgabereste im Jahr 2002

Von den insgesamt übertragenen 435,5 Mio. Euro entfallen rund die Hälfte (223,9 Mio. Euro) auf Mittel des kommunalen Finanzausgleichs (Vorjahr

229,0 Mio. Euro). Die Ausgabereste innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sind damit – im Gegensatz zum Trend der übrigen Reste – nur unwesentlich zurückgeführt worden.

Eine deutliche Minderung der Ausgabereste von 52,1 Mio. Euro auf 15,5 Mio. Euro war bei den Zuwendungen für den ÖPNV an öffentliche Unternehmen aus Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes (07 12 – ATG 74) zu verzeichnen. Ebenfalls gingen die gebildeten Ausgabenreste für den Erwerb ehemals militärisch genutzter Liegenschaften (18 38 – 821 01) in nennenswertem Umfang zurück (2001: 15,7 Mio. Euro, 2002: 2,8 Mio. Euro). Ein Anstieg der Reste um 8,7 Mio. Euro entstand bei den Zuschüssen an kommunale Krankenhäuser und die des Landeswohlfahrtsverbandes (17 36 – ATG 81).

Der Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen wiederholt darauf hingewiesen, dass hohe Ausgabereste ein Risiko für den Vollzug kommender Haushaltsjahre und die Gefahr einer Erhöhung der zukünftigen Verschuldung bergen. Die im Jahr 2002 vorgenommene deutliche Absenkung der Ausgabereste um 110,2 Mio. Euro oder 20,2 v.H. ist begrüßenswert. Die Reduzierung der Ausgabereste sollte nach Auffassung des Rechnungshofs weiter fortgeführt werden, um die Risiken für den Vollzug kommender Haushaltsjahre weiter zu mindern.

1.2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2002

Die Landesregierung hat in Anlage 1 der Haushaltsrechnung Folgendes nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	1.100.918.925,83 Euro
außerplanmäßige Ausgaben	10.056.839,22 Euro
Vorgriffe	9.034.631,41 Euro
Gesamtüberschreitung	1.120.010.396,46 Euro

Die Gesamtsüberschreitung von 1.120,0 Mio. Euro lag deutlich unterhalb des Vorjahreswertes (2001: 2.977,4 Mio. Euro). Bei dieser Rückführung muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Vorjahreswert maßgeblich

durch außerordentlich hohe vorzeitige Tilgungen von Verbindlichkeiten beeinflusst wurde.

Die in Anlage 1 der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Überschreitungen bewegen sich bis auf 3 Ausnahmen innerhalb der Betragsgrenze des § 11 Abs. 1 HG 2002 von 5 Mio. Euro. Diese Fälle sind wie folgt gekennzeichnet:

Die höchste überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsvollzug 2002 wurde wie im Vorjahr bei Titel 17 15 – 595 01 durch die zusätzliche und vorzeitige Tilgung von Schuldverpflichtungen aus Anleihen, Kassen- und Landesobligationen sowie Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber verursacht. Im Haushaltsplan waren für Tilgungsleistungen 1.440,7 Mio. Euro vorgesehen. Im Haushaltsvollzug entstanden auf Grund vorzeitiger Tilgungen Ausgaben in Höhe von 2.516,8 Mio. Euro und somit nachzuweisende Mehrausgaben von 1.076,1 Mio. Euro. Diese Mehrausgaben bedurften gemäß § 13 Abs. 6 HG 2002 keiner Genehmigung. Das Ministerium der Finanzen war ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten.

Eine Überschreitung in Höhe von 7,5 Mio. Euro entstand bei den Zuweisungen aus den zusätzlichen Leistungen der Spielbanken im Land Hessen an die Spielbankgemeinden (Titel 17 16 – 633 02). Durch die Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 702) wurden die Spielbankunternehmen verpflichtet, neben der Spielbankabgabe „zusätzliche Leistungen“ an das Land zu entrichten. Artikel 2 des Änderungsgesetzes bestimmte, dass die Neuregelungen bereits im Haushaltsjahr 2002 anzuwenden waren.

Die Gesetzesänderung ergab keine höhere Belastung der Spielbanken, da im Gegenzug die Höhe der Spielbankabgabe abgesenkt wurde. Die nunmehr niedrigeren Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe, die durch gleich hohe Einnahmen aus den „zusätzlichen Leistungen“ der Spielbanken kompensiert werden, entlasten allerdings die Position des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, da nach § 7 Abs. 1 des Finanzaus-

gleichsgesetzes die Einnahmen aus der Spielbankabgabe als Steuereinnahmen des Landes gelten und in die Berechnungen des LFA einfließen.

Da die Spielbankgemeinden – ebenso wie bei der Spielbankabgabe – an den Einnahmen aus den „zusätzlichen Leistungen“ der Spielbanken zu beteiligen sind – aber hierfür im Landeshaushalt 2002 noch kein Ausgabetitel ausgebracht war, entstand eine außerplanmäßig nachzuweisende Mehrausgabe in Höhe von 7,5 Mio. Euro bei Titel 17 16 – 633 02. Dieser Titel wurde im Haushaltsplan 2004 neu eingefügt.

Die dritte Mehrausgabe über 5 Mio. Euro ergab sich bei der Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ (Titel 17 18 – 917 02, vgl. auch Tz. 7.3). Im Haushaltsplan 2002 waren für die Zuführung an das Sondervermögen Mittel in Höhe von 28,1 Mio. Euro vorgesehen. Da der tatsächliche Bedarf einen Betrag von 35,2 Mio. Euro erreichte, mussten 7,1 Mio. Euro überplanmäßig nachgewiesen werden. Hierzu war das Ministerium der Finanzen auf Grund des entsprechenden Haushaltsvermerks ermächtigt.

Nach § 11 Abs. 1 HG 2002 bedurfte es eines Nachtragshaushalts auch dann nicht, wenn bei Mehrausgaben über 5 Mio. Euro rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen waren. Bei allen drei über 5 Mio. Euro liegenden über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben war ein Nachtragshaushalt auf Grund der Ausnahmetatbestände des § 11 Abs. 1 HG 2002 nicht erforderlich.

In der Regel wurde bei den nachgewiesenen Haushaltsüberschreitungen die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO eingeholt. In drei Fällen mit einem Gesamtbetrag von insgesamt 104.952 Euro (Vorjahr: 13 Fälle mit insgesamt 7,8 Mio. Euro) lag allerdings die erforderliche Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben nicht vor (vgl. Anlage 1 zur Haushaltsrechnung 2002).

1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen 2002

Der Haushaltsplan 2002 weist Verpflichtungsermächtigungen von 2.141.182.846 Euro aus. Dieser Ermächtigungsrahmen erhöhte sich aufgrund von Haushaltsvermerken im Einzelplan 17 um 72.846.924 Euro auf insgesamt 2.214.029.770 Euro.

Auf Grund der erteilten Ermächtigungen wurden lt. Anlage 8 der Haushaltsrechnung 2002 folgende Zusagen erteilt:

	Mio. Euro
- für das Hj. 2003	483,9
- für das Hj. 2004	223,7
- für das Hj. 2005	135,6
- für spätere Hje.	78,9
zusammen	**922,3**

In den gesamten Zusagen von 922,3 Mio. Euro sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9,7 Mio. Euro enthalten, die in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) auf Bewilligungen des Ministeriums der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO beruhen.

1.2.6 Prüfung der Haushaltsrechnung 2002

Die im Wesentlichen stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Haushaltsrechnung 2002 ist abgeschlossen. Dennoch behält sich der Rechnungshof vor, etwaige weitere Feststellungen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO). Grundlage der Prüfung war die Haushaltsrechnung 2002 vom 17. November 2003 sowie die hierzu mit Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2004 übermittelten Austauschseiten zu den Anlagen 1, 2 und 8 der Haushaltsrechnung.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Kap. 02 01 - 529 02 (Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des

Informationswesens) vorgenommen und über den Abschluss des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung (vgl. Anlage 1) als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung abgegeben.

1.3 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 2002 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen und Büchern überein, die der Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bestimmungsgemäß stichprobenweise geprüft haben. Dabei haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen

Die finanzwirtschaftliche Situation des Landes hat sich im Haushaltsjahr 2002 verschlechtert. Zwar ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine Minderung der bereinigten Gesamtausgaben um 2,1 v.H. auf 18.121,4 Mio. Euro; die bereinigten Gesamteinnahmen ermäßigten sich jedoch erheblich stärker und zwar um 7,4 v.H. auf 16.048,5 Mio. Euro.

Die erneut gewachsene Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben führte zu einer Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos um 74,2 v.H. Dieser erreichte im Jahr 2002 einen Wert in Höhe von -2.072,8 Mio. Euro (Vorjahr: -1.190,1 Mio. Euro). Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsjahr 2000 eine Verfünffachung des Saldos.

Auch die Entwicklung der Strukturdaten des Landeshaushalts (insbesondere die Entwicklung der Steuerdeckungsquote und der Kreditfinanzierungsquote) belegen die ungünstige Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Situation des Landes im Haushaltsjahr 2002.

2.1 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

Die nachfolgende Tabelle 2-1 zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2002 gemäß Gruppierungsplan (Gliederung nach ökonomischen Kategorien) verteilen. Zum Vergleich werden auch das Haushaltssoll für die Jahre 2003 (einschließlich Nachtragshaushalt) und 2004 sowie das Ist-Ergebnis des Jahres 2001 aufgeführt.

Sind im folgenden Text oder in den weiteren Tabellen und Abbildungen Angaben für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 enthalten, so handelt es sich hierbei stets um Soll-Zahlen. Daten für darüber hinaus reichende Haushaltsjahre sind der mittelfristigen Finanzplanung 2003 – 2007 entnommen.

Einnahmen / Ausgaben in Mio Euro	2001 [2]	2002			2003		2004	
	Ist	Soll e.N.	Ist	Veränd. zum Vj.	Soll e.N.	Veränd. zum Vj.	Soll	Veränd. zum Vj.
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	14.256,4	13.366,9	13.346,7	-6,4	13.345,8	0,0	14.005,9	4,9
darunter: Steuereinnahmen	14.087,4	13.210,9	13.214,0	-6,2	13.237,5	0,2	13.921,6	5,2
Steuern nach LFA	11.465,7	11.170,9	11.175,4	-2,5	11.487,5	2,8	11.861,6	3,3
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dergleichen	1.622,1	1.202,0	1.225,5	-24,4	1.236,4	0,9	1.489,6	20,5
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.064,6	1.036,1	1.104,4	3,7	1.410,1	27,7	1.094,2	-22,4
3 Schuldenaufnahmen	5.813,2	3.444,9	4.515,0	-22,3	3.817,5	-15,4	3.823,1	0,1
darunter: Kreditmarktmittel brutto	5.800,0	3.428,5	4.503,0	-22,4	3.803,6	-15,5	3.812,3	0,2
netto	1.168,0	1.987,8	1.986,1	70,1	1.631,5	-17,9	1.127,6	-30,9
Bundesdarlehen	13,2	16,4	12,0	-8,7	13,9	15,3	10,8	-22,1
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	365,8	473,2	359,9	-1,6	406,3	12,9	521,3	28,3
Entnahme aus Rücklagen, Fonds u. Stöcken	561,2	423,3	582,2	3,7	373,0	-35,9	92,8	-75,1
Übrige besondere Finanzierungseinnahmen	328,2	392,1	391,2	19,2	395,1	1,0	316,0	-20,0
Einnahmen insgesamt	24.011,7	20.338,5	21.524,9	-10,4	20.984,2	-2,5	21.343,0	1,7
Gesamteinnahmen (bereinigt) [1]	17.322,2	16.094,6	16.048,5	-7,4	16.412,5	2,3	17.121,9	4,3
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	6.546,7	6.806,8	6.760,0	3,3	6.752,6	-0,1	6.793,3	0,6
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	799,5	909,7	919,7	15,0	938,4	2,0	941,6	0,3
Ausgaben für Schuldendienst	5.934,7	2.756,3	3.827,1	-35,5	3.569,6	-6,7	4.176,3	17,0
darunter: Zinsen	1.270,5	1.278,7	1.271,4	0,1	1.359,3	6,9	1.452,2	6,8
Tilgungen	4.664,2	1.477,6	2.555,6	-45,2	2.210,3	-13,5	2.724,1	23,2
6 Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	8.108,2	7.633,5	7.656,7	-5,6	7.514,3	-1,9	7.332,7	-2,4
darunter: Länderfinanzausgleich	2.621,7	2.040,0	2.038,6	-22,2	1.750,0	-14,2	2.060,0	17,7
Kommunaler Finanzausgleich	2.255,2	2.259,7	2.273,5	0,8	2.227,3	-2,0	1.931,3	-13,3
7 Baumaßnahmen	390,1	417,9	413,6	6,0	465,0	12,4	415,8	-10,6
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.365,1	1.140,2	1.061,1	-22,3	1.236,0	16,5	1.309,0	5,9
darunter: Kommunaler Finanzausgleich	443,1	426,0	419,1	-5,4	356,7	-14,9	460,9	29,2
Investitionsausgaben insgesamt	1.755,2	1.566,3	1.474,7	-16,0	1.701,0	15,3	1.723,7	1,3
9 Besondere Finanzierungsausgaben ohne Rücklagen	328,8	391,8	389,0	18,3	394,9	1,5	315,7	-20,0
Zuführung an Rücklagen, Fonds u. Stöcke	538,4	274,0	497,4	-7,6	113,4	-77,2	59,6	-47,4
Ausgaben insgesamt	24.011,5	20.338,5	21.524,6	-10,4	20.984,2	-2,5	21.343,0	1,7
Gesamtausgaben (bereinigt) [1]	18.512,3	18.232,0	18.121,4	-2,1	18.303,7	1,0	18.282,9	-0,1
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA	15.890,5	16.192,0	16.082,8	1,2	16.553,7	2,9	16.222,9	-2,0
Überschuß +/Fehlbetrag -	0,3	0,0	0,3	x	0,0	x	0,0	x
Nettofinanzierungssaldo	-1.190,1	-2.137,3	-2.072,8	74,2	-1.891,2	-8,8	-1.161,1	-38,6

Tabelle 2-1: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2001 bis 2004 in Mio. Euro (Erläuterung der Fußnoten 1 bis 4 auf der nachfolgenden Seite)

Fußnote 1	Haushaltsvolumen abzüglich Aufnahme / Tilgung von Kreditmarktmitteln, Entnahmen / Zuführungen an Rücklagen, Überschüsse / Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, haushaltstechnische Verrechnungen
Fußnote 2	Umrechnung des Haushaltsjahres 2001 in Mio. Euro (Werte im Haushaltsplan in Mio. DM ausgewiesen)
Fußnote 3	Veränderungsraten durch die Gründung des Landesbetriebs „Archivschule Marburg“ zum 1.1.2002 beeinträchtigt
Fußnote 4	Veränderungsraten durch die Ausgliederung der Landesbetriebe „Hessen-Forst“ zum 1.1.2003 (bis 2002 übergangsweise kamerale Haushaltsführung) und „Landgestüt Dillenburg“ beeinträchtigt
Fußnote 5	Veränderungsraten durch die Gründung des Landesbetriebs „Hessisches Baumanagement“ zum 1.1.2004 beeinträchtigt

2.2 Strukturdaten des Hessischen Landeshaushalts

2.2.1 Strukturdaten zur Haushaltsanalyse

Zur Analyse des hessischen Landeshaushalts und der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Situation des Landes über einen mehrjährigen Betrachtungsraum hinweg zieht der Hessische Rechnungshof auch in der Finanzwissenschaft gebräuchliche Strukturdaten (Quoten) heran. Hierzu zählen die Steuerdeckungsquote, Kreditfinanzierungsquote, Personal-Ausgaben-Quote, Personal-Steuer-Quote, Zins-Ausgaben-Quote, Zins-Steuer-Quote sowie die Investitions-Ausgaben-Quote.

Um die im weiteren Verlauf der Bemerkungen allgemeiner Art dargestellten Kennzahlen und Strukturdaten zur langfristigen Haushaltsentwicklung der Jahre 1993 bis 2004 in ihrer Aussagekraft nicht zu beeinträchtigen, wurden auf Grund der Ausgliederung der Hochschulen und anderer Sondereinflüsse Bereinigungen vorgenommen, die unter den folgenden beiden Textziffern erläutert werden.

2.2.2 Ausgliederung der Hochschulen aus dem Landeshaushalt

Bei der Darstellung der langfristigen Haushaltsentwicklung der Jahre 1993 bis 2004 ist zu berücksichtigen, dass die hessischen Universitäten, die Kunst- und Fachhochschulen sowie die Forschungsanstalt Geisenheim (nachfolgend: Hochschulen) in den Jahren 2000 und 2001 schrittweise aus dem kameralen Rechnungswesen des Landes ausgegliedert wurden. Seit der

Ausgliederung werden die Hochschulen im Landeshaushalt nur noch mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt, wobei zwischen Zuschüssen für laufende Zwecke (Grp. 685) und solchen für Investitionen (Grp. 894) unterschieden wird.

Auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. II 70-205) sowie der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen vom 12. Januar 2000 (GVBl. I S. 44) wenden alle Hochschulen anstelle der Kameralistik die doppelte Buchführung an.

Anders als die übrige Landesverwaltung sind die Hochschulen im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung aber nicht verpflichtet, daneben noch eine kamerale Rechnungslegung vorzunehmen. Nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wenden die Hochschulen als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts *ausschließlich* das kaufmännische Rechnungswesen an. Damit haben die hessischen Hochschulen einen Sonderweg eingeschlagen. Alle Dienststellen der Landesverwaltung haben weiterhin eine kamerale Rechnungslegung vorzunehmen, weil ihnen die Bestimmungen des § 71 a LHO lediglich gestatten, *zusätzlich* zur Kameralistik nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu verfahren.

Die hessischen Hochschulen unterscheiden sich allerdings von den Dienststellen der Landesverwaltung nicht nur hinsichtlich ihrer weggefallenen Verpflichtung zur kameralen Rechnungslegung. Auch die angewendeten Hochschulkonzepte zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung weichen teilweise von den Konzepten der übrigen Landesverwaltung ab. So haben die Hochschulen einen eigenen Kontenrahmen eingeführt, der allerdings bis zur dritten bzw. bei Personalaufwendungen bis zur vierten Kontenebene mit dem Verwaltungskontenrahmen des Landes Hessen identisch ist. Sie wenden außerdem nicht das Landesreferenzmodell für die Software SAP R/3, sondern ein eigenes Hochschulreferenzmodell des SAP R/3-Systems an.

Der Kabinettbeschluss zur Verwaltungsreform vom Dezember 1999 sah vor, bei der Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten landesweit einheitlich vorzugehen. Diese Beschlusslage ist bislang unverändert geblieben. Die Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung erfordert nach Auffassung des Hessischen Rechnungshofs eine klare Entscheidung, in welcher Ausprägung die Hochschulen einzubinden sind. Um zukünftig ein einheitliches Haushaltsverfahren des Landes zu wahren und die Erstellung einer aussagekräftigen Konzernrechnungslegung auf doppischer Grundlage zu erleichtern, hält es der Hessische Rechnungshof für sinnvoll, die Konzepte zur Anwendung der Doppik und die hierzu angewendeten Software-Lösungen anzugleichen.

2.2.3 Weitere zu bereinigende Sondereinflüsse

Neben der Ausgliederung der Hochschulen aus dem Landeshaushalt gab es in den vergangenen Jahren weitere strukturelle Veränderungen, welche die Aussagefähigkeit der Kennzahlen und Strukturdaten zur langfristigen Haushaltsentwicklung beeinträchtigen. Deshalb sind auch hier entsprechende Bereinigungen vorzunehmen, die folgende Bereiche betreffen:

1. Bei allen langfristigen Vergleichen wurden Bereinigungen auf Grund der Übertragung des Schienenpersonennahverkehrs in den Verantwortungsbereich der Länder (Bahnreform) ab Jahr 1996 vorgenommen. Des Weiteren sind ab dem Jahr 1998 die Ausgleichszahlungen an die Kommunen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zu berücksichtigen, die in den Jahren 1996 und 1997 noch als Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer abgesetzt worden waren. Ferner wurde im Jahr 1999 das Sondervermögen „Wohnungsbau und Zukunftsinvestitionen“ errichtet und die Einnahmen und Ausgaben der Wohnungsbauprogramme aus dem Landeshaushalt ausgegliedert. Auch das im Jahr 2001 erneut eingegangene Engagement des Landes bei der Landesbank Hessen-Thüringen führte zu Vergleichsstörungen in dem betroffenen Haushaltsjahr.
2. Der Landesbetrieb „Hessen-Forst“ wurde zum Jahresbeginn 2001 errichtet, die kamerale Vollveranschlagung in Kapitel 09 60 jedoch bis

einschließlich des Jahres 2002 übergangsweise beibehalten. Die im Jahr 2003 vollzogene Ausgliederung zugunsten einer reinen Zuschussveranschlagung mindert die Gesamtausgaben des Landeshaushaltes.

3. Um eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen über einen mehrjährigen Zeitraum zu gewährleisten, ist auch eine Bereinigung im Hinblick auf die neu geschaffenen Landesbetriebe „Archivschule Marburg“ (ab 2002), „Landgestüt Dillenburg“ (ab 2003) und „Hessisches Baumanagement“ (ab 2004) vorzunehmen.

2.2.4 Entwicklung der Strukturdaten im Einzelnen

Auf Grund der unter den Tz. 2.2.2 und 2.2.3 erläuterten Bereinigungen weisen die in den nachfolgenden Tabellen bzw. Abbildungen aufgeführten Strukturdaten (Quoten) Abweichungen gegenüber denjenigen auf, die auf nicht bereinigtem Datenmaterial beruhen.

Die bereinigten und nichtbereinigten Quoten für die Jahre 2001 bis 2004 sind in der nachfolgenden Tabelle 2-2 gegenübergestellt.

Strukturdaten (v.H.)	2001		2002			2003		2004	
	Ist	Ist bereinigt	Soll e. N.	Ist	Ist bereinigt	Soll e.N.	Soll bereinigt	Soll	Soll bereinigt
Steuerdeckungsquote [1) 2)]	72,2	74,3	69,0	69,5	69,9	69,4	69,2	73,1	72,4
Kreditfinanzierungsquote [3)]	6,3	8,2	10,9	11,0	12,6	8,9	10,0	6,2	7,0
Personal-Ausgaben-Quote [1)]	41,2	48,0	42,0	42,0	47,8	40,8	46,8	41,9	47,7
Personal-Steuer-Quote [2)]	57,1	64,6	60,9	60,5	68,4	58,8	67,5	57,3	65,9
Zins-Ausgaben-Quote [1)]	8,0	8,3	7,9	7,9	8,0	8,2	8,3	9,0	9,0
Zins-Steuer-Quote [2)]	11,1	11,2	11,4	11,4	11,5	11,8	12,0	12,2	12,4
Investititions-Ausgaben-Quote [1)]	11,0	10,3	9,7	9,2	10,1	10,3	11,3	10,6	11,6

[1)] Jeweils in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA
[2)] Gemessen an Steuereinnahmen nach LFA
[3)] Nettokreditaufnahme in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt)

Tabelle 2-2: Strukturdaten des Hessischen Landeshaushalts 2001 bis 2004

Anhand der vorstehenden Tabelle ist erkennbar, dass das Haushaltsjahr 2002 insbesondere durch einen Rückgang der Steuerdeckungsquote und des Anstiegs der Kreditfinanzierungsquote gekennzeichnet war (unbereinigte Quoten in Klammern).

Auf Grund des signifikanten Rückgangs der Steuereinnahmen im Jahr 2002 um 6,2 v.H. verminderte sich die Steuerdeckungsquote von 74,3 v.H. (72,2 v.H.) auf 69,9 v.H. (69,5 v.H). Damit sank die Quote bei den langfristig bereinigten Werten in nur einem Jahr um 4,4 Prozentpunkte. Erst im Haushaltsjahr 2004 wird auf Grund des prognostizierten Wachstums der Steuereinnahmen um 5,2 v.H. wieder ein Anstieg der Steuerdeckungsquote auf 72,4 v.H. (73,1 v.H.) erwartet.

War schon das Haushaltsjahr 2001 durch eine Verdopplung der Kreditfinanzierungsquote gekennzeichnet, hat sich diese Kennzahl im Jahr 2002 wegen der erneut angestiegenen Nettoneuverschuldung von 8,2 v.H. (6,3 v.H.) auf 12,6 v.H. (11,0 v.H.) erhöht. Damit wurde erstmals im langjährigen Vergleich die 10-Prozent-Marke übersprungen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2000, in dem die Kreditfinanzierungsquote einen Wert von 4,3 v.H. (3,6 v.H.) aufwies, kommt diese Entwicklung einer Verdreifachung der Kennzahl in nur zwei Jahren gleich.

2.3 Bereinigte Gesamteinnahmen[2]

Die bereinigten Gesamteinnahmen des Haushaltsjahres 2002 (Einnahmen ohne Aufnahme von Kreditmarktmitteln, Rücklagenentnahmen, Überschüsse aus Vorjahren und ohne haushaltstechnische Verrechnungen) beliefen sich auf 16.048,5 Mio. Euro und lagen damit um 0,3 v.H. (46,1 Mio. Euro) unter dem Haushaltssoll (16.094,6 Mio. Euro).

Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Jahres 2001 von 17.322,2 Mio. Euro bedeutet die Entwicklung im Jahr 2002 einen erheblichen Rückgang der bereinigten Gesamteinnahmen um 7,4 v.H. (1.273,7 Mio. DM). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schon das Vorjahresergebnis durch eine Einnahmen-

[2] Es handelt sich hierbei nicht um die zur langfristigen Vergleichbarkeit vorgenommene, zuvor dargelegte Bereinigung.

minderung um 471,0 Mio. Euro (2,6 v.H.) gegenüber dem Haushaltsjahr 2000 geprägt war.

Der Rückgang der bereinigten Einnahmen lag – insbesondere auf Grund der deutlich gesunkenen hessischen Steuereinnahmen (vgl. Tz. 3.1) – erheblich über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer, die im Mittel eine Minderung der bereinigten Gesamteinnahmen um „nur“ 2,0 v.H. zu verzeichnen hatten (alte Bundesländer ohne Berlin -0,8 v.H.).

2.4 Bereinigte Gesamtausgaben[3]

Die bereinigten Gesamtausgaben (Ausgabevolumen ohne Ausgaben für Tilgung von Kreditmarktschulden und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 390,9 Mio. Euro (2,1 v.H.) auf 18.121,4 Mio. Euro (Vorjahr: 18.512,3 Mio. Euro). Ermäßigt man die bereinigten Gesamtausgaben um die Zahlungen des LFA, ergibt sich hingegen eine Wachstumsrate in Höhe von 1,2 v.H.

Die übrigen Bundesländer erhöhten ihre bereinigten Gesamtausgaben gegenüber dem Jahr 2001 im Durchschnitt um 0,3 v.H. (alte Bundesländer ohne Berlin 0,4 v.H.).

2.5 Nettofinanzierungssaldo

Der Nettofinanzierungssaldo ergibt sich als Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Jahr 2002 betrug die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen (16.048,5 Mio. Euro) und den bereinigten Ausgaben (18.121,4 Mio. Euro) -2.072,8 Mio. Euro. Damit lag der Nettofinanzierungssaldo zwar geringfügig unter dem Planansatz (Soll: -2.137,3 Mio. Euro), gegenüber dem Vorjahreswert hat er sich allerdings um 74,2 v.H. erhöht. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2000 ist die bereits in den Vorjahresbemerkungen prognostizierte Verfünffachung des Wertes eingetreten.

[3] Vgl. Fußnote zuvor

Die folgende Abbildung 2-1 zeigt die Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos in den Jahren von 1993 bis 2003:

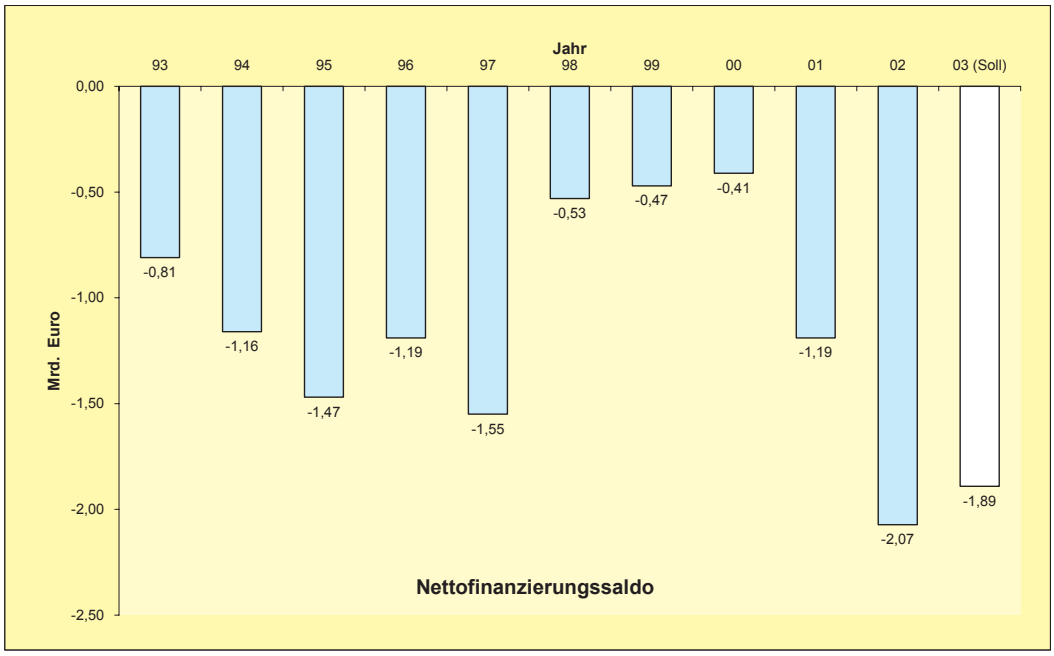

Abbildung 2-1: Entwicklung des Finanzierungssaldos von 1993 bis 2003

Ursächlich für die weitere Erhöhung des negativen Nettofinanzierungssaldos war die abermalige schlechte Steuereinnahmeentwicklung, die wesentlichen Anteil an dem Rückgang der bereinigten Einnahmen um 7,4 v.H. hatte. Da der Rückgang der bereinigten Ausgaben mit 2,1 v.H. deutlich geringer ausfiel, öffnete sich die Schere zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben weiter. Für das Haushaltsjahr 2003 wird lediglich ein geringfügiger Rückgang des negativen Finanzierungssaldos auf -1.891,2 Mio. Euro erwartet.

3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2002

Das Haushaltsjahr 2002 war durch einen erneuten Rückgang der Steuereinnahmen gekennzeichnet. Den Steuereinnahmen des Jahres 2001 von 14.087,4 Mio. Euro standen im Folgejahr Einnahmen von 13.214,0 Mio. Euro gegenüber, was einem Rückgang um 6,2 v.H. oder 873,4 Mio. Euro entspricht. Hierfür war vor allem die Entwicklung der Körperschaftsteuer verantwortlich. Mit einem Landesanteil in Höhe von -165,3 Mio. Euro leistete die Körperschaftsteuer zu den Steuereinnahmen des Landes keinen Beitrag mehr, sondern schmälerte diese sogar.

Auf Grund der fortgesetzten ungünstigen Entwicklung der Steuereinnahmen ermäßigte sich die langfristig bereinigte Steuerdeckungsquote erneut, und zwar von 74,3 v.H. auf 69,9 v.H. Ausgehend von der Steuerdeckungsquote von 80,8 v.H. im Haushaltsjahr 2000 ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Kennzahl um fast 11 Prozentpunkte innerhalb von nur zwei Jahren.

Die „Eigenen Einnahmen" gingen im Jahr 2002 von 1.622,1 Mio. Euro um 24,4 v.H. auf 1.225,5 Mio. Euro zurück. Ursächlich für die deutliche Minderung waren insbesondere die im Vorjahr erzielten hohen Sondererlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und die im Jahr 2000 vereinnahmten Kapitalrückzahlungen der Landesbank Hessen-Thüringen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen blieben mit 359,9 Mio. Euro geringfügig unter dem Vorjahresergebnis (365,8 Mio. Euro).

3.1 Die Steuereinnahmen im Jahr 2002

3.1.1 Gesamtentwicklung

Die im Jahr 2001 aufgetretene negative Entwicklung der Steuereinnahmen setzte sich im Haushaltsjahr 2002 unvermindert fort. War das Vorjahr bereits durch einen deutlichen Rückgang der Steuereinnahmen um 6,0 v.H. gekennzeichnet, sanken die Einnahmen im Jahr 2002 nochmals um 6,2 v.H.

und damit in vergleichbarer Größenordnung. Zum abermaligen Absinken der Steuereinnahmen trug insbesondere das negative Aufkommen der Körperschaftsteuer bei.

Den Steuereinnahmen des Jahres 2001 in Höhe von 14.087,4 Mio. Euro standen im Jahr 2002 Einnahmen von nur 13.214,0 Mio. Euro gegenüber, was einem absoluten Rückgang um 873,4 Mio. Euro entspricht. Mit den schlechten Steuerergebnissen der Jahre 2001 und 2002 ist die positive Entwicklung der Haushaltsjahre 1998 und 1999, in denen Wachstumsraten von 8,1 v.H. bzw. 9,6 v.H. erreicht wurden, nahezu kompensiert worden. Die Steuereinnahmen fielen im Jahr 2002 annähernd auf das Niveau des Jahres 1998 zurück, in dem mit umgerechnet 13.089,4 Mio. Euro nur geringfügig weniger Steuern vereinnahmt wurden.

Verglichen mit den im Nachtragshaushaltsplan 2002 vorgesehenen Einnahmen (Soll: 13.210,9 Mio. Euro) lagen die Steuerzuflüsse (Ist: 13.214,0 Mio. Euro) nur geringfügig über dem Soll. Auf Grund der Verabschiedung des Nachtragshaushalts am 17. Dezember 2002 und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden aktuellen Schätzdaten konnte eine recht zutreffende Prognose der Steuereinnahmen vorgenommen werden. Diese wichen vom tatsächlichen Ist-Aufkommen lediglich um 3,1 Mio. Euro bzw. 0,02 v.H. ab.

Unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen des Landes im Rahmen des LFA in Höhe von 2.038,6 Mio. Euro verblieben dem Landeshaushalt noch Steuereinnahmen in Höhe von 11.175,4 Mio. Euro. Dies entspricht einer Minderung gegenüber dem Vorjahr von 2,5 v.H.

Die folgende Tabelle 3-1 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2002 und stellt den Ist-Ergebnissen die Soll-Werte und die Vorjahreswerte gegenüber; zudem sind die absoluten und relativen Abweichungen dargestellt.

Steuereinnahmen 2001 und 2002	2001	2002			Veränderung	
	Ist	Soll	Ist	Mehr/ Weniger	ggü. dem Vj.	
	in Mio. Euro					v.H.
Lohnsteuer						
Gesamtaufkommen nach Erstattung Kindergeld	16.314,1	15.835,3	15.747,5	-87,8	-566,6	-3,5
Zerlegungssaldo (100 %)	-1.628,7	1.600,0	-1.607,6	-3.207,6	21,1	-1,3
Landesanteil (42,5 v.H.)	6.241,3	6.050,0	6.009,4	-40,6	-231,9	-3,7
veranlagte Einkommensteuer						
Gesamtaufkommen	769,7	792,9	772,9	-20,0	3,2	0,4
Erstattungen	-44,8	-40,0	-5,1	34,9	39,8	-88,6
Landesanteil (42,5 v.H.)	308,1	320,0	326,3	6,3	18,3	5,9
Nicht veranl. Steuern vom Ertrag						
Gesamtaufkommen	3.079,2	2.182,0	2.173,7	-8,3	-905,5	-29,4
Erstattungen	-623,4	-342,0	-372,1	-30,1	251,3	-40,3
Landesanteil (50 v.H.)	1.227,9	920,0	900,8	-19,2	-327,1	-26,6
Zinsabschlag						
Gesamtaufkommen	3.188,2	3.045,5	3.091,9	46,4	-96,3	-3,0
Zerlegungssaldo	-2.450,4	-2.340,9	-2.333,5	7,4	117,0	4,8
Landesanteil (44,0 v.H.)	324,6	310,0	333,7	23,7	9,1	2,8
Körperschaftsteuer						
Gesamtaufkommen	181,8	-1.550,0	-1.560,7	-3.742,7	-1.742,5	x
Zerlegungssaldo	342,9	1.260,0	1.259,3	1.601,3	916,5	267,2
Erstattungen	-175,0	-342,0	-29,2	312,8	145,9	83,3
Landesanteil (50 v.H.)	174,8	-170,0	-165,3	4,7	-340,1	x
Umsatzsteuer						
Gesamtaufkommen	8.945,1	x	8.727,5	x	-217,6	-2,4
Landesanteil (tägl.)	2.905,4	2.900,0	2.799,5	-100,5	-106,0	-3,6
Landesanteil (vj. Abrechnung)	-160,6	0,0	91,1	91,1	251,8	x
Beitrag FDE	-268,9	-226,0	-224,9	1,1	44,0	16,4
Einfuhrumsatzsteuer						
Landesanteil	1.176,1	1.100,0	1.113,5	13,5	-62,6	-5,3
Gewerbesteuerumlage						
Gesamtaufkommen	317,8	368,3	365,5	-2,8	47,7	15,0
Landesanteil	176,1	200,0	199,6	-0,4	23,4	13,3
erhöhte Gewerbesteuerumlage	214,6	200,0	202,0	2,0	-12,5	-5,8
Abrechnung erhöhte Gewerbesteuerumlage 2000	72,3	106,9	106,9	0,0	34,6	47,9
Vermögensteuer	39,8	50,0	46,6	-3,4	6,8	17,1
Erbschaftsteuer	283,1	205,0	215,4	10,4	-67,7	-23,9
Grunderwerbsteuer	522,2	495,0	496,3	1,3	-25,9	-5,0
Kraftfahrzeugsteuer	638,1	585,0	587,3	2,3	-50,8	-8,0
Rennwett- und Lotteriesteuern	143,0	125,0	131,4	6,4	-11,6	-8,1
Feuerschutzsteuer	36,8	10,0	15,0	5,0	-21,8	-59,2
Biersteuer	32,9	30,0	29,3	-0,7	-3,6	-11,0
Landessteuern	1.695,8	1.500,0	1.521,3	21,3	-174,5	-10,3
Landesanteile Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	12.391,6	11.710,9	11.692,7	-18,2	-698,9	-5,6
Steuereinnahmen vor Länderfinanzausgleich	14.087,4	13.210,9	13.214,0	3,1	-873,4	-6,2
Länderfinanzausgleich (tägl. und vj. Abrechnung)	2.621,7	2.040,0	2.038,6	-1,4	-583,1	-22,2
Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich	11.465,7	11.170,9	11.175,4	4,5	-290,3	-2,5
nachrichtlich (in v.H.):						
Anteil der Landessteuern an den Steuereinnahmen	12,0	11,4	11,5			
Anteil der Gemeinschaftsteuern an den Steuereinnahmen	88,0	88,6	88,5			

Tabelle 3-1: Steuereinnahmen der Jahre 2001 und 2002

3.1.2 Langjährige Steuerentwicklung und Steuerdeckungsquote

Für die negative Entwicklung der Steuerdeckungsquote (Anteil der Steuereinnahmen nach LFA an den bereinigten Gesamtausgaben nach LFA) im Zeitraum 2000 bis 2002 ist in erster Linie der anhaltende Rückgang der Steuereinnahmen verantwortlich. Nachdem die Quote auf Grund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen in den Jahren 1998 bis 2000 einen Höchststand von 80,8 v.H. erreichte, ist sie im Jahr 2001 um 6,3 Prozentpunkte auf 74,3 v.H. zurückgefallen. Da sich dieser Trend im Haushaltsjahr 2002 mit einer erneuten Ermäßigung der Kennzahl um 4,4 Prozentpunkte auf 69,9 v.H. fortsetzte, ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang der Steuerdeckungsquote um fast 11 Prozentpunkte innerhalb von zwei Jahren. Auch für das Jahr 2003 gehen die Haushaltsansätze von keiner Trendumkehr aus. Anhand der Plandaten ist eine weitere Absenkung der Steuerdeckungsquote auf 69,2 v.H. zu erwarten, da im Jahr 2003 dem geringen Wachstum der Steuereinnahmen um 0,2 v.H. ein erheblich höherer Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben ohne LFA um 2,9 v.H. gegenüber stehen soll.

Die folgende Abbildung 3-1 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen und den Verlauf der Steuerdeckungsquote in den Jahren 1993 bis 2003:

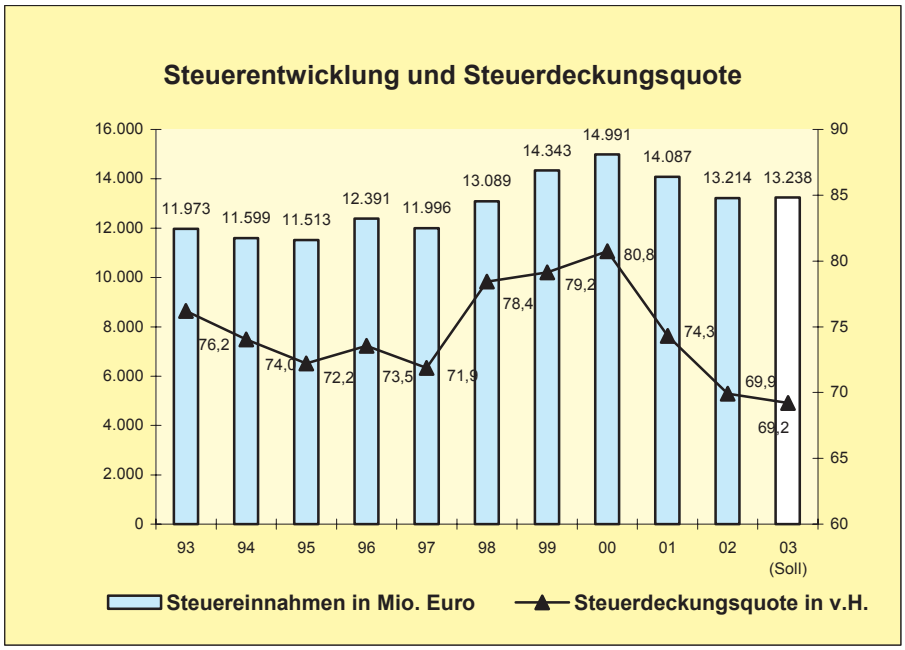

Abbildung 3-1: Steuereinnahmen und Steuerdeckungsquote von 1993 bis 2003

3.1.3 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

(1) Wie im Vorjahr wurde der Rückgang der Steuerzuflüsse im Jahr 2002 in erster Linie durch die ungünstige Entwicklung der Körperschaftsteuereinnahmen verursacht. War schon das Jahr 2001 durch einen Einbruch des Körperschaftsteueraufkommens um 93,6 v.H. auf nur noch 181,8 Mio. Euro (Vorjahr: 2.828,2 Mio. Euro) gekennzeichnet, so wies das Gesamtaufkommen im Jahr 2002 erstmals einen negativen Wert auf. Auf Grund hoher Körperschaftsteuererstattungen an die hessischen Unternehmen und gleichzeitig sinkender Vorauszahlungen betrug das Gesamtaufkommen -1.560,7 Mio. Euro. Dieser Wert war im Nachtragshaushalt 2002 mit -1.550,0 Mio. Euro prognostiziert worden.

Die folgende Abbildung 3-2 zeigt die Entwicklung der Körperschaftsteuereinnahmen in den Jahren 1993 bis 2002, wobei das Gesamtaufkommen und auch der dem hessischen Haushalt verbleibende Landesanteil dargestellt ist:

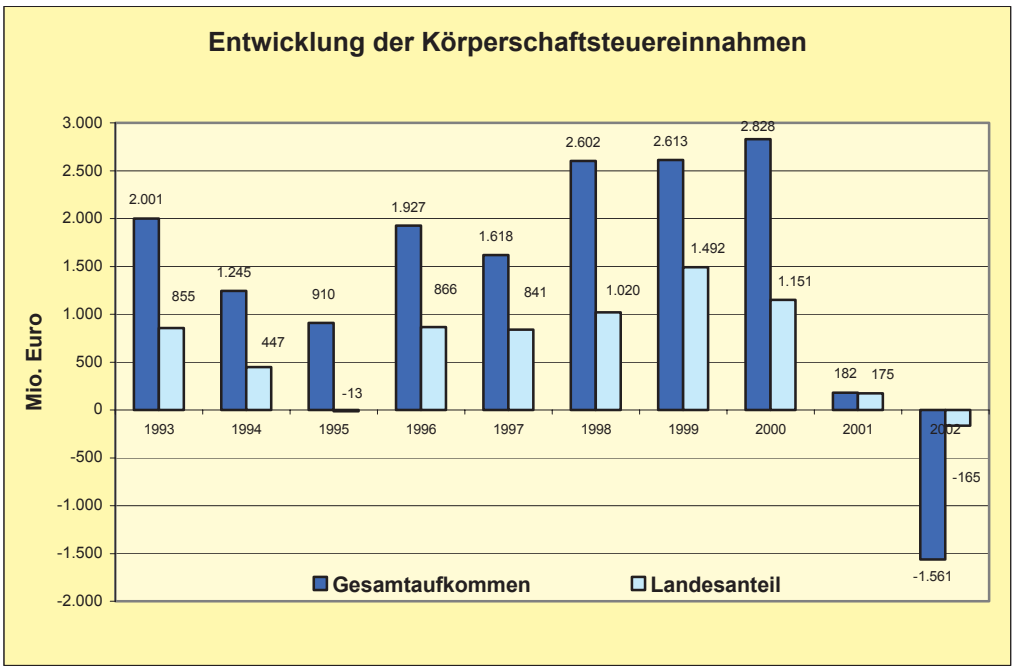

Abbildung 3-2: Entwicklung der Körperschaftsteuereinnahmen von 1993 bis 2002

Die Abbildung veranschaulicht zum einen den Einbruch des Gesamtaufkommens (1. Säule) in den Jahren 2001 und 2002. Ferner ist erkennbar, dass im Jahr 2002 auch der Anteil des Landes an der Körperschaftsteuer

(2. Säule) mit -165,3 Mio. Euro einen negativen Wert aufwies. Damit leistete die Körperschaftsteuer zu den Steuereinnahmen des Landes keinen Beitrag mehr; vielmehr mussten zur Deckung des negativen Landesanteils am Körperschaftsteueraufkommen andere Steuereinnahmen herangezogen werden. Dass der negative Landesanteil nicht noch höher ausfiel, ist auf den für Hessen positiven Zerlegungssaldo (1.259,3 Mio. Euro) und auf geringere Erstattungen an das Bundesamt für Finanzen im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen und Steueranrechnungen zurückzuführen.

(2) Auch das Lohnsteueraufkommen wies in Hessen einen negativen Trend auf. Es ermäßigte sich um 3,5 v.H. auf 15.747,5 Mio. Euro. Mit dieser Entwicklung lag Hessen über dem negativen Bundestrend. Bundesweit nahm das Lohnsteueraufkommen nur geringfügig um 0,3 v.H. ab. Damit haben sich die ungünstige Beschäftigungslage, die bundesweit zu verzeichnende schwache Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme und die Abwanderung von Lohnsteuerzahlstellen aus Hessen besonders bemerkbar gemacht. Der dem Land verbleibende Anteil von 6.009,4 Mio. Euro unterschritt den Vorjahreswert (6.241,3 Mio. Euro) um 3,7 v.H. (231,9 Mio. Euro). Das Soll in Höhe von 6.050,0 Mio. Euro wurde um 40,6 Mio. Euro nicht erreicht.

(3) Eine leichte Erholung des Steueraufkommens war beim Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer zu beobachten. Zwar nahm das Gesamtaufkommen lediglich um 0,4 v.H. auf 772,9 Mio. Euro zu, auf Grund gesunkener Erstattungen an das Bundesamt für Finanzen stieg der Landesanteil jedoch um 18,3 Mio. Euro (5,9 v.H.) auf 326,3 Mio. Euro an. Anders als bei der Lohnsteuer wies Hessen damit eine positivere Entwicklung gegenüber dem Bundestrend auf, da das Gesamtaufkommen in allen Ländern um durchschnittlich 14,0 v.H. rückläufig war.

(4) Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag umfassen im Wesentlichen die Kapitalertragsteuer auf Dividenden und werden somit insbesondere von den Gewinnausschüttungen der Unternehmen beeinflusst. Während sich im Vorjahr die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag als Gegenpol zur Körperschaftsteuer positiv entwickeln konnten und eine deutliche Steigerung verzeichneten, waren im Jahr 2002 sowohl das Gesamtaufkommen als auch der verbleibende Landesanteil rückläufig. Im Vorjahr nutzten die Unternehmen

die Möglichkeit, bei Sonderausschüttungen von Gewinnrücklagen aus Vorjahren die Differenz zwischen Thesaurierungs- und Ausschüttungsbelastung als Erstattungsbetrag bei der Körperschaftsteuer geltend zu machen („Auskehr“ von Gewinnrücklagen). So trugen im Jahr 2001 die erhöhten Gewinnausschüttungen, die zu hohen Körperschaftsteuererstattungen an die Unternehmen führten, zu einem Anstieg der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag bei (vgl. im Detail Bemerkungen 2002, S. 59 ff.).

Im Jahr 2002 ging die Bedeutung der Auskehr von Gewinnrücklagen zurück. Zudem ermäßigte sich der Kapitalertragsteuersatz zum Jahresanfang von 25 v.H. auf 20 v.H. So fiel das hessische Gesamtaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag von 3.079,2 Mio. Euro um 29,4 v.H. auf 2.173,7 Mio. Euro. Durch den damit einhergehenden Rückgang des Landesanteils um 26,6 v.H. auf 900,8 Mio. Euro verlor das Land im Vorjahresvergleich (Landesanteil 2001: 1.227,9 Mio. Euro) Einnahmen in Höhe von 327,1 Mio. Euro. Bundesweit verringerte sich das Aufkommen um 32,9 v.H.

(5) Die Zinsabschlagsteuer erreichte ein Aufkommen in Höhe von 3.091,9 Mio. Euro, womit der Vorjahreswert um 96,3 Mio. Euro oder 3,0 v.H. unterschritten wurde (bundesweit -5,4 v.H.). Da sich der für Hessen traditionell negative Zerlegungssaldo auf -2.333,5 Mio. Euro etwas ermäßigte, stieg der Landesanteil entgegengesetzt zum Aufkommenstrend geringfügig auf 333,7 Mio. Euro (Vorjahr: 324,6 Mio. Euro) an.

(6) Auf Grund der schwachen Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und wegen der hohen Zahl an Unternehmensinsolvenzen, die zu Ausfällen bei den Umsatzsteuervorauszahlungen führte, stieg das Umsatzsteueraufkommen bundesweit um 1,0 v.H. an. In Hessen war das Aufkommen (8.727,5 Mio. Euro) um 2,4 v.H. rückläufig. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer betrug 2.890,6 Mio. Euro.

(7) Beeinflusst durch eine verhaltene Importentwicklung gingen die Zuflüsse aus der Einfuhrumsatzsteuer bundesweit um 5,0 v.H. gegenüber dem Jahr 2001 zurück. In Hessen ermäßigte sich der Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer um 5,3 v.H. und damit in vergleichbarer Größenordnung.

So stand dem Vorjahreswert in Höhe von 1.176,1 Mio. Euro im Jahr 2002 ein Landesanteil von 1.113,5 Mio. Euro gegenüber.

(8) Die im Landeshaushalt 2002 insgesamt vereinnahmte Gewerbesteuerumlage (einschließlich erhöhter Umlage und Vorjahresabrechnung) stieg um 45,5 Mio. Euro auf 508,5 Mio. Euro (Vorjahr 463,0 Mio. Euro).

3.1.4 Entwicklung ausgewählter Landessteuern

Im Haushaltsjahr 2002 trugen die Landessteuern mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.521,3 Mio. Euro zu den Steuereinnahmen des Landes bei. Da im Vorjahr noch 1.695,8 Mio. Euro und damit 10,3 v.H. mehr an Landessteuern vereinnahmt werden konnten, wurde der negative Trend der gesamten Steuereinnahmen (Minderung 6,2 v.H.) übertroffen. Im Vorjahr konnten sich die Landessteuern noch mit einer Wachstumsrate von 8,3 v.H. von der negativen Entwicklung der Gemeinschaftsteuern absetzen.

Einen deutlichen Anteil am Rückgang der Landessteuern hatten die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer, die eine Höhe von 215,4 Mio. Euro erreichten. Damit gingen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr (2001: 283,1 Mio. Euro) um 23,9 v.H. oder 67,7 Mio. Euro zurück. Ursache für die Minderung ist nach Angaben des Ministeriums eine zum Jahreswechsel 2001/2002 vollzogene DV-Systemumstellung und ein damit einhergehender Bearbeitungsstau bei den Finanzbehörden.

Die Grunderwerbsteuer ermäßigte sich auf Grund der auch auf dem Immobilienmarkt herrschenden konjunkturellen Schwäche um 5,0 v.H. auf 496,3 Mio. Euro (Vorjahr: 522,2 Mio. Euro). Auch das Kraftfahrzeugsteueraufkommen hatte eine negative Entwicklung zu verzeichnen, da hier die Einnahmen um 50,8 Mio. Euro auf 587,3 Mio. Euro zurückgingen.

Die Einnahmen aus der Vermögensteuer betrugen 46,6 Mio. Euro (Vorjahr: 39,8 Mio. Euro). Damit hat sich das Restaufkommen aus der seit sechs Jahren abgeschafften Steuerart (Abschaffung zum 1. Januar 1997) - entgegen den Erwartungen - sogar nochmals um 6,8 Mio. Euro oder 17,1 v.H. erhöht.

3.2 Steuerähnliche Abgaben

Die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben betrugen 132,7 Mio. Euro und lagen damit um 23,5 Mio. Euro (15,1 v.H.) unter dem Soll. Das Vorjahresergebnis (2001: 169,0 Mio. Euro) wurde um 36,4 Mio. Euro (21,5 v.H.) unterschritten.

Zu dem Rückgang der steuerähnlichen Abgaben hat insbesondere die Entwicklung der Spielbankabgaben (Titel 17 16 – 093 01) beigetragen. Die Spielbankabgaben schlossen mit 47,1 Mio. Euro ab und lagen damit um 22,7 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert (69,8 Mio. Euro). Dieser Rückgang ist jedoch auf die Herabsetzung der Spielbankabgabe i.e.S. zurückzuführen, welche durch gleich hohe Einnahmen aus den „zusätzlichen Leistungen“ der Spielbanken kompensiert wurden (vgl. ausführlich Tz. 1.2.4). Da der Landesanteil an den zusätzlichen Leistungen der Spielbanken unter dem neuen Titel 17 16 – 282 07 verbucht wird, handelt es sich lediglich um eine Einnahmeverschiebung zwischen den Hauptgruppen 0 und 2.

Auch der Einnahmenrückgang aus der Grundwasserabgabe (Titel 09 02 – 099 76) trug zur Minderung der steuerähnlichen Abgaben bei. Sie schloss mit einem Aufkommen in Höhe von 48,7 Mio. Euro ab und lag deshalb um 4,1 Mio. Euro unter dem Vorjahresergebnis (2001: 52,8 Mio. Euro). Im Rahmen der Abwasserabgabe wurden im Jahr 2002 unter dem Titel 09 02 – 099 74 Einnahmen in Höhe von 31,3 Mio. Euro erzielt. Diese Einnahmen unterschritten das veranschlagte Soll (31,7 Mio. Euro) geringfügig, schlossen aber um 9,9 Mio. Euro über dem Vorjahreswert (41,2 Mio. Euro) ab.

3.3 Eigene Einnahmen

Die Eigenen Einnahmen (Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen - HGr. 1 des Gruppierungsplans) betrugen 1.225,5 Mio. Euro und überschritten das Soll um 23,5 Mio. Euro. Im Vorjahresvergleich (2001: 1.622,1 Mio. Euro) ergab sich eine Verminderung um 396,6 Mio. Euro (24,5 v.H.).

Im Vorjahresvergleich bzw. gegenüber den Haushaltsansätzen gab es folgende Entwicklung:

Eigene Einnahmen (HGr. 1)	2001	2002			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. gg. Vj.
	in Mio. Euro				in v.H.
Gebühren, Geldstrafen u.Ä.	502,0	485,1	490,1	5,0	-2,4
Gewinne aus Landesbetrieben und Beteiligungen	30,8	31,1	37,2	6,1	20,8
Gewinne u. Überschüsse aus Lotterie u.Ä.	124,6	119,2	121,7	2,5	-2,3
Verkaufserlöse Immobilien	37,3	21,4	19,8	-1,6	-46,9
Verkaufserlöse bewegliche Sachen	2,5	2,0	3,7	1,7	48,0
Erlöse aus dem Verkauf v. Beteiligungen	476,0	207,7	207,3	-0,4	-56,4
Zinseinnahmen von Bund und Ländern	3,1	2,0	1,0	-1,0	-67,7
Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	16,0	10,8	10,9	0,1	-31,9
Sonstige Zinseinnahmen	1,8	5,5	6,1	0,6	238,9
Einnahmen Arbeitsverwaltung Vollzugsanstalten	7,3	9,5	10,1	0,6	38,4
Unanbringliche Steuererstattungen	6,7	5,7	6,5	0,8	-3,0
Säumnis- und Verspätungszuschläge (Steuerverwaltung)	62,1	66,6	63,1	-3,5	1,6
Rückzahlungen von Überzahlungen bei Bewilligungen ÖPNV	3,7	0,2	0,2	0,0	-94,6
Kostenbeteiligung Dritter an Kataster- u. Vermessungsverwaltung	9,8	0,0	7,6	7,6	-22,4
Unterkunft u. Verpflegung von Spätaussiedlern	3,4	3,6	2,2	-1,4	-35,3
Verkauf von Holz und Holzerzeugnissen einschl. Rückegelder u.Ä.	71,1	81,9	73,4	-8,5	3,2
Jagd- und Fischereieinnahmen	4,0	3,7	4,5	0,8	12,5
Einnahmen der Maschinenbetriebe (Hessen-Forst)	2,6	0,0	0,0	0,0	-100,0
Darlehenstilgung ländlicher Raum	4,3	4,8	3,7	-1,1	-14,0
Sonstige Verwaltungseinnahmen Epl. 15	2,6	0,5	2,2	1,7	-15,4
Tilgung v. Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	13,7	14,3	12,4	-1,9	-9,5
Kapitalrückzahlungen Helaba	135,5	0,0	0,0	0,0	-100,0
Abführungen aus dem Sondervermögen Wohnungswesen u. Zukunftsinvestitionen	45,7	53,6	50,8	-2,8	11,2
Übrige	55,6	72,8	91,0	18,2	63,7
Eigene Einnahmen	**1.622,1**	**1.202,0**	**1.225,5**	**23,5**	**-24,4**

Tabelle 3-2: Eigene Einnahmen in den Jahren 2001 und 2002

Die im Haushaltsjahr 2002 eingetretene deutliche Minderung der „Eigenen Einnahmen“ um 396,6 Mio. Euro hatte zwei Hauptursachen: Zum einen waren noch im Vorjahr hohe Sondererlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen in Höhe von 476,0 Mio. Euro erzielt worden. Zum anderen wurde im Jahr 2001 eine einmalige Rückzahlung des Genussrechtskapitals bei der Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 135,5 Mio. Euro erzielt. Beide Einmaleffekte hatten die „Eigenen Einnahmen“ im Jahr 2001 positiv beeinflusst.

Wie in den Vorjahren stellten die Gebühren und Geldstrafen u.Ä. (Gruppen 111 und 112) mit 490,1 Mio. Euro (Vorjahr: 502,0 Mio. Euro) die bedeutendste Position innerhalb der „Eigenen Einnahmen“ dar. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2001 blieben sie um 11,9 Mio. Euro zurück und lagen um 4,9 Mio. Euro über dem Ansatz (485,1 Mio. Euro).

Der Hauptanteil der Gebühren, Geldstrafen entfiel dabei mit 281,2 Mio. Euro auf Geldstrafen und Geldbußen bei ordentlichen Gerichten (Kapitel 05 04). Das Soll in Höhe von 279,0 Mio. Euro wurde um 0,8 v.H. überschritten. Ferner trugen die Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgelder, die bei der Zentralen Verwarnungs- und Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten beim Regierungspräsidium in Kassel in Kapitel 03 11 eingenommen werden, in erheblichem Maße zu den Einnahmen der Gruppen 111 und 112 bei. Diese Einnahmen der Verwarnungs- und Bußgeldstelle erreichten im Jahr eine Höhe von 30,7 Mio. Euro (Soll: 33,2 Mio. Euro, Vorjahr: 36,2 Mio. Euro). Die dritte gewichtige Quelle stellten die Einnahmen der Katasterämter aus Erstattungen für Verwaltungskosten unter Titel 07 30 – 111 11 mit einer Höhe von 63,3 Mio. Euro dar, die den Ansatz um 9,5 Mio. Euro unterschritten.

Die Gewinne und Überschüsse aus Lotterien u.Ä. betrugen 121,7 Mio. Euro (Vorjahr: 119,2 Mio. Euro). Der zum 1. Januar 2001 errichtete Landesbetrieb Hessen-Forst konnte Einnahmen von 73,4 Mio. Euro aus dem Verkauf von Holz und Holzerzeugnissen erzielen.

Schließlich wurden im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus Abführungen aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ (anteilige Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen) unter Titel 19 03 – 174 01 (vormals Kapitel 19 07) Mittel in Höhe von 50,8 Mio. Euro vereinnahmt (Vorjahr: 45,7 Mio. Euro).

3.4 Übertragungseinnahmen

Die Übertragungseinnahmen (Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen - HGr. 2 des Gruppierungsplans) erreichten im Jahr 2002 eine Höhe von 1.104,4 Mio. Euro. Damit lagen sie um 68,3 Mio. Euro (6,6 v.H.) über dem Soll (1.036,1 Mio. Euro). Das Vorjahresergebnis (1.064,6 Mio. Euro) wurde um 39,8 Mio. Euro (3,7 v.H.) überschritten.

Wie in den Vorjahren flossen die höchsten Übertragungseinnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs zu (Kapitel 07 12). Auf Grund des Regionalisierungsgesetzes ist der Schienenpersonennahverkehr in den Verantwortungsbereich der Länder übergegangen, wofür die Länder als Kompensation Zuweisungen vom Bund erhalten. Im Haushaltsjahr 2002 erreichten diese Übertragungseinnahmen 500,0 Mio. Euro und überschritten damit den Vorjahreswert (487,5 Mio. Euro) um 12,5 Mio. Euro.

Der Anteil des Bundes an den Miet- und Lastenzuschüssen im Rahmen des Wohngeldgesetzes (19 08 – 231 51) erhöhte sich deutlich von 125,5 Mio. Euro auf 161,3 Mio. Euro. Der Bundesanteil an den Leistungen an Schüler und Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kapitel 15 30) erreichte 40,8 Mio. Euro und damit 6,3 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen haben die Theaterstädte (Kapitel 15 41 bis 15 43) die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben der Staatstheater anteilig zu tragen. Auch bei den Zuweisungen der Theaterstädte an das Land ergab sich ein Einnahmeanstieg, und zwar um 14,5 v.H. auf 41,1 Mio. Euro.

Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Übertragungseinnahmen (HGr. 2)	2001	2002			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. Gg. Vj.
	in Mio. Euro				In v.H.
Bundes-Erstattung für Munitionsbeseitigung	2,7	2,0	2,3	0,3	-14,8
Sonderzuweisungen Bund für Berufsschulen	6,2	0,0	2,9	2,9	-53,2
Kostenerstattung Erhebung Kirchensteuer	29,0	28,7	28,5	-0,2	-1,7
Erstattung Bund für Planaufgaben (Staatsbauverwaltung)	10,5	15,1	8,2	-6,9	-21,9
Erstattungen aus dem Sondervermögen Wohnungswesen u. Zukunftsinvestitionen	9,3	13,6	10,5	-3,1	12,9
Zuweisungen Bund nach dem Regionalisierungsgesetz (Schienenpersonennahverkehr)	487,5	468,4	500,0	31,6	2,6
Bundeserstattung für Unterhaltung Straßen	22,9	25,8	23,4	-2,4	2,2
Erstattung der Landkreise im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung	16,4	15,4	17,5	2,1	6,7
Umlage Ausbildung von Altenpflegekräften	10,6	5,6	4,7	-0,9	-55,7
Erstattungen des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	15,9	16,5	15,2	-1,3	-4,4
Rückzahlung Leistungen Unterhaltsvorschussgesetz	5,2	6,5	5,6	-0,9	7,7
Beförsterung Körperschaftswaldungen	8,1	9,7	9,6	-0,1	18,5
EU-Zuweisungen Programm EAGFL	6,4	0,0	0,0	0,0	-100,0
Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“	33,7	35,9	31,6	-4,3	-6,2
Erstattung Versorgungsbezüge u.Ä.	60,1	0,0	0,0	0,0	-100,0
Bundeszuweisung für Einrichtungen Blaue Liste	14,6	15,6	17,2	1,6	17,8
Zuweisungen der Theaterstädte	35,9	41,8	41,1	-0,7	14,5
Bundesanteil BAföG-Zuschüsse	34,5	41,6	40,8	-0,8	18,3
Erstattung § 172 BundesentschädigungsG	20,7	19,5	21,8	2,3	5,3
Erstattungen v. Rückstellungen Nachversicherung ausscheidender Beamter / Beamtinnen der Universitätsklinika (einmalig)	6,0	0,0	0,0	0,0	-100,0
Zuweisung des Bundes für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2000/2001	29,1	0,0	1,6	1,6	-94,5
Bundesanteil Wohngeld einschl. Festbetrag	125,5	164,0	161,3	-2,7	28,5
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	3,3	0,0	3,7	3,7	12,1
Übrige	70,5	110,4	156,9	46,5	122,6
Übertragungseinnahmen	**1.064,6**	**1.036,1**	**1.104,4**	**68,3**	**3,7**

Tabelle 3-3: Übertragungseinnahmen in den Jahren 2001 und 2002

Die in den Vorjahren regelmäßig zufließenden Einnahmen aus Drittmitteln im Bereich der Wissenschafts- und Forschungsförderung, die im Jahr 2000 noch mit 104,4 Mio. Euro spürbar zu den Übertragungseinnahmen beitrugen, sind durch die Ausgliederung der Hochschulen nicht mehr im Haushaltsplan etatisiert. Diese Mittel sind nunmehr in den Wirtschaftsplänen der Universitäten enthalten.

3.5 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Die Einnahmen von Dritten für Investitionen (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Obergruppen 33 und 34 des Gruppierungsplans) betrugen im Haushaltsjahr 2002 rund 359,9 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr (2001: 365,8 Mio. Euro) waren geringe Mindereinnahmen von 5,9 Mio. Euro (1,6 v.H.) zu verzeichnen. Das Soll von 473,2 Mio. Euro wurde allerdings deutlich um 113,3 Mio. Euro unterschritten.

Wie in den Vorjahren stellten die Finanzhilfen des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden die bedeutendste Position der Einnahmen von Dritten für Investitionen dar. Diese werden auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes geleistet. Hier flossen dem Landeshaushalt Bundesmittel in Höhe von 100,7 Mio. Euro (Vorjahr: 100,9 Mio. Euro) zu. Diese wurden an Gemeinden und Verkehrsunternehmen u.a. für den Aus- und Umbau von Straßen und Brückenbauwerken, für den Geh- und Radwegebau, für Beschleunigungsmaßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs oder für Maßnahmen der Verkehrssicherheit und des Schallschutzes zur Verfügung gestellt.

Nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und § 38 des Finanzausgleichsgesetzes sowie gemäß § 35 des Hessischen Krankenhausgesetzes haben sich die kreisfreien Städte und Landkreise durch eine Krankenhausumlage an den Lasten der öffentlichen Förderung der Krankenhausinvestitionen zu beteiligen. Die hieraus resultierenden Einnahmen des Landes betrugen im Jahr 2002 rund 81,3 Mio. Euro.

Im Jahr 2002 hat der Bund keine Investitionszuweisungen für den Schienenpersonennahverkehr geleistet (Vorjahr 17,9 Mio. Euro). Da im Haus-

haltsplan Mittel in Höhe von 51,2 Mio. Euro vorgesehen waren, trugen die ausbleibenden Bundesmittel in erheblichen Maß zu der Sollunterschreitung der gesamten Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bundesmittel für laufende Zwecke des Schienenpersonennahverkehrs deutlich angehoben wurden (vgl. Tz. 3.4).

Die Zuweisungen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau verminderten sich von 35,4 Mio. Euro auf 21,5 Mio. Euro; die Bundesmittel für Baumaßnahmen innerhalb des Hochschulbereiches betrugen 24,5 Mio. Euro.

Die einzelnen Einnahmen der Obergruppen 33 und 34 entwickelten sich wie folgt:

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 33 und 34)	2001	2002			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. Gg. Vj.
	in Mio. Euro				In v.H.
Erstattungen für Planaufgaben bei Bauten des Bundes	22,0	21,5	25,6	4,1	16,4
Bundesanteil GA „Wirtschaftsstruktur“	10,7	9,9	8,0	-1,9	-25,2
Bundesanteil GA „Agrarstruktur u. Küstenschutz“	17,1	20,5	18,1	-2,4	5,8
EU-Zuweisungen zur Ziel-2-Förderung	12,3	34,0	16,1	-17,9	30,9
EU-Zuweisungen Förderung des ländl. Raumes (Regionalfonds EFRE u. EAGFL-Fonds)	23,4	11,0	9,2	-1,8	-60,7
Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz (Schienenpersonennahverkehr)	17,9	51,2	0,0	-51,2	-100,0
Entwurfsbearbeitung u. Bauaufsicht an Bundesstraßen	6,9	6,0	4,0	-2,0	-42,0
Bundeserstattungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	7,5	9,7	9,7	0,0	29,3
Bundesanteil BAföG-Darlehen	22,9	28,0	26,4	-1,6	15,3
Zuweisungen Kommunen für S-Bahn Rhein-Main	1,0	3,8	5,0	1,2	400,0
Krankenhausumlage	40,5	81,2	81,3	0,1	100,7
Zuweisungen Landkreise u. krsfr. Städte Altlastenfinanzierungsumlage	3,0	3,1	3,1	0,0	3,3
Zuweisungen des Bundes Gemeindeverkehrsfinanzierung	100,9	108,6	100,7	-7,9	-0,2
Zuweisungen Bund für Hochschulbau	31,0	39,6	24,5	-15,1	-21,0
Zuweisungen des Bundes für Grunderwerb Universitäten	1,5	3,4	1,5	-1,9	-0,0
Zuschüsse Bund für sozialen Wohnungsbau	35,4	23,2	21,5	-1,7	-39,3
Zuschüsse Bund Sonderprogramm sozialer Wohnungsbau	0,8	0,8	0,3	-0,5	-62,5
Vorauszahlungen des Bundes für Städtebau	4,7	4,3	2,4	-1,9	-48,9
Bundeszuweisungen Förderung Stadtteile	0,8	1,6	2,1	0,5	162,5
Übrige	5,7	11,8	0,4	-11,4	-93,0
Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	**365,8**	**473,2**	**359,9**	**-113,3**	**-1,6**

Tabelle 3-4 : Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen in den Jahren 2001 und 2002

4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2002

Die Personalausgaben beliefen sich im Jahr 2002 auf 6.760,0 Mio. Euro und stiegen damit gegenüber dem Vorjahr (6.546,7 Mio. Euro) um 3,3 v.H. Die Personal-Ausgaben-Quote sank geringfügig von 48,0 v.H. auf 47,8 v.H.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1.151 neue Stellen (ohne Leerstellen und ohne Altersteilzeitstellen) - vor allem im Bereich der Schulen – eingerichtet und 1.400,5 Stellen in Abgang gestellt. Von den in Abgang gestellten Stellen entfielen 706,5 Stellen auf die Bediensteten der verselbständigten Universitätsklinika, so dass sich ein realer Stellenabgang von 694 ergab.

Die Investitionsausgaben haben im Jahr 2002 eine Höhe von 1.474,7 Mio. Euro erreicht und sich damit gegenüber dem Vorjahr um 16,0 v.H. vermindert. Aus diesem Grund verringerte sich die langfristig bereinigte Investitions-Ausgaben-Quote von 10,3 v.H. auf 10,1 v.H. und nahm damit den niedrigsten Wert des zehnjährigen Betrachtungszeitraums an.

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Entwicklung der Personalausgaben

(1) Im Haushaltsjahr 2002 erhöhten sich die Personalausgaben um 213,3 Mio. Euro auf 6.760,0 Mio. Euro. Gegenüber den Vorjahresausgaben in Höhe von 6.546,7 Mio. Euro ergab sich eine Steigerung von 3,3 v.H.

Die nachstehende Tabelle 4-1 zeigt die Entwicklung der Personalausgaben im Jahresvergleich.

Personalausgaben	2001	2002	2002	Mehr / Weniger	Veränderung
	in Mio. Euro				in v.H.
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Ist / Vj.
Abgeordnete u. ehrenamtlich Tätige	21,2	22,4	21,9	-0,5	3,3
Beamte, Richter	3.509,9	3.796,2	3.598,6	-197,6	2,5
Angestellte	820,4	814,2	869,1	54,9	5,9
Arbeiter	221,0	237,3	216,2	-21,1	-2,2
Beschäftigungsentgelte	89,6	56,4	93,3	36,9	4,1
Nicht aufteilbare Personalausgaben	13,4	3,6	16,6	13,0	23,9
Versorgung	1.498,3	1.561,3	1.562,5	1,2	4,3
Beihilfen u.Ä.	345,8	361,6	367,1	5,5	6,2
Trennungsgeld u.Ä.	26,9	24,5	14,8	-9,7	-45,0
Globale Personalausgaben	0,0	-70,6	0,0	70,6	x
Insgesamt	6.546,7	6.806,8	6.760,0	-46,8	3,3

Tabelle 4-1: Personalausgaben in den Jahren 2001 und 2002

Die Personalausgaben für Angestellte erhöhten sich um 5,9 v.H. auf 869,1 Mio. Euro. Die Bezüge der Beamten und Richter erhöhten sich um 2,5 v.H. auf 3.598,6 Mio. Euro. Ein weiterer Anstieg war bei den Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige um 3,3 v.H. auf 21,9 Mio. Euro zu verzeichnen. Demgegenüber sanken die Löhne der Arbeiter um 2,2 v.H. von 221,0 Mio. Euro auf 216,2 Mio. Euro.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen stiegen – wie in den Vorjahren – abermals an, und zwar um 4,3 v.H. auf eine Höhe von insgesamt 1.562,5 Mio. Euro. Damit haben sie einen Anteil an den gesamten Personalausgaben (6.760,0 Mio. Euro) von nunmehr 23,1 v.H. erreicht. Zum Vergleich: Im Jahr 1992 betrugen die Versorgungsausgaben 996,5 Mio. Euro (1.948,9 Mio. DM) und machten 17,1 v.H. der gesamten Personalausgaben von 5.826,0 Mio. Euro (11.396,6 Mio. DM) aus. Der Anteil der Versorgungsleistungen an den Personalausgaben des Landes hat sich damit innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums um sechs Prozentpunkte erhöht.

(2) Die beiden folgenden Abbildungen 4-1 und 4-2 zeigen die Zusammensetzung der Personalausgaben in den Jahren 1992 und 2002 und veranschaulichen die in dem 10-Jahres-Zeitraum zu beobachtende Verschiebung der jeweiligen Anteile.

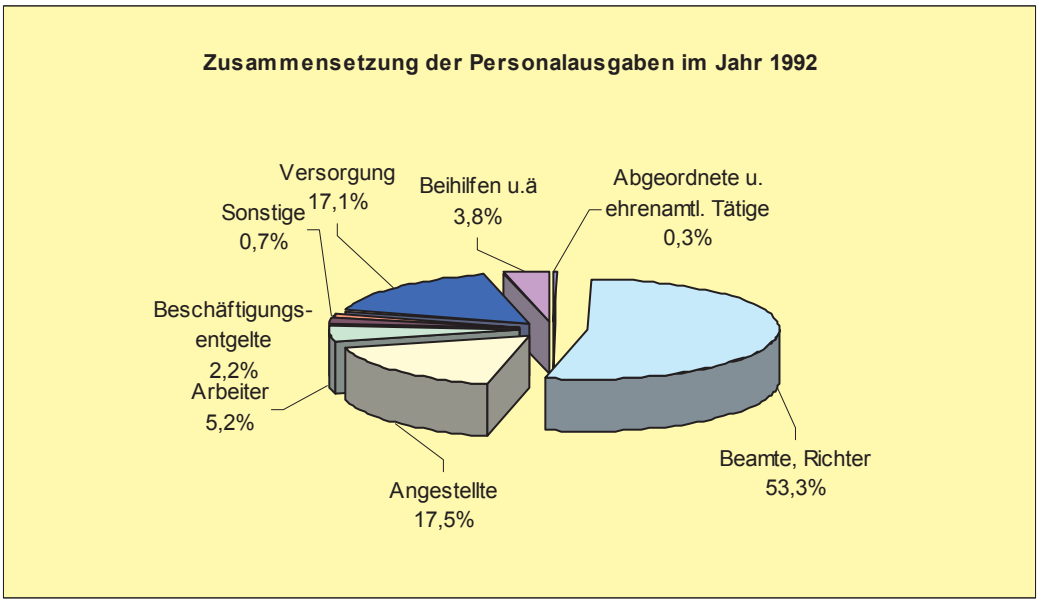

Abbildung 4-1: Zusammensetzung der Personalausgaben im Jahr 1992

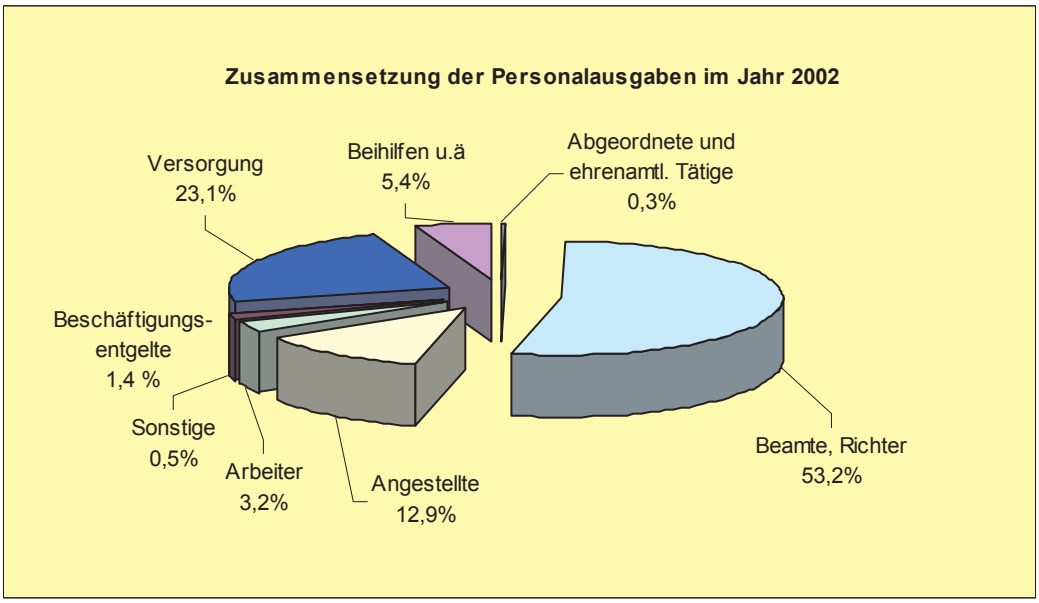

Abbildung 4-2: Zusammensetzung der Personalausgaben im Jahr 2002

Die Abbildungen zeigen ferner, dass im Jahr 2002 Versorgungs- und Beihilfeleistungen gemeinsam mit einer Höhe von 1.929,6 Mio. Euro einen Anteil an den Personalausgaben von 28,5 v.H. ausmachten. Nahezu unverändert geblieben ist der Anteil der Beamten- und Richterbezüge als größter Personalausgabenblock. Bei diesem 10-Jahres-Vergleich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Anteile der einzelnen Ausgabearten an den gesamten Personalausgaben durch die Ausgliederung der Hochschulen beeinflusst wurden. Ohne die Ausgliederung wäre die zu beobachtende Verschiebung der jeweiligen Anteile geringer ausgefallen.

Für die zukünftigen Haushaltsjahre ist insbesondere auf Grund der weiter steigenden Zahl von Versorgungsempfängern aber auch infolge des (geplanten) Abbaus von Personal ein weiteres Anwachsen des Anteils der Versorgungsausgaben an den gesamten Personalausgaben zu prognostizieren.

4.1.2 Entwicklung der Personal-Ausgaben-Quote

Die Personal-Ausgaben-Quote (Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich Länderfinanzausgleich - LFA -) ermäßigte sich von 48,0 v.H. im Jahr 2001 auf 47,8 v.H. im Haushaltsjahr 2002. Die Entwicklung der Personal-Ausgaben-Quote zeigt Abbildung 4-3.

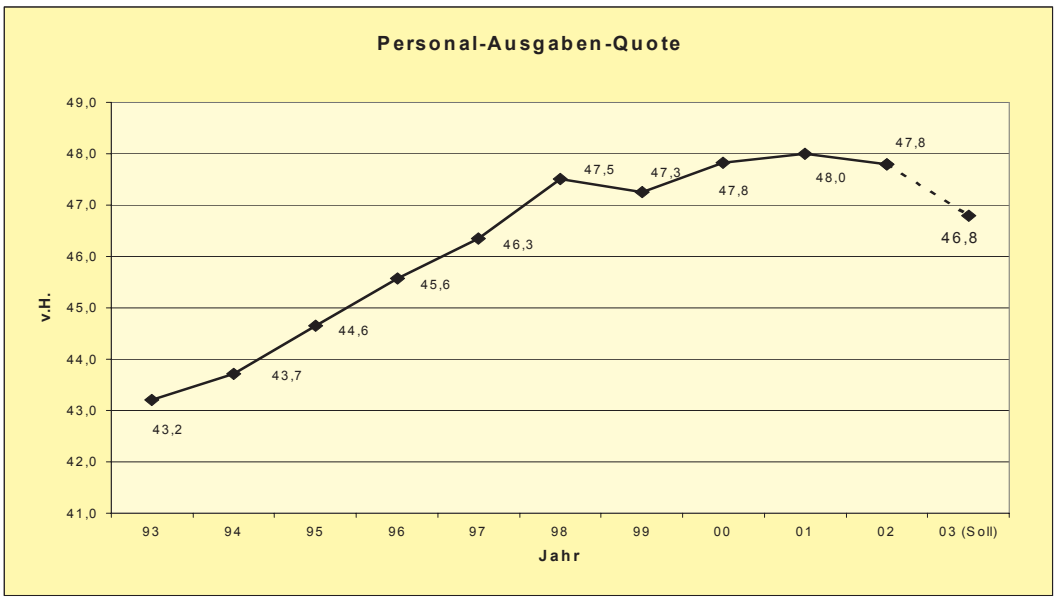

Abbildung 4-3: Entwicklung der Personal-Ausgaben-Quote im Langfristvergleich

Die Darstellung veranschaulicht, dass sich die Personal-Ausgaben-Quote in der Vergangenheit bis auf das Haushaltsjahr 1999 kontinuierlich von 42,9 v.H. im Jahr 1992 bis auf 48,0 v.H. im Jahr 2001 erhöht hat. Für das Jahr 2002 ergibt sich ein leichter Rückgang der Personal-Ausgaben-Quote um 0,2 Prozentpunkte auf 47,8 v.H. Aus den veranschlagten Daten des Haushaltsplans errechnet sich für das Jahr 2003 eine weitere Reduzierung der Personal-Ausgaben-Quote auf 46,8 v.H.

4.1.3 Wesentliche Stellenveränderungen

(1) Nach den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenübersichten wurden im Haushaltsjahr 2002 insgesamt 1.151 neue Stellen (ohne Leerstellen und ohne Altersteilzeitstellen) eingerichtet.

Die Einrichtung von 46 Stellen wurde im Haushaltsplan als kostenneutral bezeichnet.

Wie im Vorjahr ist auch im Jahr 2002 mit 1.025 Stellen der größte Teil der neu eingerichteten Stellen im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums) enthalten. Davon sind im Kapitel 04 71 – Lehrerausbildung – 400 Stellen für Studienreferendare/-referendarinnen, Lehramtsreferendare/-referendarinnen sowie Fachlehreranwärter/-anwärterinnen ausgebracht und zur Besetzung zum 1. Mai bzw. 1. November des Jahres im Umfang von jeweils 200 Stellen freigegeben worden. Die übrigen 625 neuen Stellen sind für die Einstellung von Studienräten/-rätinnen z.A. vorgesehen. Die Besetzung dieser Stellen wurde zum Schuljahresbeginn 2002/2003 zugelassen.

Von den weiteren 126 neu geschaffenen Stellen entfielen 70 auf Stellen für Anwärter innerhalb des Einzelplans 05 (Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).

(2) Nach den Angaben in den „Übersichten über die Stellenveränderungen“ des Haushaltsplans 2002 und den Erläuterungen hierzu stehen den Stellenzugängen insgesamt 1.877,0 Stellenabgänge gegenüber. Hierunter befanden sich jedoch 419,5 Leerstellen und 57 Altersteilzeitstellen, so dass im Saldo

1.400,5 Stellenabgänge verblieben. In dieser Anzahl ist zudem der Abgang von 706,5 Stellen für Bedienstete der verselbständigten Universitätsklinika in Kapitel 15 05, 15 07 und 15 10 enthalten, so dass sich ein tatsächlicher Abgang von insgesamt 694 Stellen ergibt.

(3) Die Anzahl der Hebungen[4] im Haushaltsjahr 2002 beträgt insgesamt 1.750,5 und entspricht damit in etwa dem Wert des Vorjahres (1.783 Hebungen). Betroffen waren 1.319,5 Planstellen von Beamten und 431 Stellen für Angestellte.

Im Haushaltsjahr 2002 waren im Einzelplan 03 bei Kapitel 80 – Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung – mit einer Anzahl von 757 die weitaus meisten Hebungen zu verzeichnen. Weitere Hebungen von Stellen in bemerkenswertem Umfang waren im Einzelplan 04 Kapitel 53 – Grund-, Haupt, Real- und Sonderschulen – mit 300 Planstellen und Stellen, im Einzelplan 05 Kapitel 04 – Ordentliche Gerichte – mit 155,5 Planstellen und Stellen und im Einzelplan 06 Kapitel 04 – Steuerverwaltung – und Kapitel 16 – Aufbaustab Hessisches Competence Center – mit insgesamt 208,5 Planstellen und Stellen festzustellen.

4.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

(1) Die Sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 des Gruppierungsplans) lagen mit 919,7 Mio. Euro um 120,2 Mio. Euro (15,0 v.H.) über dem Vorjahreswert (2001: 799,5 Mio. Euro). Das Soll wurde um 10,0 Mio. Euro (1,1 v.H.) überschritten.

Die nachfolgende Tabelle 4-2 zeigt die Entwicklung der Sächlichen Verwaltungsausgaben in den Haushaltsjahren 2001 und 2002. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Neufassung des Gruppierungs- und Funktionenplans im Haushaltsjahr 2002 zahlreiche Gruppierungsnummern entfallen und in andere Gruppen aufgegangen sind (vgl. Fußnote). Aus diesem Grund sind die betroffenen Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr in ihrer Aussagekraft eingeschränkt.

[4] Bei der Zahl der Hebungen wurden auch Umwandlungen berücksichtigt, die zu Hebungen führen können.

(2) Wie in den Vorjahren waren im Rahmen der Sächlichen Verwaltungsausgaben erhebliche Mittel für Verfahren bei Gerichten und Behörden (Verfahrensauslagen, Grp. 536) zu leisten. Hier ergab sich eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 11,6 Mio. Euro (8,6 v.H.) auf 146,2 Mio. Euro. Das Soll wurde um 3,1 Mio. Euro überschritten.
Der überwiegende Anteil der Verfahrensauslagen fiel im Jahr 2002 bei den Ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (Einzelplan 05, Kapitel 04) für die Entschädigung beigeordneter Anwälte (30,4 Mio. Euro), die Entschädigung von Sachverständigen (27,4 Mio. Euro), die Zeugenentschädigung (3,3 Mio. Euro), Bekanntmachungskosten (9,7 Mio. Euro) und für Untersuchungs- und Unterbringungskosten (3,2 Mio. Euro) an.

Sächliche Verwaltungsausgaben	Grp.	2001	2002			
		Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. gg. Vj.
		in Mio. Euro				v.H.
Geschäftsbedarf	511	9,9	132,3	139,2	6,9	x
Bücher, Zeitschriften*)	512	5,8	0,0	0,0	0,0	x
Post- und Fernmeldegebühren*)	513	68,4	0,0	0,0	0,0	x
Haltung von Fahrzeugen	514	25,9	72,3	74,1	1,8	186,1
Geräte, Ausstattungen*)	515	27,7	0,0	0,0	0,0	x
Dienst- und Schutzkleidung*)	516	5,8	0,0	0,0	0,0	x
Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen	517	62,5	79,4	78,4	-1,0	25,4
Mieten und Pachten	518	45,2	99,6	98,1	-1,5	117,0
Unterhaltung d. Grundstücke u. Anlagen	519	64,5	80,7	64,3	-16,4	-0,3
Unterhaltung übriges Grundvermögen	521	9,7	12,2	9,0	-3,2	-7,2
Verbrauchsmittel*)	522	37,6	0,0	0,0	0,0	x
Bibliotheken, Sammlungen	523	2,2	2,2	2,0	-0,2	-9,1
Lehr- und Lernmittel*)	524	25,9	0,0	0,0	0,0	x
Aus- und Fortbildung, Umschulung	525	9,7	44,1	41,1	-3,0	323,7
Sachverständige, Gerichtskosten	526	6,1	8,6	7,4	-1,2	21,3
Reisekosten	527	16,9	17,4	17,7	0,3	4,7
Veröffentlichungen	531	1,7	5,9	6,5	0,6	282,4
Einrichtung Unterkünfte (insb. Justizvollzug u. Flüchtlingsunterbringung) *)	532	2,8	0,0	0,0	0,0	x
Sachaufwand für Ausbildung und Prüfung Außenstehender	533	7,2	5,8	4,8	-1,0	-33,0
Geräte für Fachaufgaben*)	535	10,5	0,0	0,0	0,0	x
Verfahrensauslagen	536	134,6	143,1	146,2	3,1	8,6
Beförderungskosten	537	2,6	3,0	2,7	-0,3	3,8
Sonstige Dienstleistungen 1)	538	190,6	185,2	205,5	20,3	7,8
Steuern und Abgaben	542	3,8	3,8	4,0	0,2	5,3
Nicht näher aufteilbarer Sachaufwand	547	11,3	7,6	11,5	3,9	1,8
Übrige Sachausgaben		10,7	6,5	16,5	10,0	54,2
Sächliche Verwaltungsausgaben		**799,5**	**909,7**	**919,7**	**10,0**	**15,0**
*) Durch die Neufassung des Gruppierungs- und Funktionenplans im Haushaltsjahr 2002 entfallen.						
1) Darunter:						
03 24 – 538 69 (Polizei: Benutzerentgelte DV-Verfahren)		11,2	0,0	0,0	0,0	x
03 80 – 538 89 03 80 – 538 05 (Polizei, maschinelle Aufbereitung)		0,0	3,9	12,5	8,6	x
06 04 – 538 69 06 04 – 538 01 (Steuerverwaltung masch. Aufbereitung)		23,7	21,2	22,7	1,5	-4,2
07 30 – 538 69 (Kataster- u. Vermessungsverwaltung, Benutzerentgelte DV-Verfahren)		3,7	3,3	3,0	-0,3	-18,9
08 42 – 538 03 (Unterbringung/Verpflegung ausländ. Flüchtlinge)		2,5	2,9	2,5	-0,4	0,0
08 43 – 538 04 (Spätaussiedler u. Flüchtlinge)		12,7	12,8	7,1	-5,7	-44,1
09 60 – 538 01 (Dienstleistung Forsten)		17,2	15,7	21,6	5,9	25,6
17 02 – 538 69 (sonst. Dienstleisungen, insb. Pflege SAP R/3, SAP-RZ, HCC, HAV, HvHe.)		9,3	8,4	10,5	2,1	12,9
17 02 – 538 71 (Unternehmensberatung Einführung SAP R/3)		14,6	26,8	23,0	-3,8	57,5
Differenzen in den Summen durch Rundungen						

Tabelle 4-2: Sächliche Verwaltungsausgaben in den Jahren 2001 und 2002

(3) Eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr entstand bei den Ausgaben für sonstige Dienstleistungen (Grp. 538). Betrugen diese Ausgaben im Jahr 2001 noch 190,6 Mio. Euro, machten sie 2002 rund 205,5 Mio. Euro aus. Damit lagen die sonstigen Dienstleistungsausgaben um 20,3 Mio. Euro über dem Soll (185,2 Mio. Euro) und um 14,9 Mio. Euro (7,8 v.H.) über dem Vorjahreswert.

Den größten Anteil dieser Ausgaben machen die externen Unternehmensberatungskosten für die Reform des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Titel 17 02 – 538 71) in Höhe von 23,0 Mio. Euro aus (Vorjahr 14,6 Mio. Euro). Zur Steigerung der gesamten Dienstleistungsausgaben haben – neben zahlreichen Titeln mit kleineren Beträgen – die Ausgaben der Polizei für die Maschinelle Aufbereitung (Titel 03 80 – 538 89) in Höhe von 12,5 Mio. Euro beigetragen. Auch die Ausgaben für die Benutzerentgelte der Steuerverwaltung an die HZD und andere Dritte für die Maschinelle Aufbereitung (Titel 06 04 – 538 01) in Höhe von 22,7 Mio. Euro tragen in erheblichem Umfang zu den Ausgaben für sonstige Dienstleistungen bei.

Des Weiteren wurden im Rahmen der landesweiten Einführung und des Betriebes der SAP R/3-Software unter 17 02 – 538 69 Mittel in Höhe von 10,5 Mio. Euro verausgabt. Der Vorjahreswert betrug 9,3 Mio. Euro, das Soll des Jahres 2002 rund 8,4 Mio. Euro.

4.3 Übertragungsausgaben für laufende Zwecke

(1) Die Übertragungsausgaben (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen, HGr. 6) wiesen im Haushaltsjahr 2002 eine Höhe von 7.656,7 Mio. Euro auf. Damit lagen sie um 23,2 Mio. Euro über dem Soll (7.633,5 Mio. Euro) und um 451,5 Mio. Euro (-5,6 v.H.) unter dem Vorjahreswert (2001: 8.108,2 Mio. Euro).

Die laufenden Zuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Höhe von 2.273,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2.255,2 Mio. Euro) sowie die Zahlungen des Landes in den LFA in Höhe

von 2.038,6 Mio. Euro bilden innerhalb der Übertragungsausgaben die beiden größten Ausgabepositionen. Die Übertragungen im Rahmen des KFA und des LFA machen zusammen 4.312,1 Mio. Euro und damit rund 56,3 v.H. der gesamten HGr. 6 aus.

(2) Ferner hatte das Land im Haushaltsjahr 2002 Erstattungen an Kommunen, Verbände und andere Organisationen für die Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Höhe von 145,9 Mio. Euro zu leisten. Gegenüber dem Vorjahr (2001: 171,7 Mio. Euro) bedeutet dies auf Grund weiterhin rückläufiger Flüchtlingszahlen eine Minderung um 25,8 Mio. Euro (-15,0 v.H.). Für die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern wurden 11,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,0 Mio. Euro) aufgewendet, so dass sich für beide Personengruppen insgesamt Übertragungsausgaben in Höhe von 157,4 Mio. Euro ergaben.

Für den Erhalt und den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs, der im Zuge des Regionalisierungsgesetzes vom Bund in den Verantwortungsbereich der Länder übergegangen ist, sowie zur Förderung des allgemeinen Öffentlichen Personennahverkehrs wies das Land im Jahr 2002 den öffentlichen Unternehmen unter den Titeln 07 12 – 682 72 und 07 12 – 682 73 Ausgleichsleistungen in einer Gesamthöhe von 463,7 Mio. Euro (Vorjahreswert 2001: 437,5 Mio. Euro) zu.

Ein deutlicher Anstieg der Ausgaben war bei den Zuschüssen an Studenten und Schüler im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu verzeichnen. Hier erhöhten sich die Ausgaben unter Titel 15 30 – 681 66/67 um 18,3 v.H. auf 62,8 Mio. Euro (Vorjahr: 53,1 Mio. Euro).

(3) Im Einzelnen haben sich die Übertragungsausgaben, wie in folgender Tabelle 4-3 dargestellt, entwickelt:

Übertragungsausgaben	2001	2002			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. Vj.
	in Mio. Euro				in v.H.
Staatsleistungen Kirchen / Religionsgemeinschaften	44,4	44,0	43,9	-0,1	-1,1
Zuschüsse an Ersatzschulen	128,6	142,7	137,1	-5,6	6,6
Erstattungen an Kirchen / Religionsgemeinschaften f. Gestellungsverträge im Bereich der Schulausbildung	19,9	19,3	18,1	-1,2	-9,0
Kostenerstattung LWV (Maßregelvollzug)	38,0	41,0	43,1	2,1	13,4
Dienstleistungsvergütung InvestitionsBank Hess. AG	10,3	11,2	12,2	1,0	18,4
Förderung u. Ausgleichsleistungen nach dem RegionalisierungsG an Verkehrsverbünde	437,5	436,6	463,7	27,1	6,0
Abgeltung v. Leistungen im Ausbildungsverkehr (ÖPNV-Unternehmen)	14,7	14,4	15,0	0,6	2,0
Erstattungen an die Unfallkasse Hessen	17,1	17,1	17,1	0,0	0,0
Erstattung Ausbildungskosten Altenpflegekräfte	19,1	5,6	4,1	-1,5	-78,5
Bundesseuchengesetz	8,8	8,6	8,6	0,0	-2,3
Fahrgelderstattung für Behinderte	17,8	17,2	17,2	0,0	-3,4
Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)	31,6	33,0	30,4	-2,6	-3,8
Suchthilfemaßnahmen (insb. Drogenberatungsstellen)	7,6	7,7	7,7	0,0	1,3
Unterbringung und Betreuung ausl. Flüchtlinge	171,7	146,2	145,9	-0,3	-15,0
Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern	2,0	6,6	11,5	4,9	475,0
Integrationsmaßnahmen an Deutsche im Ausland	5,2	6,0	4,2	-1,8	-19,2
Rehabilitierung Strafverfolgungsopfer (ehem. DDR)	0,8	0,4	0,2	-0,2	-75,0
Ausgaben Grundwasserabgabe	2,1	2,7	5,7	3,0	171,4
Kulturlandschaftsprogramm	8,8	11,3	7,9	-3,4	-10,2
Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur“	43,2	47,7	40,6	-7,1	-6,0
Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge	4,5	0,0	0,0	0,0	x
Zuschüsse an Studentenwerke	16,8	16,9	16,9	0,0	0,6
Zuschüsse lfd. Zwecke budgetierte Hochschulen	1.049,0	1.070,1	1.073,5	3,4	2,3
Zuschüsse lfd. Zwecke Forschungsanstalt Geisenheim	10,2	0,0	0,0	0,0	x
Innovationsfonds Bereich Wissenschaft u. Forschung	14,7	8,5	12,4	3,9	-15,6
Theaterförderung	5,0	5,3	5,3	0,0	6,0
Musikförderung	3,5	4,7	3,8	-0,9	8,6
Zuschuss Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	34,0	37,6	38,3	0,7	12,6
Zuschuss an Max-Planck-Gesellschaft	25,2	27,5	28,1	0,6	11,5
Zuschuss an Einrichtungen der Blauen Liste	28,5	31,3	32,2	0,9	13,0
BAföG-Zuschüsse	53,1	64,1	62,8	-1,3	18,3
Rentenzahlungen (Wiedergutmachung)	47,5	45,7	46,2	0,5	-2,7
Zuweisung Grunderwerbsteuer Kreise / kreisfr. Städte	174,2	164,9	165,8	0,9	-4,8
Kompensation Familienleistungsausgleich Kommunen	120,7	132,3	132,3	0,0	9,6
Zuschüsse an die Hessischen Staatsbäder	12,5	12,8	12,8	0,0	2,4
Dienstleistungsentgelt Hess. Immobilienmanagement	19,3	5,5	14,0	8,5	-27,5
Länderfinanzausgleich	2.621,7	2.040,0	2.038,6	6,1	-22,0
Zuweisungen an die Spielbankgemeinden	20,8	20,9	13,8	-7,1	-33,7
Kommunaler Finanzausgleich (lfd.)	2.255,2	2.259,7	2.273,5	13,8	0,8
Wohngeld	251,1	328,0	322,5	-5,5	28,4
Übrige	311,6	338,4	322,2	-16,2	3,4
Übertragungsausgaben (HGr. 6)	**8.108,2**	**7.633,5**	**7.656,7**	**23,2**	**-5,6**

Tabelle 4-3: Übertragungsausgaben in den Jahren 2001 und 2002

4.4 Investitionsausgaben

4.4.1 Entwicklung der Investitionsausgaben im Jahr 2002

Im Haushaltsplan 2002 waren Mittel in Höhe von 1.566,3 Mio. Euro für Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) vorgesehen. Im Haushaltsvollzug wurden 1.474,7 Mio. Euro verausgabt, so dass das Soll um 91,6 Mio. Euro (-5,8 v.H.) unterschritten wurde. Damit blieben die tatsächlich getätigten Investitionsausgaben – wie in den Vorjahren – unter der Veranschlagung zurück. Das Investitionsvolumen des Vorjahres in Höhe von 1.755,2 Mio. Euro wurde um 280,5 Mio. Euro (16,0 v.H.) unterschritten.

4.4.2 Investitionsausgaben 2002 im Einzelnen

(1) Im Jahr 2002 machten die Baumaßnahmen (HGr. 7) mit einer Höhe von 413,6 Mio. Euro rund 28,0 v.H. der gesamten Investitionsausgaben aus. Das Vorjahresergebnis wurde um 23,4 Mio. Euro (6,0 v.H.) überschritten; das veranschlagte Soll um 4,3 Mio. Euro unterschritten. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere Sollunterschreitungen von 5,6 Mio. Euro im Bereich des Staatlichen Hochbaus (Einzelplan 18) und von 0,6 Mio. Euro beim Straßen- und Brückenbau, denen nur geringfügige Ansatzüberschreitungen bei den kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gegenüberstanden.

Die sonstigen Investitionsausgaben (HGr. 8) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr (2001: 1.365,1 Mio. Euro) um 304,0 Mio. Euro und erreichten eine Höhe von 1.061,1 Mio. Euro. Das im Haushaltsplan vorgesehene Soll der sonstigen Investitionsausgaben wurde ebenfalls um 87,3 Mio. Euro unterschritten, da insbesondere die Ausgaben für die Zuschüsse an Dritte um 61,0 Mio. Euro, die Darlehensvergabe um 14,9 Mio. Euro und die Zuweisungen an den Öffentlichen Bereich um 10,6 Mio. Euro hinter den Ansätzen zurück blieben.

(2) Die Entwicklung der einzelnen Investitionsausgabenbereiche (gemäß Gruppierungsplan) ist der nachstehenden Tabelle 4-4 zu entnehmen.

Investitionsausgaben	Grp.	2001	2002			
		Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. gg. Vj.
		in Mio. Euro				In v.H.
Hochbau	712 – 759	256,5	268,1	262,5	-5,6	2,3
Straßen- und Brückenbau	76, 77	111,4	127,9	127,3	-0,6	14,3
Sonstiger Tiefbau	78, 79	12,1	12,1	12,0	-0,1	-0,8
Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	10,1	9,8	11,7	1,9	15,8
Sacherwerb	81	86,1	118,4	125,9	7,5	46,2
Grunderwerb	82	27,0	28,4	23,7	-4,7	-12,2
Erwerb von Beteiligungen	83	319,5	11,4	11,9	0,5	-96,3
Darlehen an öffentlichen Bereich	85	0,0	2,5	0,0	-2,5	x
Darlehensvergabe	86	37,0	57,9	43,0	-14,9	16,2
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	87	6,2	8,9	7,3	-1,6	17,7
Zuweisungen an öffentlichen Bereich	88	402,6	541,1	530,5	-10,6	31,8
Zuschüsse an Dritte	89	486,7	379,9	318,9	-61,0	-34,5
Investitionsausgaben zusammen	**7,8**	**1.755,2**	**1.566,3**	**1.474,7**	**-91,6**	**-16,0**
davon:						
Baumaßnahmen	7	390,1	417,9	413,6	-4,3	6,0
Sonstige Investitionsausgaben	8	1.365,1	1.148,4	1.061,1	-87,3	-22,3
Nachrichtlich: Sachinvestitionen	7, 81, 82	503,2	564,6	563,1	-1,5	11,9
Abweichungen in den Summen durch Runden						

Tabelle 4-4: Investitionsausgaben nach Gruppierungsplan in den Jahren 2001 und 2002

4.4.3 Sonstige Investitionsausgaben

(1) Neben den unter der HGr. 7 zu veranschlagenden Bauausgaben stellen die Sonstigen Investitionsausgaben (HGr. 8) den zweiten Bestandteil aller Investitionsausgaben dar. Für welche Zwecke die Sonstigen Investitionsausgaben in Höhe von zusammen 1.061,1 Mio. Euro im Wesentlichen verwendet wurden, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Sonstige Investitionsausgaben	2001	2002			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	Veränd. gg. Vj.
	in Mio. Euro				In v.H.
Brand- und Katastrophenschutz (investiv)	9,3	12,4	13,1	0,7	40,9
Beschaffungen (Epl. 18)	11,4	17,2	9,6	-7,6	-15,8
Beschaffungen (übrige Epl.)	74,7	101,2	116,2	15,0	55,6
Grunderwerb	27,0	28,4	23,7	-4,7	-12,2
Medien im Unterricht (Programm Schule@Zukunft)	6,2	0,0	2,9	2,9	-53,2
Entwicklung des ländlichen Raumes (Regionalfonds EFRE u. EAGFL-Fonds)	9,6	0,0	0,8	0,8	-91,7
EU-Mittel für Ziel-2-Förderung	12,3	29,5	13,5	-16,0	9,8
GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“	18,8	18,7	15,8	-2,9	-16,0
GA „Agrarstruktur“	16,2	22,3	14,4	-7,9	-11,1
Dorferneuerung (nicht „GA Agrarstruktur“)	4,6	6,0	4,4	-1,6	-4,3
Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz	27,4	43,4	27,2	-16,2	-0,7
Bau von Alten- u. Behinderteneinrichtungen	2,6	6,5	4,6	-1,9	76,9
Zuschüsse zum Bau von Kindergärten u. Einrichtungen der Jugend- u. Familienhilfe	2,9	1,6	1,8	0,2	-37,9
Hochwasserschutz	5,4	6,5	4,9	-1,6	-9,3
Investitionen Abwasserabgabengesetz	8,9	21,5	18,2	-3,3	104,5
Investitionen Grundwasserabgabengesetz	18,6	10,5	15,6	5,1	-16,1
Zuschüsse an private Unternehmen für Altlastensanierung u. Bodenschutz	35,7	39,8	38,1	-1,7	6,7
Energieeinsparung und -nutzung (investiv)	4,8	7,4	2,3	-5,1	-52,1
Investitionszuschüsse budgetierte Hochschulen u. Forschungsanstalt Geisenheim	33,4	37,5	41,2	3,7	23,4
BAföG-Darlehen	35,3	43,3	40,6	-2,7	15,0
Erhaltung von Kulturdenkmälern	7,7	8,5	7,8	-0,7	1,3
Kapitalerhöhung Hessische Kulturstiftung	5,1	0,0	0,0	0,0	-100,0
Gewährleistung aus Landesbürgschaften	6,2	8,6	7,3	-1,3	17,7
Beteiligungserwerb an der Helaba	306,8	0,0	0,0	0,0	-100,0
Kommunaler Finanzausgleich (investiv)	443,1	426,0	419,1	-6,9	-5,4
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)	103,1	108,6	101,7	-6,9	-1,4
Zuführung Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“	49,7	40,6	34,0	-6,6	-31,6
Zuweisungen an Gemeinden (Städtebau)	11,2	13,4	12,1	-1,3	8,0
Übrige	67,2	89,0	70,2	-18,8	4,5
Sonstige Investitionsausgaben (HGr. 8)	**1.365,1**	**1.148,4**	**1.061,1**	**-87,3**	**-22,3**
Abweichungen in den Summen durch Rundungen					

Tabelle 4-5: Sonstige Investitionsausgaben 2001 und 2002

(2) Die größte Ausgabenposition innerhalb der sonstigen Investitionsausgaben bilden die Investitionszuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Diese erreichten im Jahr 2002 eine Höhe von 419,1 Mio. Euro und unterschritten den Vorjahreswert (443,1 Mio. Euro) um 24,0 Mio. Euro (5,4 v.H.). Da im Haushaltsplan Investitionszuweisungen an die Kommunen in Höhe von 426,0 Mio. Euro vorgesehen waren, wurde das Soll um 6,9 Mio. Euro unterschritten.

Die übrigen Investitionsausgaben (sonstige Investitionsausgaben, HGr. 8, abzüglich Investitionen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs) wiesen eine Summe von 642,0 Mio. Euro auf und verminderten sich gegenüber dem Vorjahr (2001: 922,0 Mio. Euro) um 280,0 Mio. Euro. Dieser deutliche Rückgang ist auf den im Vorjahr erfolgten Wiedereinstieg des Landes bei der Landesbank Hessen-Thüringen zurückzuführen, der das Investitionsvolumen des Jahres 2001 um 306,8 Mio. Euro erhöht hatte.

Mehrausgaben ergaben sich insbesondere bei den Beschaffungen außerhalb des Einzelplans 18 (+ 15,0 Mio. Euro), bei Investitionen nach dem Grundwasserabgabengesetz (+ 5,1 Mio. Euro) und bei den Investitionszuschüssen für budgetierte Hochschulen und die Forschungsanstalt Geisenheim (+ 3,7 Mio. Euro).

Geringere Ausgaben als veranschlagt wurden insbesondere bei den übrigen Investitionsausgaben (-18,9 Mio. Euro), den Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz (-16,2 Mio. Euro) und den EU-Mitteln für die Ziel-2 Förderung (-16,0 Mio. Euro) geleistet.

4.4.4 Investitions-Ausgaben-Quote im Langfristvergleich

(1) Die Investitions-Ausgaben-Quote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich der LFA-Zahlungen) nahm ohne langfristige Bereinigungen von 11,0 v.H. im Jahr 2001 auf 9,2 v.H. im Jahr 2002 ab. Unter Berücksichtigung der langfristigen Bereinigungen (vgl. Textziffer 2.2) ermäßigte sich die Quote von 10,3 v.H. auf 10,1 v.H.

(2) Die Entwicklung der Investitions-Ausgaben-Quote in den Jahren von 1993 bis 2003 ist der nachstehenden Abbildung 4-4 zu entnehmen:

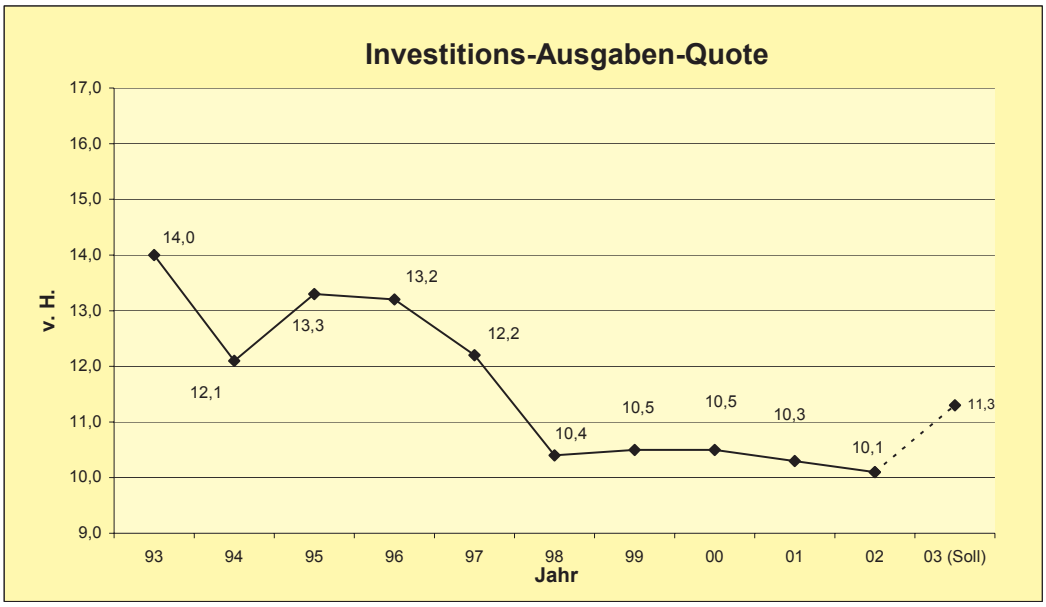

Abbildung 4-4: Investitions-Ausgaben-Quote im Langfristvergleich

Die Darstellung verdeutlicht, dass die Investitionstätigkeit auf niedrigem Niveau verharrt. Im Jahr 1993 machte die Investitions-Ausgaben-Quote noch 14,0 v.H. aus. Sie hat sich nach einer kurzfristigen Erholung im Jahr 1995 auf 10,4 v.H. im Jahr 1998 ermäßigt und sich seitdem auf niedrigem Niveau stabilisiert. Im Jahr 2002 ist mit einem Wert von 10,1 v.H. ein neuer Tiefststand erreicht worden. Damit hat die Quote im abgelaufenen Haushaltsjahr den niedrigsten Stand des gesamten Betrachtungszeitraums erreicht.

5 Länderfinanzausgleich und Kommunaler Finanzausgleich

Im Rahmen des Länderfinanzausgleichs entstanden im Jahr 2002 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.038,6 Mio. Euro. Dies entspricht einer Rückführung um 583,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Dennoch liegen die Ausgleichszahlungen immer noch auf hohem Niveau und haben die Steuereinnahmen zu 15 v.H. beansprucht.

Wie im Vorjahr wurde auf Grund der andauernd negativen Steuerentwicklung die im Haushaltsplan vorgesehene Steuerverbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs verfehlt. Der veranschlagten Steuerverbundmasse (2.556,7 Mio. Euro) stand eine Schlussabrechnung von nur 2.290,4 Mio. Euro gegenüber. Von der sich hieraus ergebenden Differenz (266,3 Mio. Euro) belasten 236,6 Mio. Euro als negative Spitzabrechnung den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2004. Der Restbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro ist bereits bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2003 in Abzug gebracht worden.

5.1 Länderfinanzausgleich

5.1.1 Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2002

Auf Grund der fortgesetzt negativen Entwicklung der hessischen Steuereinnahmen ermäßigten sich die Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) im Jahr 2002 zum zweiten Mal in Folge. Zudem fiel der Rückgang der hessischen Steuereinnahmen mit 6,2 v.H. deutlich höher als der durchschnittliche Wert aller Bundesländer aus, die im Mittel einen Steuerrückgang von „nur“ 2,1 v.H. zu verzeichnen hatten. Die kassenmäßigen Zahlungen im LFA beliefen sich im Jahr 2002 auf 2.038,6 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr, in dem noch Mittel in Höhe von 2.621,7 Mio. Euro abgeführt werden mussten, gingen die LFA-Zahlungen um 583,1 Mio. Euro zurück. Das veranschlagte Soll von 2.040,0 Mio. Euro wurde nahezu exakt erreicht, da - ähnlich wie im Vorjahr - auf Grund der Aufstellung und Verabschiedung des Nachtragshaus-

halts im letzten Quartal des Jahres die Zahlungsverpflichtungen des Landes genauer als in den Vorjahren prognostiziert werden konnten. Die Abbildung 5-1 zeigt die LFA-Zahlungen des Landes Hessen in den Jahren 1993 bis 2002 sowie das Soll des Jahres 2003.

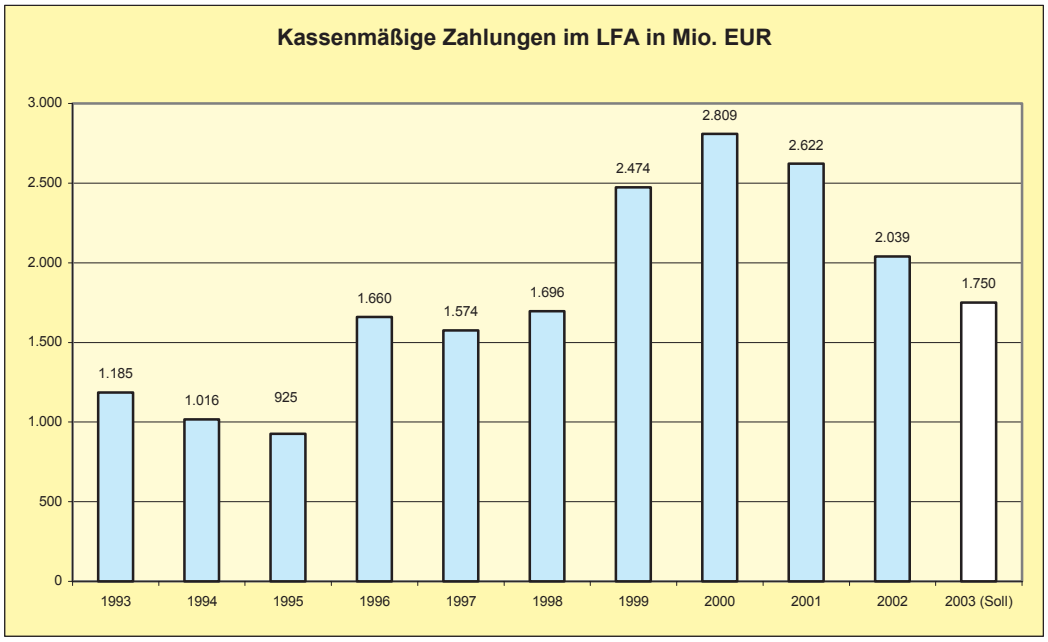

Abbildung 5-1: Entwicklung des Länderfinanzausgleichs im Mehrjahresvergleich

Anhand der Abbildung ist zu erkennen, dass sich die Zahlungsverpflichtungen Hessens in den Jahren 2001 und 2002 um insgesamt 770 Mio. Euro ermäßigt haben. Im Jahr 2003 wird ein abermaliger Rückgang um 289 Mio. Euro auf 1.750 Mio. Euro erwartet. Dennoch weisen die Zahlungen im LFA weiterhin ein hohes Niveau auf und haben im Jahr 2002 15 v.H. der hessischen Steuereinnahmen beansprucht.

5.1.2 Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2002

Die folgende Tabelle weist die vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2002 aus. Die Fußnoten der Tabelle befinden sich auf der darauf folgenden Seite. In der Berechnung sind die im Jahr 2002 gewährten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von 613,6 Mio. Euro an Bremen und von 383,5 Mio. Euro an das Saarland zum Zwecke der Haus-

haltssanierung enthalten. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen werden schrittweise verringert und nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes letztmalig im Jahr 2004 gewährt.

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2002 [1)]

	NRW	BAY	BW	NDS	HE	RP	SH	SAAR	HH	HB	SN	ST	TH	BB	MV	Ber	Insges.
nachrichtlich: Ausgleichsmeßzahl [2)]	39.607	26.865	23.127	17.368	13.256	8.815	6.098	2.320	4.984	1.890	9.503	5.567	5.209	5.606	3.800	9.830	183.846
1. Finanzkraft vor LFA	42.215	29.890	25.612	16.073	15.832	7.958	5.801	2.066	5.296	1.405	7.991	4.688	4.383	4.792	3.175	6.669	183.846
1.1. FKM in % der AMZ	106,58%	111,26%	110,75%	92,54%	119,44%	90,27%	95,13%	89,06%	106,25%	74,34%	84,10%	84,21%	84,15%	85,47%	83,56%	67,84%	100,00%
1.2. Rangfolge	4	2	3	7	1	8	6	9	5	15	13	11	12	10	14	16	
2. LFA	-1.627	-2.038	-1.640	486	-1.904	417	111	138	-190	407	1.036	600	565	534	435	2.670	+/-7.399
- in DM je Einwohner	-90,1	-165,0	-154,3	61,0	-312,9	102,9	39,6	129,4	-109,9	615,6	237,3	234,1	235,2	206,5	248,0	787,6	
2.1. Finanzkraft nach LFA	40.588	27.851	23.972	16.559	13.928	8.374	5.913	2.204	5.106	1.812	9.028	5.289	4.948	5.326	3.610	9.338	183.846
2.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	95,34%	105,07%	95,00%	96,96%	95,00%	102,45%	95,86%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	100,00%
2.3. Rangfolge	4	2	3	8	1	9	6	9	5	7	9	9	9	9	9	9	
3. Fehlbetrags-BEZ	0	0	0	729	0	397	167	104	0	70	428	251	234	252	171	442	3.246
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	40.588	27.851	23.972	17.287	13.928	8.771	6.080	2.309	5.106	1.882	9.455	5.539	5.183	5.578	3.781	9.781	187.092
3.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,53%	105,07%	99,50%	99,70%	99,50%	102,45%	99,59%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	101,77%
3.3. Rangfolge	4	2	3	8	1	9	6	9	5	7	9	9	9	9	9	9	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	112	84	78	0	64	0	84	84	84	84	112	786
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	40.588	27.851	23.972	17.287	13.928	8.883	6.164	2.387	5.106	1.947	9.455	5.623	5.267	5.662	3.865	9.893	187.878
4.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,53%	105,07%	100,77%	101,07%	102,87%	102,45%	102,99%	99,50%	101,01%	101,11%	101,00%	101,71%	100,64%	102,19%
4.3. Rangfolge	6	2	3	15	1	13	10	5	7	4	16	11	9	12	8	14	
5. Sonstige BEZ [3)]	0	0	0	78	0	69	35	396	0	626	1.870	1.129	1.027	1.015	756	1.361	8.361
5.1. Finanzkraft nach BEZ	40.588	27.851	23.972	17.365	13.928	8.952	6.198	2.782	5.106	2.573	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.254	196.239
5.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,98%	105,07%	101,56%	101,64%	119,93%	102,45%	136,10%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	114,49%	106,74%
5.3. Rangfolge	12	10	11	16	9	15	14	5	13	1	6	3	4	7	2	8	
6. Ausgleich "Überproportionaler Belastungen	-73	-48	-42	122	-25	12	30	18	-7	13	0	0	0	0	0	0	0
6.1. Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	40.515	27.803	23.930	17.488	13.904	8.964	6.229	2.800	5.099	2.585	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.254	196.239
6.2. FKM in % der AMZ	102,29%	103,49%	103,47%	100,69%	104,89%	101,69%	102,14%	120,69%	102,31%	136,77%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	114,49%	106,74%
6.3. Rangfolge	13	10	11	16	9	15	14	5	12	1	6	3	4	7	2	8	
7. restliche Annuitäten FDE [4)]	-586	-401	-345	-249	-199	-126	-88	-33	-65	-24	0	0	0	0	0	-68	-2.185
7.1. Finanzkraft nach FDE	39.929	27.402	23.585	17.239	13.704	8.838	6.140	2.767	5.034	2.562	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.185	194.054
7.2. FKM in % der AMZ	100,81%	102,00%	101,98%	99,25%	103,38%	100,26%	100,69%	119,26%	101,01%	135,51%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	113,79%	105,55%
7.3. Rangfolge	13	10	11	16	9	15	14	5	12	1	6	3	4	7	2	8	

Tabelle 5-1: Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2002

Fußnote 1	Vorläufige Abrechnung des LFA 2002 nach Bundesministerium der Finanzen
Fußnote 2	Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ)
Fußnote 3	Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)
Fußnote 4	Fonds Deutsche Einheit (FDE)

Die Tabelle zeigt, dass Hessen im Jahr 2002 eine relative Finanzkraft vor Ausgleichsleistungen von 119,4 v.H. aufwies. Zwar bedeutet dieser Wert einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (FKM 2001: 125,7 v.H.), das Land nimmt aber in der Finanzkraftreihenfolge - wie in den Vorjahren – immer noch den ersten Platz ein. Auch die relative Finanzkraft Baden-Württembergs ermäßigte sich von 113,3 v.H. auf 110,8 v.H., wodurch das Bundesland seinen noch im Jahr 2001 erreichten zweiten Platz verlor. Als Bundesland mit der zweitstärksten Finanzkraft vor Ausgleichsleistungen erreichte nunmehr Bayern eine Messzahl von 111,3 v.H., die aber schon um rund 7 Prozentpunkte unter dem hessischen Wert lag.

Unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Ausgleichsleistungen belegte Hessen – wie in den Vorjahren – nur noch den 9. Platz. Nach sämtlichen Ausgleichsleistungen verfügten die Freie Hansestadt Bremen, das Saarland und alle neuen Bundesländer über eine höhere Finanzkraft als Hessen. Auch wenn sich die Zahlungsverpflichtungen Hessens im LFA in den Jahren 2000 und 2001 spürbar verringert haben, sollte ein Ausgleichssystem ausreichende Anreize zur Stärkung der finanzstaatlichen Eigenverantwortlichkeit enthalten, einen vertretbaren Nivellierungsgrad aufweisen und allokative Fehlanreize vermeiden. Ob diese Anforderungen durch die Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs durch das Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) ab dem Jahr 2005 erfüllt werden, bleibt abzuwarten.

5.2 Kommunaler Finanzausgleich

5.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 137 Abs. 5 HV hat der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Dieser Verfassungsvorgabe trägt § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Rechnung. Die danach den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse nach § 2 FAG) bestehen vor allem aus einem Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbundmasse) sowie aus weiteren Beträgen, die sich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans ergeben.

Bei der Bemessung der Steuerverbundmasse geht der hessische Finanzausgleich über die Verpflichtung des Art. 106 Abs. 7 GG hinaus, wonach in die Steuerverbundmasse nur die Gemeinschaftsteuern einzugehen haben. Der hessische Finanzausgleich bezieht mit dem Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Vermögensteuer ebenso die wichtigsten Landessteuern in die Berechnung der Steuerverbundmasse ein und beteiligt die kommunale Ebene mit einer seit 2001 geltenden Verbundquote von 23,0 v.H.

5.2.2 Steuerverbund- und Finanzausgleichsmasse 2002

Die nachfolgende Tabelle 5-2 zeigt die gemäß § 2 Abs. 4 FAG ermittelte Steuerverbundmasse im Jahr 2002. Zum Vergleich sind die im Haushaltsvollzug tatsächlich realisierten Steuereinnahmen sowie das Ergebnis der Schlussabrechnung 2002 dargestellt:

Steuerverbundmasse 2002 (Soll ohne Nachtragshaushalt)	**Soll 2002**	**Ist 2002**
	in Mio. Euro	
Lohnsteuer	6.600,0	6.009,4
Veranlagte Einkommensteuer	320,0	326,3
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	750,0	900,8
Zinsabschlag	370,0	333,7
Körperschaftsteuer	925,0	-165,3
Umsatzsteuer (einschl. Einfuhrumsatzsteuer)	4.340,0	4.004,1
abzügl. Umsatzsteuerkürzung für Fonds Deutsche Einheit	-226,0	-224,9
abzügl. Familienleistungsausgleich (17 01 – 613 02)	-138,4	-132,3
Gewerbesteuerumlage (ohne Erhöhung)	281,0	199,6
Vermögensteueraufkommen	37,0	46,6
Grunderwerbsteuer	505,0	496,3
abzügl. Zuweisung an Kommunen (17 01 – 613 01)	-168,3	-165,8
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	640,0	587,3
Einbezogene Steuern vor LFA	14.235,3	12.215,9
Abzüglich Länderfinanzausgleich	2.900,0	2.038,6
Einbezogene Steuern nach LFA	11.335,3	10.177,4
Hiervon 23 v.H. ergibt Steuerverbundmasse von	2.607,1	2.340,8
Abrechnungsspitze aus 2000	0,7	0,7
Verminderung nach Art. 2 FAG 2001	-51,1	-51,1
Verbundmasse (Regierungsvorlage)	2.556,7	
Verbundmasse (kassenmäßiges Ist)		2.290,4
Ergebnis der Schlussabrechnung 2002	**-266,3**	
Abweichungen in den Summen durch Rundungen		

Tabelle 5-2: Steuerverbundmasse im Jahr 2002 (Schlussabrechnung)

Für die Ermittlung der Steuerverbundmasse 2002 waren die geplanten Steuereinnahmen in der Regierungsvorlage für den Haushaltsplan 2002 maßgeblich. Die geplanten Steuereinnahmen machten nach Abzug der erwarteten Zahlungsverpflichtungen im LFA 11.335,3 Mio. Euro aus. Die hierauf angewendete Steuerverbundquote von 23,0 v.H. ergab eine Steuerverbund-

masse in Höhe von 2.607,1 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung für das Jahr 2000 (+ 0,7 Mio. Euro) sowie einer Minderung nach Art. 2 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001 zur kommunalen Beteiligung an den Lasten des Steuersenkungsgesetzes (-51,1 Mio. Euro) ergab sich eine Verbundmasse von 2.556,7 Mio. Euro.

Zur Steuerverbundmasse traten die Krankenhausumlage (81,2 Mio. Euro), Zuführungen zum Ausgleich ausfallender Zuweisungen des Bundes für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser (40,9 Mio. Euro), Zuweisungen der Kommunen für die S-Bahn-Rhein-Main (3,8 Mio. Euro) sowie die Altlastenfinanzierungsumlage (3,1 Mio. Euro) hinzu. Deshalb ergab sich für das Jahr 2002 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 2.685,7 Mio. Euro.

Da sich im Jahr 2002 die negative Entwicklung der Steuereinnahmen fortsetzte, standen den bei der Ermittlung der Steuerverbundmasse veranschlagten Steuereinnahmen (14.235,3 Mio. Euro) lediglich Ist-Einnahmen in Höhe von 12.215,9 Mio. Euro gegenüber. Damit verfehlten die für den KFA relevanten Steuereinnahmen die Planwerte um über 2 Mrd. Euro. Die Steuerverbundmasse lag nach der Spitzabrechnung mit einer Höhe von 2.290,4 Mio. Euro um 266,3 Mio. Euro hinter der erwarteten Verbundmasse zurück. Diese negative Spitzabrechnung vermindert nach § 2 Abs. 4 FAG die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2004. Nach dem bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2003 bereits 30 Mio. Euro prospektiv im Hinblick auf die zu erwartende Spitzabrechnung veranschlagt wurden, sind für das Jahr 2004 noch 236,3 Mio. Euro vorzutragen.

5.2.3 Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs 2002

§ 3 FAG sieht vor, dass die Finanzausgleichsmasse für Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen an die Kommunen sowie Finanzzuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband), Besondere Finanzzuweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen verwendet wird.

Die nachfolgende Tabelle 5-3 zeigt, für welche Zuweisungsbereiche im Einzelnen die gesamte Finanzausgleichsmasse von 2.685,7 Mio. Euro in der Planung und im Haushaltsvollzug verwendet wurde:

Kommunaler Finanzausgleich 2002	Soll 2002	Ist 2002
	in Mio. Euro	
Allgemeine Finanzzuweisungen	**1.642,2**	**1.642,2**
Schlüsselzuweisungen	1.567,0	1.567,0
Finanzzuweisungen an den LWV	75,2	75,2
Besondere Finanzzuweisungen	**605,3**	**622,3**
(darunter Zuweisungen für:)		
Schulen	133,0	133,0
Örtliche Jugendhilfe	74,0	73,7
Örtliche Sozialhilfe	160,0	161,3
Ausgleich Belastung überdurchschn. Arbeitslosigkeit	32,7	32,7
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	15,6	25,9
Gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV	37,6	39,1
Förderung von Verkehrsverbünden	47,9	47,9
Betriebskosten der Kindergärten	60,5	63,8
Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen	**438,1**	**427,9**
Pauschale Investitionsförderung (darunter:)	103,8	103,8
Investitionspauschale Allgemein	51,2	51,2
Investitionspauschale Schulbau allgemein	52,6	52,6
Allgemeine Investitionszuweisungen	93,4	88,0
(darunter insbesondere:)		
Dorferneuerung	17,0	11,3
Einrichtungen der Altenhilfe	13,0	13,9
Trink- und Abwasseranlagen, Hochwasserschutz	40,0	42,9
Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz	203,3	194,6
Zuweisungen für den Straßenbau und den ÖPNV	37,7	41,5
Finanzausgleichsleistungen zusammen	**2.685,7**	**2.692,6**
Differenzen in den Summen durch Rundungen		

Tabelle 5-3: Verwendung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse 2002

Im Vollzug des Jahres 2002 ergaben sich keine erheblichen Planabweichungen; lediglich die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock übertrafen den Ansatz von 15,6 Mio. Euro um 10,3 Mio. Euro (Ist: 25,9 Mio. Euro).

6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes[5]

Die Nettokreditaufnahme stieg im Haushaltsjahr 2002 auf 1.986,1 Mio. Euro an. Damit hat sie sich im Vorjahresvergleich um 818,2 Mio. Euro (70,1 v.H.) erhöht und gegenüber dem Jahr 2000 verdreifacht. Durch die Nettokreditaufnahme stieg der Gesamtschuldenstand des Landes auf einen neuen Höchststand von 28.949,6 Mio. Euro. Die im Jahr 2002 getätigte Nettokreditaufnahme ist die höchste seit Gründung des Landes Hessen. Im Hinblick auf die Pro-Kopf-Verschuldung nimmt Hessen unverändert den viertniedrigsten Rang nach Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg ein.

Im Jahr 2002 wurde die verfassungsmäßige Kredithöchstgrenze in der Planung um 1.210,2 Mio. Euro überschritten. Die Hessische Landesregierung hat in diesem Zusammenhang von der Ausnahmeregelung des Art. 141 HV Gebrauch gemacht und sich auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts berufen. Im Haushaltsvollzug 2002 übertraf die Kreditaufnahme die verfassungsmäßige Schuldenobergrenze um 1.173,8 Mio. Euro.

6.1 Einhaltung des Ermächtigungsrahmens für Kredite, Bürgschaften und Garantien

6.1.1 Kreditermächtigungen

Die Aufnahme von Krediten bedarf nach Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LHO einer gesetzlichen Grundlage. Durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 S. 1 HG wurde das Hessische Ministerium der Finanzen ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Der Kreditermächti-

[5] Detailliertere Angaben zu der Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes im Jahr 2002 können dem 52. Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs über den Schuldenstand des Landes Hessen am 31. Dezember 2002 entnommen werden. Der Bericht wird auf der Homepage des Hessischen Rechnungshofs (www.rechnungshof-hessen.de) veröffentlicht.

gungsrahmen ergibt sich hiernach aus den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan.

Im Haushaltsplan 2002 (ohne Epl. 19) waren Kreditaufnahmen von vorgesehen.	3.428,5 Mio. Euro
Hinzu kamen zusätzliche Tilgungsausgaben kurzfristiger Kredite von	1.025,0 Mio. Euro
und vorzeitige Tilgungen von	51,1 Mio. Euro
sowie ein Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr von	16,9 Mio. Euro,
so dass sich insgesamt ein Ermächtigungsrahmen von ergab.	4.521,5 Mio. Euro
Dem stehen anrechenbare Kreditaufnahmen von insgesamt gegenüber.	4.503,0 Mio. Euro

Der gesamte Ermächtigungsrahmen ist damit bis auf 18,5 Mio. Euro bzw. zu 99,6 v.H. nahezu ausgeschöpft worden.

6.1.2 Bürgschafts- und Garantieermächtigungen

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die im Sinne des Art. 141 HV zu den Sicherheitsleistungen zählen und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf nach Art. 141 HV in Verbindung mit § 39 S. 1 LHO einer gesetzlichen Grundlage. Der Ermächtigungsrahmen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien wird deshalb regelmäßig durch den Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsgesetz festgeschrieben.

Nach den §§ 14 und 15 des Haushaltsgesetzes 2002 war das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Bürgschaften und Garantien in Höhe von 383,4 Mio. Euro zu übernehmen. Es hat diesen Rahmen mit 278,6 Mio. Euro oder zu 72,7 v.H. ausgeschöpft.

6.1.3 Ausfallzahlungen für Eventualverbindlichkeiten

Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (Eventualverbindlichkeiten) kann bei einem Ausfall zu tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen des Landes führen. Derartige Ausfallzahlungen für eingegangene Eventualverbindlichkeiten haben im Jahr 2002 rund 7,3 Mio. Euro betragen. In diesem Betrag sind überwiegend Ausfallzahlungen enthalten, die in Zusammenhang mit Bürgschaften für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen entstanden sind.

Die Ausfallzahlungen auf Grund eingegangener Eventualverbindlichkeiten lagen 1992 noch bei 2,8 Mio. Euro. und sind daraufhin bis auf 17,8 Mio. Euro im Jahr 1997 angestiegen. Nach einer rückläufigen Tendenz in den darauf folgenden drei Jahren (Ausfallzahlungen 2000: 4,7 Mio. Euro) sind die Ausfallzahlungen im Jahr 2002 zum zweiten Mal in Folge wieder angestiegen auf die zuvor genannten 7,3 Mio. Euro.

6.2 Nettokreditaufnahme 2002

Die Nettokreditaufnahme des Landes stellt den Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden dar. Sie betrug im Haushaltsjahr 2002 (Abweichung in der Summe durch Rundungen):

Bruttokreditaufnahme	4.503,0 Mio. Euro
Tilgungen am Kreditmarkt	2.516,8 Mio. Euro
Nettokreditaufnahme 2002	1.986,1 Mio. Euro

Der im Haushaltsplan 2002 veranschlagte Betrag in Höhe von 1.987,8 Mio. Euro wurde somit im Vollzug um 1,7 Mio. Euro unterschritten. Gegenüber der Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 1.168,0 Mio. Euro bedeutet die Nettokreditaufnahme des Jahres 2002 eine abermalige Erhöhung um 818,1 Mio. Euro oder 70,1 v.H.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Nettokreditaufnahme in den Jahren 1993 bis 2003:

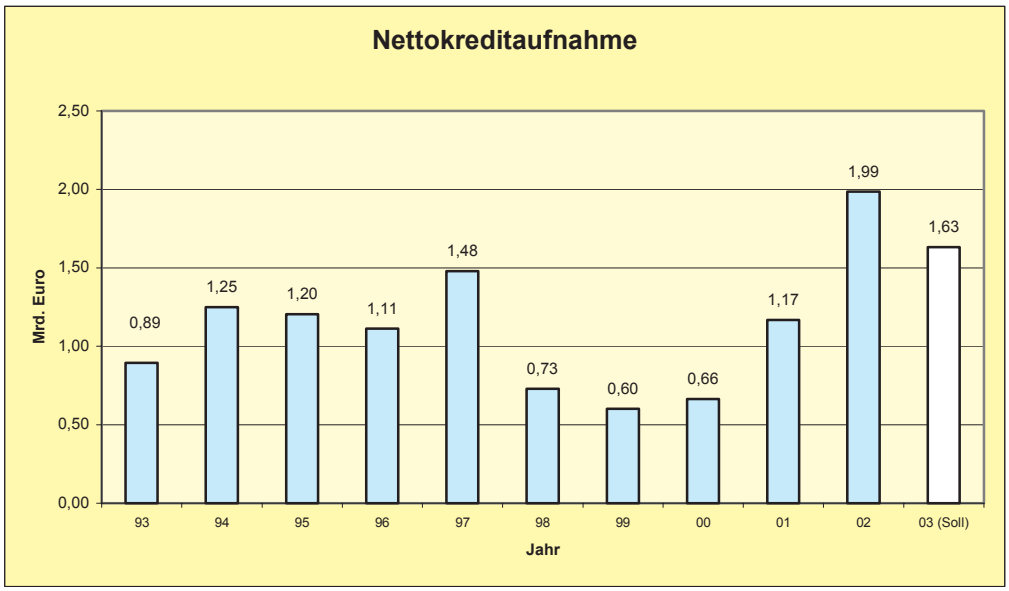

Abbildung 6-1: Nettokreditaufnahme im Zeitraum 1993 bis 2003

Nach einer Rückführung der Nettoneuverschuldung in den Jahren 1998 und 1999 stieg diese in den drei Folgejahren wieder an. Die im Haushaltsjahr 2002 verzeichnete Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.986,1 Mio. Euro kommt einer Verdreifachung der Nettoneuverschuldung des Jahres 2000 gleich und stellt damit die höchste Nettoneuverschuldung seit Gründung des Landes Hessen dar. Im Haushaltsjahr 2003 ist eine Neuverschuldung in Höhe von 1.631,5 Mrd. Euro vorgesehen, welche die verfassungsmäßige Kredithöchstgrenze erneut überschreitet.

6.3 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kredithöchstgrenze

6.3.1 Kredithöchstgrenze im Lichte des Verfassungs- und Haushaltsrechts

(1) Nach Art. 141 S. 1 HV, der nahezu wortgleich auf Art. 87 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zurückgeht, dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden.

(2) Art. 141 HV hat die Zielsetzung, den Gesetzgeber bei der Kreditaufnahme in der Regel auf außerordentliche und investive Bedarfe zu be-

schränken. Die in Art. 141 HV verwendeten Rechtsbegriffe „außerordentlicher Bedarf“ und „werbende Zwecke“ sind allerdings mehrdeutig und können unterschiedlich ausgelegt werden (Zinn-Stein, Erl. II 2 zu Art. 141 HV).

Ein „außerordentlicher Bedarf“ liegt – so die Kommentierung – vor, wenn die zu finanzierende Aufgabe keine laufend oder kurzfristig wiederkehrende Ausgaben erfordert und deswegen nicht zum allgemeinen Verwaltungsbedarf gehört (Zinn-Stein, a.a.O.). Die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass Investitionen, die zu wiederkehrenden Ausgaben führen – wie beispielsweise die Erstellung von Dienstgebäuden – nicht im Wege der Kreditaufnahme finanziert werden dürfen, erscheint jedoch zu weitgehend. Gegen diese sehr enge Auslegung des Art. 141 HV spricht – gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die bereits dargelegte weite Auslegung des Art. 87 WRV, da in der praktischen Anwendung der Weimarer Verfassung auch eine Kreditaufnahme für laufende Investitionen zugelassen wurde.[6]

Unter „werbenden Zwecken“ werden nach mehrheitlicher Auffassung investive Maßnahmen verstanden. Damit ist die in Art. 141 HV erlaubte Kreditaufnahme für „werbende Zwecke“ mit einer Verschuldung zur Finanzierung von Investitionsausgaben gleichzusetzen. Da Art. 141 HV die Beschränkung der Kreditaufnahme für werbende Zwecke nur *in der Regel* vorschreibt, kann der Gesetzgeber Kredite auch für andere als investive Zwecke vorsehen. Macht er von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, so gelten erhöhte Legitimationsanforderungen (Zinn-Stein, Erl. IV 3 zu Art. 141 HV).

(3) Im Zuge der Haushalts- und Finanzreformen der Jahre 1967 bis 1969 und der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ist beim Bund und bei der überwiegenden Zahl der Bundesländer die verfassungsrechtlich mögliche Kreditaufnahme im Hinblick auf fiskalpolitische Notwendigkeiten erweitert worden. Seit der 20. Grundgesetznovelle von 1969 enthält Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG die Bestimmung, dass eine Kreditaufnahme auch zur Abwehr einer Stö-

[6] BVerfG Urteil vom 18. April 1989, BVerfGE 89, 311 (353)

rung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig ist und dass in diesem Fall die Begrenzung auf investive Ausgaben entfällt. Diese in Art. 115 GG sowie in den meisten Länderverfassungen enthaltene Regelung findet sich in der Hessischen Verfassung nicht, da Art. 141 HV im Rahmen der erwähnten Reformen nicht angepasst wurde. Als Begründung kann den Ausführungen der Landesregierung zur Änderung des § 18 LHO entnommen werden, dass Art. 141 Satz 1 HV „weder durch diese Grundgesetzänderung (gemeint ist Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG) noch durch § 18 Abs. 1 BHO berührt ..“ werde „..,weil beide Vorschriften nur für den Bund, nicht für die Länder gelten“ würden.[7]

(4) Obwohl Art. 115 GG unmittelbar nur für den Bund gilt, hat der hessische Haushaltsgesetzgeber den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes Rechnung zu tragen. Im Zuge der 15. Grundgesetznovelle wurde im Jahr 1967 Art. 109 GG um die Absätze 2 bis 4 erweitert. Nach den Bestimmungen des Art. 109 Abs. 2 GG, der für Bund und Länder gleichermaßen gilt, haben diese bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Insofern ist die Hessische Verfassung im Lichte der Bestimmungen des Art. 109 Abs. 2 GG zu sehen.

(5) Eine den Regelungen des Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG entsprechende Ergänzung wurde nicht in die Hessische Verfassung, jedoch in § 18 LHO und damit in einfaches Landesrecht aufgenommen. So bestimmt § 18 Abs. 1 LHO, dass Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen. Nach § 18 Abs. 1, 2. Halbsatz LHO sind Ausnahmen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.

6.3.2 Kredithöchstgrenze in der Haushaltsplanung und im Haushaltsvollzug

Bei der Gegenüberstellung der Einnahmen aus Krediten und der Summe der Ausgaben für Investitionen ergibt sich im Rahmen der Haushaltsplanung

[7] LT-Drucksache 6/2959, S. 47

sowie im Haushaltsvollzug folgendes Bild (Abweichungen in den Summen durch Rundung):

Einhaltung der Kredithöchstgrenze im Haushaltsplan und im Haushaltsvollzug des Jahres 2002	Planung	Vollzug
	in Mio. Euro	
Investitionen (brutto) abzüglich:	**1.566,3**	**1.474,7**
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sowie aus Kreditaufnahmen beim Bund und ähnlichem	489,6	371,9
Investitionsausgaben des kommunalen Finanzausgleichs, die aus dem Steuerverbund finanziert sind	299,1	290,4
Investitionen (netto)	**777,5**	**812,4**
Dagegen: **Nettokreditaufnahme**	**1.987,8**	**1.986,1**
Über- /Unterschreitung	**1.210,2**	**1.173,8**

Tabelle 6-1: Kredithöchstgrenze im Haushaltsplan und im Haushaltsvollzug 2002

Anhand der Tabelle 6-1 ist erkennbar, dass in der Haushaltsplanung den Nettoinvestitionen in Höhe von 777,5 Mio. Euro eine vorgesehene Nettokreditaufnahme von 1.987,8 Mio. Euro gegenüberstand. Die Nettokreditaufnahme hat damit die maßgeblichen Investitionen (netto) laut Haushaltsplan 2002 um 1.210,2 Mio. Euro (= 155,7 v.H.) überschritten.

Im Haushaltsvollzug 2002 ergaben sich Investitionsausgaben (brutto) in Höhe von 1.474,7 Mio. Euro sowie Investitionsausgaben (netto) in Höhe von 812,4 Mio. Euro. Diesen ist eine tatsächlich getätigte Nettokreditaufnahme von 1.986,1 Mio. Euro gegenüberzustellen, so dass im Haushaltsvollzug die Nettokreditaufnahme die Investitionen (netto) um 1.173,8 Mio. Euro (= 144,5 v.H.) überstieg.

Die durch Art. 141 Satz 1 HV sowie Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO gezogene Kredithöchstgrenze wurde somit weder im Haushaltsplan noch im Haushaltsvollzug eingehalten. Dies

würde auch für den Fall einer weitest möglichen Auslegung des Investitionsbegriffs („brutto“) gelten.

6.3.3 Begründung der Überschreitung im Haushaltsgesetz 2002

(1) Die Landesregierung stützte ihre Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2002, wonach der Nachtragshaushalt trotz der Überschreitung der Kredithöchstgrenze im Einklang mit der Verfassung stehe, auf die Ausnahmeregelung des Art. 141 HV. Danach dürfen im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und *in der Regel* nur zu werbenden Zwecken beschafft werden. Der Haushaltsgesetzgeber sei damit von Verfassung wegen nicht gehindert, in Ausnahmesituationen auch für nicht investive Ausgaben Kredite einzusetzen. Ob eine solche Ausnahmesituation anzunehmen ist, entscheide er allein im Rahmen des ihm eingeräumten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums.

(2) Unter Berücksichtigung der negativen Entwicklung der Steuereinnahmen kam die Landesregierung in der Gesetzesbegründung zu dem Ergebnis, dass von dem in Art. 141 HV normierten Regelfall nicht ausgegangen werden konnte, sondern sich das Land vielmehr in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit einer Sondersituation konfrontiert sah, die mangels ernsthafter und tragfähiger Alternativen die zusätzliche Kreditaufnahme ausnahmsweise rechtfertige.

(3) Ferner berief sich die Landesregierung in der Begründung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes. Die erhöhte Kreditaufnahme sei zulässig, weil das Land damit entsprechend Art. 109 Abs. 2 GG den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes Rechnung trage. Da in Deutschland von einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG ausgegangen werden müsse, seien die Voraussetzungen für eine über die Ausgaben für Investitionen hinausgehende Kreditaufnahme nach § 18 Abs. 1, 2. Halbsatz LHO erfüllt.

Die Landesregierung ging deshalb von einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aus, weil ihrer Meinung zufolge zumindest zwei der

in § 1 Satz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes genannten gesamtwirtschaftlichen Ziele deutlich beeinträchtigt seien, nämlich „hoher Beschäftigungsstand“ und „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“. Ferner wurde in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass auch nach Einschätzung der Bundesregierung eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorgelegen hätte.

(4) Die Landesregierung kam in ihrer Gesetzesbegründung zu dem Schluss, dass die erhöhte Kreditaufnahme in Verbindung mit ihrer klaren Zielsetzung, alle Maßnahmen zur mittelfristigen Konsolidierung des Landeshaushalts voranzutreiben, nach Umfang und Verwendung dazu geeignet und bestimmt sei, zur Beseitigung der gesamtwirtschaftlichen Störungslage beizutragen beziehungsweise eine weitere Verschärfung der Entwicklung zu vermeiden.

6.3.4 Normenkontrollklage der SPD-Fraktion

(1) Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag hat mit Schreiben vom 17. Juli 2003 beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen eine Normenkontrollklage nach Art. 132 HV in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 39 ff. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eingereicht.

(2) Ziel des durch die SPD-Fraktion beantragten Normenkontrollverfahrens ist es, die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 hinsichtlich der Höhe der Nettoneuverschuldung überprüfen zu lassen. Die Fraktion stellte in diesem Zusammenhang den Antrag, Artikel 1 § 1 Ziffer 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 für nichtig zu erklären, da dieser im Widerspruch zu Art. 141 HV stünde. So sei entgegen der Auffassung der Landesregierung in der Begründung des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 weder die Voraussetzung des „außerordentlichen Bedarfs“ gegeben noch ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt, dass Kredite nur zu werbenden Zwecken aufgenommen werden dürfen.

6.3.5 Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1989

In seinem Urteil vom 18. April 1989 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 1981 des Bundes. Es hat darin unter anderem festgestellt, dass eine erhöhte Kreditaufnahme nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein muss, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Ferner gestand das Gericht dem Haushaltsgesetzgeber bei der Beurteilung, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes vorliegt oder unmittelbar droht, und bei der Einschätzung, ob eine erhöhte Kreditaufnahme zu ihrer Abwehr geeignet ist, einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Gleichzeitig legte das Bundesverfassungsgericht dem Haushaltsgesetzgeber – sollte dieser im Sinne des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG eine Kreditaufnahme zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beschließen – im Gesetzgebungsverfahren eine Darlegungslast für die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vorschrift auf.[8]

6.3.6 Jahresgutachten des Sachverständigenrates

(1) Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nahm sich in seinem Jahresgutachten 2002/03 vom 13. November 2002 unter anderem der beiden Themenkomplexe „Überschreitung der verfassungsmäßigen Kredithöchstgrenze“ und „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“ an.

(2) In seinem Jahresgutachten bestätigte der Sachverständigenrat, dass im Beobachtungszeitraum beträchtliche Zielverfehlungen bei den gesamtwirtschaftlichen Zielen „Vollbeschäftigung“ sowie „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“ vorlagen. Die Ziele „Stabilität des Preisniveaus“ und „außenwirtschaftliches Gleichgewicht“ sah das Jahresgutachten als erfüllt

[8] BVerfG Urteil vom 18. April 1989, BVerfGE 89, 311 (311)

an.[9] Unter Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sah das Jahresgutachten keine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes.

(3) Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass im Herbst 2002 keine Rezession geherrscht habe. Der Sachverständigenrat sah nicht, „wie eine höhere Nettokreditaufnahme geeignet sein könnte, mögliche Zielverfehlungen in Form eines zu geringen Wirtschaftswachstums oder einer zu hohen strukturellen Arbeitslosigkeit zu korrigieren."[10]

(4) Das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem Urteil vom 18. April 1989, der Haushaltsgesetzgeber müsse bei der Beurteilung der Frage, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliege, auch die Aussagen der gesetzlich verankerten Organe der finanz- und wirtschaftspolitischen Meinungs- und Willensbildung berücksichtigen und nannte dabei u.a. den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Insofern sind auch die Ausführungen im Jahresgutachten bedeutsam.

6.3.7 Zur Beurteilung der Situation in Hessen

(1) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation in einem Bundesland sind vor allem die Indikatoren „Arbeitsmarkt" und „Wirtschaftswachstum" von Bedeutung. Sie haben in Hessen einen eher günstigeren Verlauf genommen als dies bundesweit der Fall war. Allerdings wiesen sie gegenläufige Entwicklungstendenzen auf.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Verlauf der hessischen Arbeitslosenquote sowie die Entwicklung des hessischen Wirtschaftswachstums – gemessen am Bruttoinlandsprodukt – in den Jahren 1995 bis 2002:

[9] Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Zwanzig Punkte für Beschäftigung und Wachstum – Jahresgutachten 2002/03, S. 1

[10] Sachverständigenrat, a.a.O., S. 463 ff.

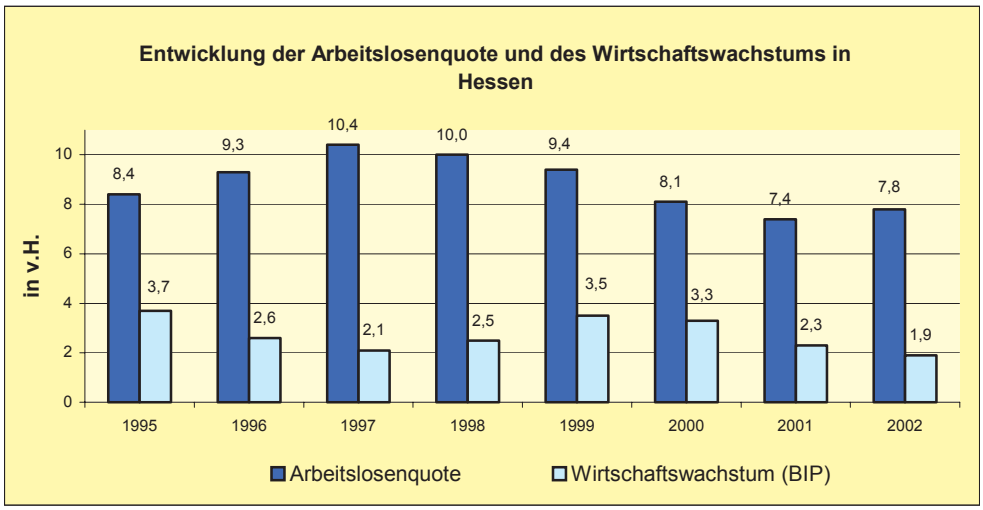

Abbildung 6-2: Arbeitslosenquote und Wirtschaftswachstum (BIP) in Hessen

Die Abbildung veranschaulicht, dass sich die Arbeitslosenquote[11] in Hessen nach einem steigenden Verlauf bis zum Jahr 1997 (Quote: 10,4 v.H.) kontinuierlich bis auf 7,4 v.H. im Jahr 2001 ermäßigt hat und somit eine tendenziell positive Entwicklung genommen hat. Im Jahr 2002 ist es dann zu einem leichten Anstieg der Quote auf 7,8 v.H. gekommen. Anders zeigt sich der Verlauf des hessischen Wirtschaftswachstums (gemessen an der Veränderung des Bruttoinlandsprodukts[12]). Betrug dieses im Jahr 1999 noch 3,5 v.H., ging es daraufhin stetig bis auf 1,9 v.H. im Jahr 2002 zurück. Bei dem gesamtwirtschaftlichen Ziel „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“ war demnach auch aus dynamischer Sicht eine negative Entwicklungstendenz abzuleiten, wenngleich in keinem der Beobachtungsjahre von einer Rezession (negatives Wachstum) gesprochen werden kann.

(2) Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft liegt gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht vor, wenn gleichzeitig das Preisniveau stabil ist, ein hoher Beschäftigungsstand, ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum und ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht bestehen. Eindeutige Schwellenwerte, ab denen von einer Verfehlung der genanten Ziele und damit von einer Störung des ge-

[11] Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (Arbeitslose in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen)

[12] Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (Veränderung des BIP in jeweiligen Preisen)

samtwirtschaftlichen Gleichgewichtes auszugehen ist, sind im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nicht verankert. Um die Frage zu klären, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt, ist auf die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen. Der zufolge obliegt die Beurteilung der Frage, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes vorliegt oder unmittelbar droht, sowie die Einschätzung, ob eine erhöhte Kreditaufnahme zu ihrer Abwehr geeignet ist, letztendlich dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers.[13] Er kann im Rahmen dieses Ermessensspielraums zu einem anderen Urteil als die für die wirtschafts- und finanzpolitische Willensbildung relevanten Institutionen – bspw. auch der Sachverständigenrat – gelangen, wenn er der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Darlegungspflicht nachkommt.

(3) Der Hessische Rechnungshof hat sich in seinen Bemerkungen wiederholt mit der Einhaltung der Kredithöchstgrenze in der Haushaltsplanung und im Haushaltsvollzug befasst, so in seinen Bemerkungen 1995 unter der Tz. 43 ff. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Haushaltsgesetz und Haushaltsplan Maßstab der Rechnungsprüfung. Eine verbindliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Haushaltsgesetzes liegt außerhalb der dem Rechnungshof durch Art. 114 Abs. 2 GG zugewiesenen Aufgabe.[14] Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs bleibt abzuwarten.

6.4 Entwicklung des Schuldenstandes

Die Schulden des Landes Hessen am Kreditmarkt machen den wesentlichen Teil der gesamten Landesschuld aus. Zu ihr zählen des Weiteren die Schulden im öffentlichen Bereich, die Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften und Garantien) sowie die am Jahresende in Anspruch genommenen Kassenkredite. Der gesamte Schuldenstand des Landes hat sich im Jahr 2002 – maßgeblich durch die hohe Nettoneuverschuldung – von 26.820,2 Mio. Euro auf 28.949,6 Mio. Euro erhöht. Damit sind die gesam-

[13] BVerfG Urteil vom 18. April 1989, BVerfGE 89, 311 (343)

[14] BVerfG Urteil vom 19. Juli 1966, BVerfGE 67, 56 (96), vgl. auch: HessStGH – P.St. 789 – vom 26.7.1978, ESVGH 28

ten Schulden im Jahr 2002 um 2.129,4 Mio. Euro oder 7,9 v.H. gegenüber dem Vorjahr angewachsen[15].

Zum Ende des Haushaltsjahres 2002 hat sich der Schuldenstand des Landes gegenüber dem Vorjahr im Detail wie folgt entwickelt:

Art der Schuld	Ende 2001	Veränderung	Ende 2002
	in Mio. Euro		
Schulden am Kreditmarkt *)	24.513,4	1.985,7	26.499,1
darunter:			
Kredite bei Banken u.a.	15.523,2	-1.324,7	14.198,5
Anleihen des Landes Hessen	8.990,2	3.310,4	12.300,6
Schulden im öffentlichen Bereich	887,8	35,0	922,8
Kassenkredite	721,0	33,9	754,9
Summe der Staatsschulden	26.122,2	2.054,6	28.176,8
Bürgschaften und Garantien	698,0	74,8	772,7
Gesamtschuldenstand	26.820,2	2.129,4	28.949,6

*) In den Schulden am Kreditmarkt sind die Darlehen der Hessischen Staatsbäder (Ende 2001: 12,8 Mio. Euro und Ende 2002: 12,4 Mio. Euro) enthalten.

Tabelle 6-2: Entwicklung der Landesschuld

Aus der vorstehenden Tabelle lässt sich ableiten, dass die Kreditmarktschulden im Jahr 2002 um 8,1 v.H. anstiegen (Erhöhung des Gesamtschuldenstandes 7,9 v.H.).

Die Differenz zwischen der Wachstumsrate der Kreditmarktschulden und der Wachstumsrate der bereinigten Gesamteinnahmen lässt sich als Konsolidierungsindikator interpretieren. Wächst die Verschuldung in einem Haushaltsjahr geringer (stärker) als die bereinigten Gesamteinnahmen, so sinkt (steigt) bei unverändertem Kapitalmarktzins die Einnahmebeanspru-

[15] Die betragsmäßige Veränderung des Schuldenstandes ist mit der Nettoneuverschuldung nicht identisch. Während in den Gesamtschuldenstand auch die Kassenkredite, die Verbindlichkeiten der Staatsbäder und die Eventualverbindlichkeiten eingehen, bezieht sich die Nettoneuverschuldung nur auf die Schulden am Kreditmarkt (ohne Staatsbäder).

chung durch die Zinsausgaben. Es ergibt sich ein in der Tendenz ansteigender (sinkender) finanzpolitischer Handlungsspielraum. Die Entwicklung der Wachstumsraten der bereinigten Gesamteinnahmen (1. Säule) und der Kreditmarktschulden (2. Säule) hat folgenden Verlauf genommen:

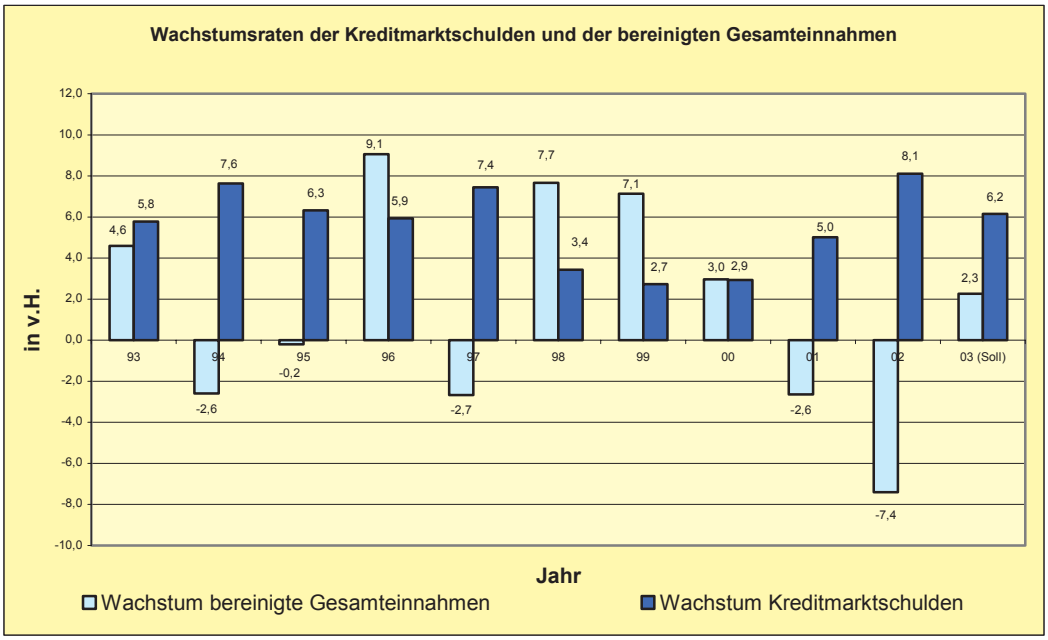

Abbildung 6-3: Wachstumsraten Kreditmarktschulden und bereinigten Gesamteinnahmen

Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, dass in den Jahren 1993 bis 1995 und in den Jahren1997 und 2001 die Kreditmarktschulden stärker stiegen als die bereinigten Gesamteinnahmen. Im Jahr 1996 sowie im Zeitraum 1998 bis 2000 fiel die Wachstumsrate der bereinigten Gesamteinnahmen jedoch höher aus als der prozentuale Anstieg der Kreditmarktschulden. Der sich im letztgenannten Dreijahreszeitraum tendenziell weitende finanzpolitische Handlungsspielraum war maßgeblich durch die günstige Steuerentwicklung und dem daraus resultierenden deutlichen Anstieg der bereinigten Gesamteinnahmen geprägt.

Nach der bereits im Jahr 2001 erfolgten Trendumkehr ergab sich im Haushaltsjahr 2002 ein noch stärkerer Rückgang der bereinigten Gesamteinnahmen um 7,4 v.H., dem ein ebenfalls stärkeres Wachstum der Kreditmarktschulden in Höhe von 8,1 v.H. gegenüberstand. Hieraus ergibt sich eine im

Betrachtungszeitraum einmalige absolute Differenz beider Wachstumsraten von über 15 Prozentpunkten. Auf Grund der sich damit deutlich geöffneten Schere zwischen der Wachstumsrate der Kreditmarktschulden und der bereinigten Gesamteinnahmen wurde der finanzpolitische Handlungsspielraum – im Wesentlichen bedingt durch die negative Entwicklung der Steuereinnahmen – deutlich eingeschränkt.

Im Haushaltsjahr 2003 wird zwar ein Wachstum der bereinigten Gesamteinnahmen um 2,3 v.H. erwartet, die Steigerungsrate der Kreditmarktschulden liegt auf Grund der geplanten Nettoneuverschuldung mit 6,2 v.H. deutlich darüber. Deshalb ist auch für das Haushaltsjahr 2003 keine Trendumkehr zu erwarten. Im Jahr 2004 ist anhand der Haushaltsplanung mit einem Wachstum der bereinigten Gesamteinnahmen in Höhe von 4,3 v.H. zu rechnen, das geringfügig oberhalb des prozentualen Anstiegs der Kreditmarktschulden (4,0 v.H.) liegen soll.

6.5 Schuldendienst

6.5.1 Zinszahlungen

Im Rahmen des Schuldendienstes waren im Haushaltsjahr 2002 Zinsen in Höhe von 1.271,4 Mio. Euro zu zahlen. Das bedeutet gegenüber den Zinsausgaben im Haushaltsjahr 2001 (1.270,5 Mio. Euro) eine geringfügige Erhöhung um 0,1 v.H. oder 1,4 Mio. Euro. Mit dieser Entwicklung lag Hessen unterhalb des Trends, da in den übrigen alten Bundesländern (ohne Berlin) die Zinsausgaben um durchschnittlich 2,1 v.H. gegenüber dem Vorjahr anstiegen.

Die Entwicklung von Zinsausgaben und Nettokreditaufnahme stellt sich in absoluten Zahlen wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme	Zinsausgaben	Schuldenstand *)
	in Mio. Euro		
1993	895,0	1.081,6	18.003,9
1994	1.249,1	1.108,7	19.221,5
1995	1.204,2	1.159,1	20.371,8
1996	1.111,9	1.206,1	22.017,6
1997	1.478,4	1.234,0	23.108,2
1998	730,4	1.305,8	23.716,8
1999	600,8	1.320,9	24.770,0
2000	663,7	1.294,9	25.401,0
2001	1.168,0	1.270,5	26.820,2
2002	1.986,1	1.271,4	28.949,6

*) Aus dem Schuldenstand und der Nettokreditaufnahme des Folgejahres errechnet sich nicht der neue Schuldenstand, da sich dieser durch weitere Faktoren, so u.a. die Veränderung der Kassenkredite, ergibt (vgl. Tabelle 6-2).

Tabelle 6-3: Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand von 1993 bis 2002

Anhand der Tabelle 6-3 ist neben dem deutlichen Anstieg der Nettoneuverschuldung in den Jahren 2001 und 2002 auch erkennbar, dass sich der Schuldenstand des Landes von 1993 bis 2002 von 18.003,9 Mio. Euro auf 28.949,6 Mio. Euro erhöht hat. Dies entspricht einer Zunahme um 60,8 v.H. innerhalb des dargestellten 10-Jahreszeitraumes. Die Zinszahlungen des Landes, die im Grundsatz mit den vorhandenen Staatsschulden korrelieren, sind im gleichen Betrachtungszeitraum nur um 17,5 v.H. auf 1.271,4 Mio. Euro angewachsen. Diese unterschiedliche Entwicklung von Schuldenstand und Schuldendienst ist maßgeblich auf das seit mehreren Jahren zu beobachtende niedrige Zinsniveau sowie auf die erfolgreichen Bestrebungen des Ministeriums der Finanzen, durch den Einsatz geeigneter Finanzierungsinstrumente die Zinslast zu senken, zurückzuführen.

Auf Grund des Rückgangs der absoluten Zinszahlungen in den Jahren 2000 und 2001 und dem nur geringfügigen Anstieg im Haushaltsjahr 2002 wird deutlich, dass sich die in den vergangenen beiden Jahren festzustellende Erhöhung der Nettoneuverschuldung und des Schuldenstandes noch nicht auf die Zinslast ausgewirkt hat. Dies ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach in den kommenden Jahren zu erwarten. Die zukünftige Belastung des Landeshaushalts ist bereits in den Haushaltplänen des Jahres 2003 mit einem

Anstieg der vorgesehenen Zinslast um 6,9 v.H. und des Jahres 2004 mit einem Wachstum der Zinszahlungen um abermals 6,8 v.H. auf dann 1.452,2 Mio. Euro abzulesen.

Der Finanzplan des Landes Hessen sieht einen Anstieg der Zinsausgaben bis auf 1.566 Mio. Euro im Jahr 2007 vor. Falls in den kommenden Haushaltsjahren ein allgemeiner Anstieg des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten eintreten sollte, muss mit einem stärkeren Wachstum der Zinsausgaben und einer damit einhergehenden weiteren Einengung des finanzpolitischen Handlungsspielraumes gerechnet werden.

6.5.2 Zins-Ausgaben-Quote und Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Ausgaben-Quote (Zinsausgaben in v.H. der bereinigten Gesamtausgaben nach Länderfinanzausgleich) ist eine Kennzahl, welche die längerfristige haushaltswirtschaftliche Belastung durch die Verschuldung anzeigt. Die Zins-Steuer-Quote (Zinsausgaben in v.H. der Steuereinnahmen nach LFA) veranschaulicht die Inanspruchnahme der Steuereinnahmen des Landes durch die Zinslast. Die langfristig bereinigte Zins-Ausgaben-Quote sowie die Zins-Steuer-Quote haben in den Jahren von 1993 bis 2002 folgenden Verlauf genommen (Jahr 2003: Soll):

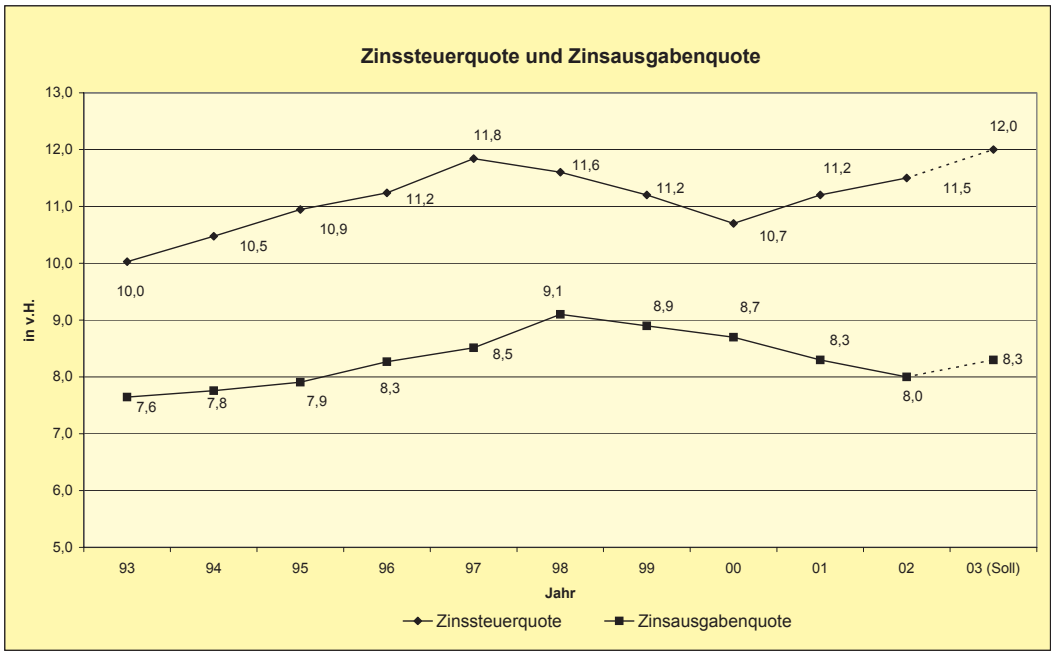

Abbildung 6-4: Zins-Ausgaben-Quote und Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Ausgaben-Quote ist bis zum Jahr 1997 bis auf einen Wert von 8,5 v.H. gleichmäßig angestiegen. Im Haushaltsjahr 1998 stieg die Quote dann stärker auf 9,1 v.H. an und nahm damit in nur einem Jahr um mehr als einen halben Prozentpunkt zu. Ab dem Jahr 1999 war ein kontinuierlicher Rückgang der Quote bis auf 8,0 v.H. im Haushaltsjahr 2002 zu verzeichnen. Dieser Verlauf wurde durch den absoluten Rückgang der Zinsausgaben in den Jahren 2000 und 2001 bei gleichzeitig wachsenden bereinigten Gesamtausgaben geprägt, wodurch sich der Anteil der Zinsen an den bereinigten Gesamtausgaben ermäßigte. Der in den kommenden Haushaltsjahren zu erwartende Anstieg der Zinszahlungen macht sich bereits im Jahr 2003 mit einer voraussichtlichen Erhöhung der Zins-Ausgaben-Quote um 0,3 Prozentpunkte auf 8,3 v.H. bemerkbar.

Auf Grund der negativen Entwicklung der Steuereinnahmen in den Jahren 2001 und 2002 hat sich die Zins-Steuer-Quote trotz des verhältnismäßig günstigen Verlaufs der Zinsausgaben deutlich erhöht. Wies die Zins-Steuer-Quote nach einem Rückgang in den Jahren 1998 bis 2000 einen Wert von 10,7 v.H. auf, ist sie bis auf 11,5 v.H. im Jahr 2002 angewachsen. Da ab dem Haushaltsjahr 2003 ein spürbares Wachstum der Zinsausgaben um 6,9 v.H. bei nahezu gleich bleibend schwachen Steuereinnahmen erwartet wird, lässt sich anhand der Plandaten ein erneuter Anstieg der Zins-Steuer-Quote auf 12,0 v.H. errechnen. Der erwartete Anstieg der Zins-Ausgaben-Quote und die anhaltende Erhöhung der Zins-Steuer-Quote verdeutlichen die weitere Anspannung der finanzwirtschaftlichen Situation des Landeshaushalts.

6.6 Ländervergleich[16]

6.6.1 Schuldenstand im Ländervergleich

Aus der Anlage zu diesem Bericht ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

[16] Bei der Interpretation der hier im Rahmen des Ländervergleichs vorgestellten Daten und Verhältniszahlen müssten auch strukturelle Unterschiede der Länder (z. B. Umfang der Neben- und Schattenhaushalte) berücksichtigt werden.

Am 31. Dezember 2002 betrugen die	***) **in Hessen**	in den Flächenländern	in allen Ländern (ohne Bund)
Schuldenstände*) (in Mio. Euro)	25.679	323.011	397.282
bereinigten Haushaltsausgaben **) (in Mio. Euro)	18.157	228.729	262.777
Verhältnis der Schulden zu den Haushaltsausgaben (in v.H.)	*141*	*141*	*151*
Steuern und steuerähnliche Abgaben **) (in Mio. Euro)	13.346	146.035	162.355
Verhältnis der Schulden zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben (in v.H.)	*192*	*221*	*245*
Bevölkerung **) (in Tausend)	6.092	76.753	82.537
Schuldenstände **pro Kopf** der Bevölkerung (in Euro)	4.215	4.208	4.813

*) Quelle: Bundesministerium der Finanzen

**) Quelle: Statistisches Bundesamt

***) Der Schuldenstand Hessens in dieser Darstellung weicht von dem Schuldenstand des Berichts ab, ebenso können Haushaltsausgaben und Steuereinnahmen von dem Haushaltsabschluss abweichen, da für den Ländervergleich die einheitlich ermittelten Angaben der amtlichen Statistik zugrunde gelegt wurden

Tabelle 6-4: Hessen im Vergleich zu den anderen Bundesländern

Das Verhältnis des Schuldenstandes am 31. Dezember 2002 (wegen der Vergleichbarkeit ohne die zum Haushaltsabschluss 2002 im Folgejahr aufgenommenen Kredite) zu den Haushaltsausgaben zeigt, dass Hessen 141 v. H. seiner Haushaltsausgaben in 2002 aufwenden müsste (Vorjahr 128 v. H.), um seine Staatsschulden auf einmal abzulösen. Die Summe aller Haushaltsausgaben würde lediglich ausreichen, um 71 v. H. der Staatsschulden zu tilgen. Hessen liegt damit gleichauf mit dem Durchschnitt der Flächenländer, schneidet aber besser ab als der Durchschnitt aller Bundesländer, in den die Stadtstaaten einbezogen sind (151 v. H.).

Im Verhältnis zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben macht der Schuldenstand in Hessen 192 v. H. aus (Vorjahr 167 v. H.). Dies bedeutet im Ländervergleich eine Platzierung besser als der Länderdurchschnitt (245 v. H.), allerdings nach Bayern (84 v. H.), Sachsen (147 v. H.) und Baden-Württemberg (163 v. H.).

Die bereinigten Haushaltsausgaben sowie die Steuern und steuerähnlichen Abgaben wurden den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entnommen. An dieser Stelle sind Zahlungen in den und Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt.

6.6.2 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung in Hessen belief sich auf 4.215 Euro. In allen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland betrug sie durchschnittlich 4.208 Euro, im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich 4.813 Euro. Hessen nimmt hier unverändert einen vierten Platz unter den Bundesländern ein.

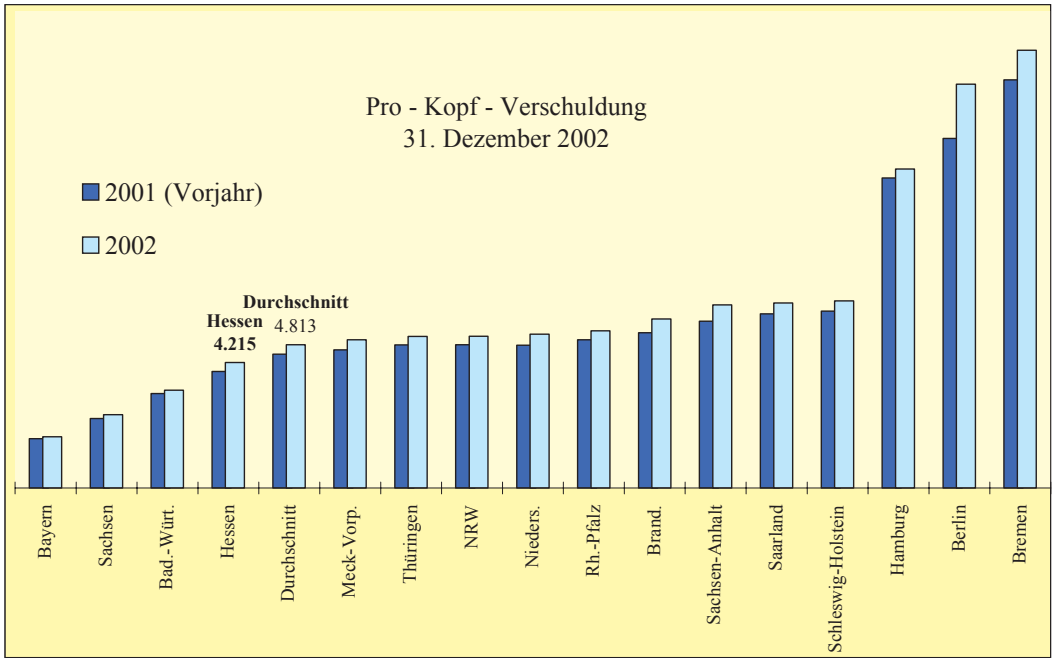

Abbildung 6-5: Pro-Kopf-Verschuldung

7 Entwicklung des Landesvermögens

Das Landesvermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren hat sich im Jahr 2002 von 2.155,9 Mio. Euro um 40,7 Mio. Euro auf insgesamt 2.196,6 Mio. Euro erhöht. Während die ausgegebenen Darlehen um 42,8 Mio. Euro auf 1.582,1 Mio. Euro anstiegen, blieb der Nennbetrag aller Landesbeteiligungen (614,5 Mio. Euro) nahezu unverändert.

Die Zahl der gebildeten Rücklagen hat sich auf Grund der flächendeckenden Budgetierung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung auf nunmehr 116 Rücklagenpositionen erhöht; der betragsmäßige Rücklagenbestand nahm im zweiten Jahr in Folge auf 618,7 Mio. Euro (Vorjahr: 755,4 Mio. Euro) ab.

Der Rechnungshof vertritt weiterhin die Auffassung, dass in den Bestandsnachweis über die vom Land gehaltenen Wertpapiere ein Hinweis auf die vorhandenen Wertpapiere des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen" aufgenommen werden sollte.

7.1 Vermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren

7.1.1 Gesamtübersicht

Das Vermögen des Landes, soweit es aus Darlehen des Landeshaushalts und des Hessischen Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende des Jahres 2002 insgesamt 2.196,6 Mio. Euro. Damit ist das Vermögen des Landes um 40,7 Mio. Euro gegenüber dem Stand des Vorjahres (2.155,9 Mio. Euro) angewachsen.

Die folgende Tabelle 7-1 zeigt den Bestand des Landesvermögens aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren zu den Stichtagen 31. Dezember 2001 und 31. Dezember 2002 sowie die sich daraus im Verlauf des Hj. 2002 ergebenden Bestandsveränderungen:

Gesamtübersicht	Stand 31.12.2001	Veränderung zum Vj.	Stand 31.12.2002
	in Mio. Euro (Differenzen in den Summen durch Rundungen)		
Darlehen	1.539,3	42,8	1.582,1
Beteiligungen (Nennbetrag)	616,6	-2,2	614,5
Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
Vermögen aus Darlehen, Beteiligungen und Wertpapieren	**2.155,9**	**40,7**	**2.196,6**

Tabelle 7-1: Darlehen, Beteiligungen und Wertpapiere

7.1.2 Vermögen aus Darlehensforderungen

Der Bestand der Darlehen ist im Jahr 2002 geringfügig um 42,8 Mio. Euro auf 1.582,1 Mio. Euro angewachsen. Die kommunalen Darlehen mit Ansparverpflichtungen aus dem Hessischen Investitionsfonds (§§ 11 bis 13 des Investitionsfondsgesetzes) machen mit 1.092,5 Mio. Euro oder rund Zwei-Dritteln den weitaus größten Anteil der insgesamt ausgegebenen Darlehen des Landes aus. Diese Darlehen stiegen gegenüber dem Vorjahr (Stand: 1.040,2 Mio. Euro) um 52,2 Mio. Euro an.

Einen Rückgang verzeichneten die Darlehen zur Errichtung und Förderung ländlicher Siedlungen, die sich um 6,8 Mio. Euro auf 96,8 Mio. Euro reduzierten. Alle anderen Darlehensgruppen blieben im ihrem Bestand konstant oder wiesen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Änderungen auf.

Die folgende Tabelle 7-2 gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung der ausgegebenen Darlehen:

Darlehen	Stand 31.12.2001	Veränderung zum Vj.	Stand 31.12.2002
	in Mio. Euro (Differenzen in d. Summen durch Rundungen)		
Darlehen aus dem Landesstock (Wohnungs- u. Städtebau, Zukunftsinvestitionen)	5,1	0,0	5,1
Darlehen an die Deutsche Bundesbahn u. die nicht bundeseigenen Eisenbahnen	7,8	0,0	7,8
Darlehen an die Hessischen Staatsbäder	13,3	0,0	13,3
Darlehen an die Deutsche Lufthansa	0,3	0,0	0,2
Darlehen für die Landwirtschaft	10,6	-0,2	10,4
Errichtung u. Förderung ländl. Siedlungen	103,6	-6,8	96,8
Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	168,7	1,7	170,5
Sonstige Darlehen für kulturelle Zwecke	1,0	0,0	1,0
Schulbaudarlehen an Kommunen nach § 6 Investitionsfondsgesetz	188,1	-4,0	184,1
Darlehen mit Ansparverpflichtungen an Kommunen nach §§ 11 bis 13 Investitionsfondsgesetz	1.040,2	52,2	1.092,5
Sonstige Darlehen	0,6	-0,1	0,5
Darlehen	**1.539,3**	**42,8**	**1.582,1**

Tabelle 7-2: Entwicklung der Darlehen im Jahr 2002

7.1.3 Vermögen aus Beteiligungen

7.1.3.1 Übersicht

Die Beteiligungen des Landes ermäßigten sich im Jahr 2002 geringfügig um netto 2,1 Mio. Euro auf einen kumulierten Nennbetrag in Höhe von 614,5 Mio. Euro (Vorjahr: 616,6 Mio. Euro). Wie in den Vorjahren machte das Engagement des Landes bei der Fraport AG, Frankfurt am Main, in

Höhe von 289,5 Mio. Euro nahezu die Hälfte des gesamten Beteiligungsvermögens aus.

Die folgende Tabelle 7-3 zeigt die Entwicklung der Beteiligungen nach Vermögensgruppen im Haushaltsjahr 2002 und verdeutlicht, dass sowohl der Nennbetrag der Beteiligungen insgesamt wie auch die Höhe der einzelnen Vermögensgruppen nahezu unverändert blieben:

Beteiligungen nach Vermögensgruppen	Stand 31.12.2001	Veränderung zum Vj.	Stand 31.12.2002
	Nennbetrag in Mio. Euro (Differenzen in d. Summen durch Rundungen)		
Beteiligungen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Vermögensgruppe 1200)	101,0	0,0	101,0
Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts (Vermögensgruppe 1201)	428,6	1,5	430,1
Beteiligungen an Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus (Vermögensgruppe 12010)	86,2	-3,7	82,5
Beteiligungen kaufm. eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO an Unternehmen des privaten Rechts (Vermögensgruppe 1211)	0,8	0,0	0,8
Nennbetrag der Beteiligungen insgesamt	**616,6**	**-2,1**	**614,5**

Tabelle 7-3: Beteiligungen nach Vermögensgruppen

7.1.3.2 Unternehmen des öffentlichen Rechts

Bei den Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Vermögensgruppe 1200) gab es im Jahr 2002 keine Veränderung, so dass der kumulierte Nennbetrag dieser Beteiligungen eine Höhe von 101,0 Mio. Euro aufweist. Wie im Vorjahr hielt das Land eine Beteiligung in Höhe von 10 v.H. an der Landesbank Hessen-Thüringen (Nennbetrag der Beteiligung 47,7 Mio. Euro), einen Anteil von 1,6 v.H. an der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, (Nenn-

betrag 53,2 Mio. Euro) sowie ein Engagement von 15 v.H. an der Süddeutschen Klassenlotterie, München (Nennbetrag 76.693,78 Euro).

7.1.3.3 Unternehmen des privaten Rechts

Die Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten Rechts (ohne Unternehmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und ohne Vermögensgruppe 1211) sind im Jahr 2002 geringfügig um 1,5 Mio. Euro auf nunmehr 430,1 Mio. Euro angewachsen (Vorjahresendstand: 428,6 Mio. Euro).

Zum Landesvermögen neu hinzugetreten ist eine Beteiligung von 40 v.H. an der Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH (FIZ), Frankfurt am Main, (Nennbetrag der Beteiligung 40.000 Euro) und ein Engagement in Höhe von 26,67 v.H. an der Vorbereitungsgesellschaft zur Gründung einer Gesellschaft für das integrierte Verkehrsmanagement Rhein-Main mbH (IVM), Offenbach, (Nennbetrag 60.000 Euro). Ferner wurde der ehemalige Landesbetrieb „Hessische Staatsweingüter“ in die Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach, Eltville, überführt. Der Nennbetrag dieser 100-prozentigen Beteiligung beträgt 1,0 Mio. Euro. Das ehemalige Engagement des Landes an der Frankfurt RheinMain 2012 GmbH, Frankfurt am Main, in Höhe von 50 v.H. wurde auf eine 25-prozentige Beteiligung reduziert; der Nennbetrag ermäßigte sich entsprechend von 25.000 Euro auf 12.500 Euro.

Bei den übrigen Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten Rechts gab es im Haushaltsjahr 2002 keine oder nur unwesentliche Änderungen, die überwiegend auf Euroglättungen zurückzuführen sind.

Wie in seinen Vorjahresbemerkungen weist der Rechnungshof darauf hin, dass seit dem Jahr 2001 die Beteiligungen der hessischen Hochschulen nicht mehr in dem Beteiligungsbericht des Hessischen Ministeriums der Finanzen und somit auch nicht in oben stehender Tabelle 7-3 aufgeführt sind. Diese Beteiligungen wiesen zum Stichtag 31. Dezember 2000 einen gesamten Nennbetrag in Höhe von 267.444,33 DM (136.742,11 Euro) auf (vgl. Bemerkungen 2002, Tz. 7.1.3.3).

7.1.3.4 Beteiligungen an Unternehmen des Sozialen Wohnungsbaus

Die Beteiligungen des Landes an Unternehmen, die die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zum Ziel haben (Vermögensgruppe 12010), nahmen im Jahr 2002 geringfügig von 86,2 Mio. Euro um 3,7 Mio. Euro auf nunmehr 82,5 Mio. Euro ab. Ursächlich für den Abbau der Beteiligungen an Unternehmen des Sozialen Wohnungsbaus war die im Jahr 2002 vorgenommene Veräußerung der gesamten Landesanteile (60,94 v.H.) an der HEGEMAG Hessische gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen, Darmstadt, mit einem Beteiligungsnennbetrag von 3,5 Mio. Euro sowie die Veräußerung der Anteile an der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, in Höhe von 2,0 Mio. Euro. Diesen Veräußerungen stand auf Grund einer Kapitalerhöhung – bei gleich bleibender Beteiligungsquote (72,5 v.H.) – ein Anstieg des Beteiligungswertes des Landes an der WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Kassel, um 1,9 Mio. Euro auf 26,6 Mio. Euro gegenüber.

7.1.3.5 Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO

Bei den Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO an Unternehmen des privaten Rechts trat im Haushaltsjahr 2002 lediglich eine Veränderung auf. Die 1,2-prozentige Beteiligung an der DEHAG Hotel Service AG, Eschborn, mit einem Nennwert in Höhe von 7.669,38 Euro wurde aufgegeben. Der kumulierte Nennbetrag aller Beteiligungen der Vermögensgruppe 1211 ging deshalb von 820.766,39 Euro auf 813.096,56 Euro zurück.

7.1.4 Vermögen aus Wertpapieren[17]

Wertpapiere waren – wie in den Vorjahren – nicht im unmittelbaren Landesvermögen enthalten, sie stellen aber einen Teil des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ dar (vgl. Abschnitt 7.43). Inso-

[17] Der Wertpapierbestand aus der Zeit vor der Gründung des Landes Hessen, der keinen Wert aufweist, bleibt außer Betracht.

fern sollte der vom Ministerium der Finanzen aufzustellende Bestandsnachweis über die vom Land Hessen gewährten Darlehen sowie über die gehaltenen Wertpapiere und Beteiligungen einen entsprechenden Querverweis auf die Wertpapiere des Sondervermögens enthalten. Hierauf hat der Rechnungshof bereits in seinen Bemerkungen 2002 hingewiesen (vgl. Tz. 7.1.4, S. 130)

7.2 Liegenschaftsvermögen

Nach § 86 LHO ist dem Landtag und dem Rechnungshof u.a. eine zusammengefasste Übersicht über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes vorzulegen. Die Übersicht wird durch den Landesbetrieb „Hessisches Immobilienmanagement“ im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen (Ministerium) erstellt.

Im Grundbesitzverzeichnis ist bislang nur der Grundbesitz flächenmäßig dargestellt. Eine monetäre Bewertung des Liegenschaftsvermögens wurde in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Im Zuge der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen wird nunmehr auch der gesamte Grundbesitz bewertet, da in die (Eröffnungs-) Bilanzen der Verwaltungseinheiten alle Vermögensgegenstände aufzunehmen sind (vgl. § 71 a LHO i.V.m. Nr. 7 der Vorläufigen Regelungen zum Finanz- und Rechnungswesen der nach § 71 a LHO kaufmännisch buchenden Verwaltungseinheiten). Deshalb wird es im Rahmen des kaufmännischen Rechnungswesens zukünftig möglich sein, den Wert des Liegenschaftsvermögens zu beziffern und damit das gesamte Landesvermögen zutreffender darzustellen.

Nach Angaben des Ministeriums konnte die Übersicht über die Veränderungen im Grundbesitzstand des Landes für das Jahr 2002 noch nicht erstellt werden. Das vorliegende Grundbesitzverzeichnis für das Haushaltshaushaltjahr 2001 wies zum Stichtag 31. Dezember 2001 einen Liegenschaftsbestand von 3.617,1 Mio. m^2 aus. Hierin waren die Liegenschaften aller Ressorts, der Hochschulen, der Landesbetriebe und Sondervermögen enthalten. Ferner wies das Verzeichnis nachrichtlich einen Bestand von 43,1 Mio. m^2 an landeseigenen Straßenflächen aus.

7.3 Entwicklung der Sondervermögen

Bei den Sondervermögen handelt es sich im Gegensatz zu den Rücklagen um tatsächliches Vermögen des Landes im engeren Sinne, das – als Darlehensforderungen ausgebracht, als Geldanlage auf dem Kapitalmarkt oder in Wertpapieren investiert – Erträge erwirtschaften kann. Zu den Sondervermögen des Landes zählen die „Versorgungsrücklage des Landes Hessen", das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" und der „Hessische Investitionsfonds".

Der „Hessische Investitionsfonds" (Nachweis in Anlage 12 der Haushaltsrechnung) wuchs im Jahr 2002 von 1.310,7 Mio. Euro auf 1.345,1 Mio. Euro an. Das Sondervermögen bestand dabei zu 90,0 v.H. (1.210,6 Mio. Euro) aus ausgegebenen Darlehen sowie zu 10,0 v.H. (134,5 Mio. Euro) aus Geldbeständen.

Das in Anlage 13 der Haushaltsrechnung gesondert dargestellte Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen" wies im Hj. 2002 einen Endbestand in Höhe von 103,6 Mio. Euro auf. Damit ist das Sondervermögen gegenüber dem Vorjahresbestand (66,3 Mio. Euro) um 37,3 Mio. Euro angestiegen. Der Bestand des Sondervermögens setzte sich ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammen, die mit ihren Anschaffungskosten in die Bewertung eingingen. Das Sondervermögen, errichtet durch das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), soll ab dem Jahr 2014 über einen Zeitraum von 15 Jahren die Versorgungsaufwendungen für die Beamten/Beamtinnen im Ruhestand teilweise abdecken und so zu einer Entlastung des Landeshaushalts beitragen.

Das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen", das als stille Einlage in die Landesbank Hessen-Thüringen eingebracht und in Anlage 14 der Haushaltsrechnung gesondert dargestellt ist, wies zum 31. Dezember 2002 einen Bestand von 4.011,6 Mio. Euro (Vorjahr 4.021,4 Mio. Euro) auf.

7.4 Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke

7.4.1 Bedeutung für den Landeshaushalt

Nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen beizufügen. Die Landesregierung ist dieser Verpflichtung durch den Ausweis der Rücklagen, Fonds und Stöcke in Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2002 nachgekommen.

Im Haushaltsjahr 2002 hat die Zahl der gebildeten Rücklagen im hessischen Landeshaushalt deutlich zugenommen. Auf Grund der flächendeckenden Budgetierung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung schloss die Haushaltsrechnung 2002 mit insgesamt 116 Rücklagenpositionen (Vorjahr: 85 Positionen) ab. Zudem weist die Anlage 2 der Haushaltsrechnung zwei Fonds und Stöcke aus.

Während sich die Zahl der einzelnen Rücklagen erhöhte, entwickelte sich der Rücklagenbestand im zweiten Jahr in Folge rückläufig. So ging der Betrag aller Rücklagen, Fonds und Stöcke von 755,4 Mio. Euro im Jahr 2001 um 136,7 Mio. Euro auf 618,7 Mio. Euro zurück. Dennoch weisen die Rücklagen weiterhin ein hohes Niveau auf und übertreffen in ihrer Höhe deutlich die im Landeshaushalt gebildeten Ausgabereste des Jahres 2002 in Höhe von 435,5 Mio. Euro (vgl. Tz. 1.2.3).

7.4.2 Entwicklung im Einzelnen

Anhand der nachfolgenden Tabelle ist erkennbar, dass sich der Gesamtbestand der im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung gebildeten Rücklagen im Jahr 2002 von 157,1 Mio. Euro um 12,5 Mio. Euro auf 144,6 Mio. Euro reduziert hat. Hieran hatten die allgemeinen Rücklagen in den budgetierten Bereichen einen Anteil von 115,5 Mio. Euro und die Investitionsrücklagen einen solchen von 12,7 Mio. Euro. Da ein Großteil der ehemaligen Personalbudgets aufgelöst und in die Bestände der allgemeinen Rücklagen transferiert wurde, gingen die aus Personalminderausgaben gebildeten Rücklagen um 11,4 Mio. Euro auf 16,3 Mio. Euro zurück.

Ferner ermäßigten sich die „traditionellen“ Rücklagen von 598,3 Mio. Euro auf 474,1 Mio. Euro. Zu diesem Rückgang hat insbesondere die erhebliche Absenkung der Ausgleichsrücklage um 90,5 Mio. Euro auf 289,2 Mio. Euro sowie die Minderung der Rücklage nach § 6 des Grundwasserabgabengesetzes um 31,6 Mio. Euro auf 120,7 Mio. Euro beigetragen.

Der Landesdarlehensstock bei der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes und der Lyzeumsfonds Rasdorf wiesen unter der Kategorie Fonds und Stöcke zum Jahresende 2002 einen Bestand in Höhe von zusammen 0,2 Mio. Euro auf.

Die folgende Tabelle 7-4 zeigt im Detail die Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke im Haushaltsjahr 2002:

Rücklagen, Fonds und Stöcke	Bestand 31.12.2001	Veränderung	Bestand 31.12.2002
	Nennbetrag in Mio. Euro (Differenzen in d. Summen durch Rundungen)		
Rücklagen (ohne NVS) darunter:	**598,3**	**-124,2**	**474,1**
Rücklage nach dem Abwasserabgabengesetz	51,1	0	51,1
Rücklage nach § 6 Grundwasserabgabengesetz	152,3	-31,6	120,7
Waldrücklage nach § 29 Abs. 2 u. 3 Forstgesetz	6,7	-2,2	4,5
Domänenrücklage	2,3	-0,2	2,1
Ausgleichsrücklage	379,7	-90,5	289,2
Rücklagen im Rahmen der NVS	**157,1**	**-12,5**	**144,6**
Personalbudgets / Personalkostenrücklagen	27,7	-11,4	16,3
Budgetierte Bereiche – Allgemeine Rücklagen	118,1	-2,6	115,5
Budgetierte Bereiche – Investitionsrücklagen -	11,3	1,4	12,7
Fonds und Stöcke	**0,1**	**0,1**	**0,2**
Rücklagen, Fonds u. Stöcke zusammen	**755,4**	**-136,7**	**618,7**

Tabelle 7-4: Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke im Haushaltsjahr 2002

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen (EPl.)

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

8 Pauschvergütung für das Außendienstpersonal der Finanzverwaltung

(Kap. 06 04)

Beschäftigte im Außendienst der Finanzverwaltung erhalten seit dem Jahr 1999 pauschalierte Außendienstentschädigungen ohne rechtliche Grundlage. Bis zum Haushaltsjahr 2003 wurden insgesamt rund 3 Mio. Euro ausgezahlt. Das Ministerium sollte unverzüglich eine Rechtsgrundlage schaffen oder die Zahlungen einstellen.

8.1

Im Bereich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erhalten die regelmäßig im Außendienst Beschäftigten (z.B. Betriebsprüfer und Steuerfahndungsprüfer) eine pauschalierte Außendienstentschädigung (Pauschvergütung) zur Abdeckung von Nebenkosten in Höhe von monatlich 29,65 Euro (58,-- DM). Grundlage für diese Zahlungen war ein auf die §§ 14, 18 des Hessischen Reisekostengesetzes gestützter Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1988[18]. In diesem Erlass waren neben der Höhe der Pauschvergütung auch die Zahlungsvoraussetzungen geregelt.

Der Erlass ist im Wege der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten; er wurde bislang nicht neu gefasst. Gleichwohl wird die Pauschvergütung seitdem weiterhin ausbezahlt.

In den Jahren 1999 bis 2003 sind hierfür insgesamt rund 3 Mio. Euro angefallen.

[18] HMdF-Erlass vom 20.12.1988 in der Fassung vom 4.11.1996 – P 1717 A -3- I A 12

8.2

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass gegen die Zahlung der Pauschvergütung auf der Grundlage eines seit Jahren außer Kraft getretenen Erlasses Bedenken bestehen. Er hat ferner das Ministerium um Mitteilung gebeten, welche Gründe einer Neufassung des Erlasses entgegenstehen.

8.3

Das Ministerium hat den dargestellten Sachverhalt bestätigt. Es hat mitgeteilt, dass der Erlass weiter angewandt werde, „da er zwar modifiziert, aber in wesentlichen Teilen unverändert fortgeführt werden“ solle. Zunächst seien interne Abstimmungsgespräche sowohl mit den Stufenvertretungen (Hauptpersonalrat und Bezirkspersonalrat) als auch mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport notwendig gewesen. Danach habe sich die Neufassung wegen anderer Prioritäten verzögert. Eine Neufassung sei ursprünglich für das 1. Quartal 2003 geplant gewesen. Der Hauptpersonalrat habe jedoch erst in seiner Sitzung am 19. November 2003 der vorgesehenen Neuregelung zugestimmt. Das Ministerium beabsichtige, die Neuregelung auch der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung mit der Bitte um Zustimmung zuzuleiten.

8.4

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Auszahlung der Pauschvergütung ohne rechtliche Grundlage den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung widerspricht. Die unveränderte Anwendung eines außer Kraft getretenen Erlasses wird auch dem Grundgedanken der Erlassbereinigung nicht gerecht. Mit der Bereinigung sollen nicht mehr benötigte Vorschriften ausgeschieden werden, während für Bereiche, in denen weiterhin ein Regelungsbedürfnis besteht, neue, der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind. Die Erlassbereinigung soll nach dem Willen der Landesregierung „einen Beitrag zur Effizienz und Transparenz der Verwaltung, zur Berechenbarkeit von Verwal-

tungsentscheidungen und somit letzten Endes zur Rechtsstaatlichkeit in Hessen leisten“[19].

Diesen Zielvorstellungen wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn eine Regelung, die bewusst außer Kraft gesetzt worden ist, weiter in der Praxis angewandt wird.

Eine derartige Verfahrensweise über einen Zeitraum von nahezu fünf Jahren kann nicht hingenommen werden. Der Rechnungshof empfiehlt, unverzüglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen oder die Zahlungen einzustellen.

[19] Einführung zum Amtlichen Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Stand 31. Dezember 2002)

Hessisches Sozialministerium (EPl. 08)

9 Staatliche Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung
(Kapitel 08 18, bis Hj. 2001 ATG 71)

Das Ministerium hat auf ungerechtfertigte Personalausgaben der Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Höhe von rund 3 Mio. Euro sowie auf die uneinheitliche Kürzung kassenärztlicher Honorarabrechnungen rechtsaufsichtlich nicht wie geboten reagiert. Dementsprechend entstanden für deren Mitglieder vermeidbare finanzielle Lasten.

9.1 Vorbemerkungen

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung in Hessen, die Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen (MDK) und die landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen (z.B. AOK Hessen, Innungskrankenkasse Hessen) sowie deren Verbände unterliegen als öffentlich rechtliche Körperschaften der Aufsicht durch das Hessische Sozialministerium (Ministerium). Das dem Ministerium nachgeordnete Hessische Landesprüfungsamt für Krankenversicherung (Landesprüfungsamt) prüft die Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung dieser Selbstverwaltungskörperschaften, die dem Land die dafür entstehenden Kosten erstatten.

9.2 Personalausgaben des MDK

9.2.1

Die zur Finanzierung des MDK erforderlichen Mittel werden von den Landesverbänden der beitragsfinanzierten Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Verbänden der

Ersatzkassen sowie von den Pflegekassen getragen. Das Haushaltsvolumen im Jahre 2000 belief sich auf insgesamt rund 39,9 Mio. Euro, davon waren rund 29,8 Mio. Euro Personalkosten.

Im Zuge der auf Ersuchen der Geschäftsführung des MDK im Jahr 2001 durchgeführten Sonderprüfung personalwirtschaftlicher Vorgänge beanstandete das Landesprüfungsamt in 47 Fällen die Eingruppierung und/oder die Zulagengewährung für Mitarbeiter des MDK. Zur Klärung der festgestellten Vorwürfe setzte der MDK einen Gutachter ein. Dieser ermittelte für den Zeitraum von 1996 bis 2001 bei einem Abbau von sechs Stellen eine Steigerung der um Tariferhöhungen bereinigten Personalkosten von rund 1,79 Mio. Euro, die im Wesentlichen auf ungerechtfertigte Eingruppierungen und überhöhte Zulagengewährungen zurückzuführen ist.

9.2.2

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass diese Beanstandung des Landesprüfungsamts nach wie vor offen steht. Er hat das Ministerium an seine Verpflichtung erinnert, beim MDK auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung hinzuwirken. Dieser sei es nicht im notwendigen Umfang nachgekommen.

9.2.3

Das Ministerium hat anerkannt, dass die Zulagengewährungen und Eingruppierungen einer umfassenden Überprüfung bedurften. Im Einvernehmen mit dem MDK müssten diese Unstimmigkeiten unverzüglich geklärt und gegebenenfalls korrigiert werden. Der MDK habe zwischenzeitlich arbeitsgerichtliche Verfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren initiiert, die jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Hauptgeschäftsführer des MDK habe am 4. August 2003 das neue Strategie- und Organisationskonzept ausführlich vorgestellt. Dies enthalte u.a. Stellenbeschreibungen und Bewertungen aller Arbeitsplätze, Korrekturen fehlerhafter Eingruppierungen, Streichungen leistungsorientierter Zulagen sowie Einschränkungen von Vertretungszulagen. Bis Ende des Jahres 2003 solle der MDK umfassend berichten.

9.2.4

Der Rechnungshof empfiehlt dem Ministerium, mit dem gebotenen Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die aufgezeigten Mängel nunmehr unverzüglich beseitigt werden. Die Beitragszahler sollten keine ungerechtfertigt gewährten Personalausgaben tragen müssen.

9.3 Personalausgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

9.3.1

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) finanziert ihre Ausgaben im Wesentlichen aus den Beiträgen der ihr angehörenden Vertragsärzte.

Nach Feststellungen des Landesprüfungsamts fielen bei der KVH im Jahr 2001 Ausgaben in Höhe von rund 1,278 Mio. Euro für die Zahlung von Zulagen an, die über dem im öffentlichen Dienst Üblichen lagen oder in den besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen waren. Die KVH gewähre des Weiteren Gehaltsvorschüsse, Darlehen (Gesamtbestand am 31. Dezember 2001 rund 1,53 Mio. Euro) sowie Fahrtkostenerstattungen. Insgesamt beliefen sich diese Leistungen auf annähernd 7 v.H. der Personalkosten der KVH von insgesamt rund 42 Mio. Euro. Der mit den gewährten zusätzlichen Leistungen in beträchtlichem Umfang - wie auch in den Vorjahren - verbundene regelmäßige Mehraufwand sei mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren.

Vergleichbare Feststellungen hatte das Landesprüfungsamt bereits im Jahre 1997 getroffen. Nachdem sich die KVH seinerzeit auf das gesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht berief, haben weder das Ministerium noch das Landesprüfungsamt die Angelegenheit weiterverfolgt.

9.3.2

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die aufsichtsrechtlichen Pflichten im Hinblick auf die festgestellten Mängel ohne weitere Verzögerung wahrzunehmen.

9.3.3

Das Ministerium hat daraufhin eingeräumt, gegen die festgestellten Rechtsverstöße nicht zeitnah vorgegangen zu sein. Es beabsichtige, das Zusammenwirken von Landesprüfungsamt und Fachreferat neu zu definieren und ablauforganisatorische Änderungen vorzunehmen (z.B. konkrete Fristsetzung gegenüber der geprüften Stelle zur Äußerung, schriftlicher Abschlussbericht des Landesprüfungsamts).

Bereits am 15. Mai 2003 habe es die KVH zu einer Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen eines Gesprächs mit den beiden am 27. September 2003 neu gewählten Vorsitzenden der KVH am 17. Oktober 2003 sei die Stellungnahme zu dem Bericht des Landesprüfungsamts übergeben worden, welche z. Zt. noch durch die Fachabteilung ausgewertet werde.

9.3.4

Der Rechnungshof empfiehlt dem Ministerium die umgehende Auswertung der Stellungnahme. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sollte es darauf dringen, dass konkrete Schritte zur baldigen und deutlichen Rückführung der überhöhten Personalausgaben ergriffen werden.

9.4 Honorarverteilung durch die KVH

9.4.1

Nach Feststellung von Abrechnungsunstimmigkeiten durch die KVH (z.B. Abrechnungen eines Arztes über Leistungen von mehr als 24 Stunden pro Tag) bemängelte das Landesprüfungsamt in einer Prüfungsmitteilung aus dem Jahre 1997 die uneinheitliche Behandlung von Honorarkürzungen in diesen Fällen. Bei fünf Bezirksstellen seien Honorarkürzungen in unterschiedlicher Höhe (etwa auf 14 oder 15 abgerechnete Stunden pro Tag) und bei zwei Bezirksstellen grundsätzlich keine Honorarkürzungen vorgenommen worden. Die KVH habe in gravierenden Fällen disziplinarische Verfehlungen abrechnender Ärzte erkannt und in Einzelfällen wegen Verletzung vertragsärztlicher Pflichten Geldbußen verhängt.

Die mangelnde Einheitlichkeit bei der Honorarverteilung durch die einzelnen Bezirksstellen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Einkommen der angeschlossenen Ärzte; denn die erbrachten Leistungen der Vertragsärzte fließen in die Honorarverteilung ein (leistungsorientierte Verteilung der Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 4 SGB V).

Mit der Darstellung der KVH, die angemahnte einheitliche Vorgehensweise und die erforderliche Gleichbehandlung der Ärzte werde im Vorstand diskutiert, betrachtete das Landesprüfungsamt seine Beanstandung als erledigt. Es unterrichtete das Ministerium durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme der KVH).

Im Jahr 2002 stellte das Landesprüfungsamt nach nochmaliger Prüfung fest, dass nach Erkenntnissen der KVH nach wie vor „ein nicht unerheblicher Teil (18 bis 22 v.H.) der Ärzte stets unberechtigt und unbegründet bestimmte Leistungen in einem unwirtschaftlich erbrachten Ausmaß“ abrechne.

9.4.2

Der Rechnungshof hat dem Ministerium empfohlen, künftig sicherzustellen, dass die KVH ihrer Aufgabe nachkommt, die Gesamtvergütung gesetzeskonform zu verteilen. Damit wahre sie die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

9.4.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, die KVH vertrete die Auffassung, gemäß den Bestimmungen der Berufsordnung seien die Ärzte zur Abrechnung aller erbrachten Leistungen verpflichtet, auch wenn die Anzahl der maximal abzurechnenden Behandlungsscheine bzw. die Grenzen des Praxisbudgets bekannt seien.

Dieser Auffassung schließe sich das Ministerium in wesentlichen Teilen an. Im Rahmen der Praxisbudgetierung oder anderer honorarbegrenzender Maßnahmen wie der Fallzahlenbegrenzung werde ein Teil der angeforderten Leistungen aus übergeordneten Gesichtspunkten nicht vergütet. Die Beurteilung einer möglichen unwirtschaftlichen Leistungserbringung obliege allein den Prüfungsgremien auf der Basis der in Rechnung gestellten Leis-

tungen. Zu den vom Landesprüfungsamt aufgegriffenen Einzelfällen hat sich das Ministerium nicht geäußert.

9.4.4

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist den Feststellungen des Landesprüfungsamts nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Das Ministerium sollte mit der KVH abstimmen, nach welchen Grundsätzen Honorarkürzungen innerhalb der KVH künftig einheitlich vorgenommen werden können.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

10 Unterstützung von Forstbetriebsgemeinschaften durch Landesbedienstete (Kap 09 60)

Dem Ministerium wird empfohlen, die Abgrenzung zwischen (kostenloser) allgemeiner und (kostenpflichtiger) besonderer Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Hessischen Forstgesetz in der Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze verbindlich festzulegen.

Die Subventionierung des Holzunternehmens einer Forstbetriebsgemeinschaft durch Gestellung landeseigenen Personals mit Kosten von jährlich mindestens 140.000 Euro sollte beendet oder zum Gegenstand einer kostenpflichtigen Sonderleistung gemacht werden.

10.1

In Hessen bestehen 62 Forstbetriebsgemeinschaften verschiedener Größe und Zusammensetzung.

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, meist in Form wirtschaftlicher Vereine, mit dem Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden (§ 16 Bundeswaldgesetz). Mitglieder können private Waldbesitzer mit oder ohne eigene Forstverwaltung, Kommunen und, soweit dienlich, auch das Land selbst sein.

Nach § 40 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz gewährt die Staatsforstverwaltung privaten Waldbesitzern allgemeine (kostenlose) Förderung durch Rat, An-

leitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung. Darüber hinausgehende Unterstützung, die so genannte besondere Förderung, wird von Hessen-Forst gegen Kostenerstattung angeboten. Der Leistungsumfang der allgemeinen Förderung ist auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 Hessisches Forstgesetz in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze vom 29. Oktober 2001 (früher inhaltsgleich in § 3 Abs. 2 der 3. Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz) geregelt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „tätige Mithilfe“ ist in § 1 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung als „tätige Mithilfe bei der Bildung und Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse“ präzisiert; eine Abgrenzung zu Formen besonderer Förderung wird nicht vorgenommen.

10.2

Der Rechnungshof hat zwischen den Jahren 1998 und 2002 in mehreren Prüfungen die Unterstützung von Forstbetriebsgemeinschaften durch das Land geprüft. Er hat dabei eine Vielzahl von Betätigungen vorgefunden, die sich mit der Zielsetzung der Förderung auch nach Ansicht des Ministeriums nicht immer vereinbaren lassen. Dies gilt insbesondere für den kostenlosen Einsatz staatlicher Bediensteter bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaften.

10.3

So betreibt die Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck seit 1994 in den Räumen des Forstamtes Diemelstadt ein gesondertes privatrechtliches Holzunternehmen. Dieses Unternehmen führt von der Fällung im Wald bis zur Verbringung der Bäume zur holzverarbeitenden Industrie den An- und Verkauf von Holz durch. Das Unternehmen gilt als Vorzeigebetrieb. Es nutzte zum Prüfungszeitpunkt drei eigene Kranvollernter (Harvester), sowie je nach Bedarf weitere angemietete Maschinen. Die Geschäftsführung und die technische Betriebsleitung des Holzunternehmens wird ausschließlich von Landesbediensteten wahrgenommen. Das Land stellt hierfür seit ca. 10 Jahren bis zu 5 Bedienstete des Forstamts (teilweise) zur Verfügung. Die

jährlichen - dem Land nicht erstatteten - Personalkosten hierfür belaufen sich nach den Feststellungen des Rechnungshofs auf mindestens 140.000 Euro.

10.4

Der Rechnungshof hat die Übernahme der Geschäftsführung von Forstbetriebsgemeinschaften im Allgemeinen und des Holzunternehmens im Besonderen beanstandet, weil dies keine Hilfe zur Selbsthilfe ist. Es handelt sich um Unterstützungsleistungen, die begriffsnotwendig auch einen Tätigkeitsbeitrag des Unterstützten voraussetzen. Der Rechnungshof hat deshalb gefordert, den Begriff der „tätigen Mithilfe“ in der genannten Verordnung weiter zu präzisieren und Unterstützungsleistungen, die den Rahmen einer wohlverstandenen tätigen Mithilfe sprengen, deutlich als besondere Förderungsleistungen abzugrenzen. Der Einsatz der Landesbediensteten im Holzunternehmen sei auf Dauer angelegt und nicht darauf gerichtet, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit diese Tätigkeiten selbst vornehmen werde. Im Übrigen bedürfe das Holzunternehmen aus wirtschaftlicher Sicht keiner Hilfe des Landes.

10.5

Das Ministerium hatte sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, es sei rechtlich gehindert, Teile der den Forstbetriebsgemeinschaften gewährten Leistungen als besondere Förderung mit der Folge der Kostenerstattung anzusehen. Die besondere Förderung, wie sie in den §§ 2 und 3 der genannten Verordnung näher gekennzeichnet werde, setze den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Forstbetriebsgemeinschaft und Landesbetrieb Hessen-Forst voraus, die aber nicht geschlossen worden sei. Im Oktober 2000 hatte das Ministerium zunächst zugestanden, dass im Bereich der Geschäftsführung des Holzunternehmens eine Eingrenzung der Tätigkeit auf 20 v.H. der Arbeitszeit eines Forstamtsleiters vorgenommen werde und das Holzunternehmen für die personelle Ausstattung im Bereich der technischen Betriebsleitung künftig selbst Sorge tragen müsse.

Entsprechende Folgerungen hat das Ministerium bislang nicht gezogen. Vielmehr wurden in die Novellierung der 3. Durchführungsverordnung vom 29. Oktober 2001 die bisherigen Bestimmungen über die tätige Mithilfe unverändert übernommen. Das Ministerium hat dies später damit begründet, dass die Formulierung „tätige Mithilfe bei der Bildung und Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse“ einen forstpolitischen wichtigen Auftrag zur Förderung der Selbsthilfeeinrichtung „Forstlicher Zusammenschluss“ beschreibe. Eine weitergehende Präzisierung des Begriffs erscheine nicht zweckmäßig, da dies die Möglichkeiten der Forstämter unnötig reglementieren würde, eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene und ausgewogene Unterstützung vor Ort zu leisten.

In dem vom Ministerium vorgelegten Privatwaldkonzept des Landes Hessen vom 28. August 2003 wird nunmehr die tätige Mithilfe bei der Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck, einschließlich der Leitung und des Einsatzes des FBG-eigenen Holzunternehmens, ausdrücklich als Aufgabe des Forstamtes Diemelstadt beschrieben. Dabei soll die Personalzuordnung im Rahmen der anteiligen Aufgabenwahrnehmung durch den Forstamtsleiter (Bereich Geschäftsführung) sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstamts nach Ablauf eines einjährigen Erfahrungszeitraums überprüft werden.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2003 hat das Ministerium nunmehr die Notwendigkeit anerkannt, eine belastbare Konzeption vorzulegen, wie in der Zukunft Hessen-Forst mit der Betreuung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse - insbesondere im Holzunternehmen der Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck - umzugehen sei. Dazu gehöre auch eine für alle Forstämter verbindliche Interpretation des § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001.

Das Ministerium geht in seiner Stellungnahme vom 2. März 2004 auf die Problematik der Abgrenzung von allgemeiner (kostenloser) und besonderer (kostenpflichtiger) Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften nicht ein. Es ist im Übrigen der Auffassung, die vom Land Hessen für die Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck ausgeübten Tätigkeiten seien Betreuungsaufgaben, zu denen das Land mit seiner staatlichen Forstverwaltung

gemäß vertraglicher Vereinbarung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 - Privatwald) oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung (§ 32 HForstG - Kommunalwald) bzw. Staatsvertrag über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 - Domanialwald) verpflichtet sei. Der entstehende Personaleinsatz, den der Rechnungshof als Subventionierung des Zusammenschlusses verstehe, entstünde dem Land auch dann, wenn es den Zusammenschluss nicht gäbe. Im Übrigen führe der Aufwand des Landesbetriebs Hessen-Forst zu beträchtlichen Rationalisierungseffekten.

10.6

Der Rechnungshof vermag die Darlegung des Ministeriums nicht zu teilen. Er verkennt nicht, dass der weitaus überwiegende Teil der Mitgliedsfläche der Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck in einem besonderen Betreuungsverhältnis zur Staatsforstverwaltung steht. Er stellt auch die in diesem Rahmen gegenüber den Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft vom Landesbetrieb Hessen-Forst erbrachten Leistungen nicht in Frage. Die Vorbehalte des Rechnungshofs setzen nicht an den Leistungen gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft an, sondern an den Leistungen, die gegenüber dem Holzunternehmen der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen dessen Eigenhändlertätigkeit erbracht werden. Die Leistungen, zu denen die Staatsforstverwaltung aufgrund Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung gegenüber anderen Waldbesitzarten verpflichtet ist, enden, soweit die Holzvermarktung betroffen ist, mit dem Verkauf des jeweiligen Holzes an ein Holzhandelsunternehmen. Der Einkauf dieses Holzes und seine Weitervermarktung liegen im unternehmerischen Risiko des Käufers, d.h. des Holzhandelunternehmens.

Das Holzhandelsunternehmen der Forstbetriebsgemeinschaft tritt als Käufer auf. Für den Einsatz von Personal von Hessen-Forst in diesem Bereich besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung, auch wenn das Holzhandelsunternehmen von der Forstbetriebsgemeinschaft betrieben wird. Die kostenlose Gestellung von Personal an die Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck sollte deshalb beendet werden oder, falls sie

im übergeordneten Interesse für notwendig gehalten wird, zum Gegenstand einer kostenpflichtigen Sonderleistung gemacht werden.

10.7

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium nunmehr eine für alle Forstämter verbindliche Interpretation des § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 - d.h. die Abgrenzung zwischen (kostenloser) allgemeiner und (kostenpflichtiger) besonderer Förderung - für erforderlich hält.

Er sieht es darüber hinaus als notwendig an, dass die Entscheidung, ob die Geschäftsbesorgung für das Holzhandelsunternehmen der Forstbetriebsgemeinschaft durch das Land auch künftig subventioniert werden kann, nicht weiter hinausgezögert wird. Er hält es in diesem Zusammenhang für problematisch, dass Forstbetriebsgemeinschaften und das privatwirtschaftliche Holzunternehmen der Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck durch großzügige kostenlose Gestellung von Landesbediensteten im bisherigen Umfang subventioniert werden.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EPl. 15)

11 Ausübung von Nebentätigkeiten im Bereich der Hochschulen
(Kap. 15 05, 15 07, 15 09, 15 10, 15 13, 15 15 – 15 20, 15 22)

Eine Kontrollprüfung des Rechnungshofs ergab eine Reihe von Mängeln bei der Anwendung des Nebentätigkeitsrechts.

Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wurden nicht oder nicht in der richtigen Höhe erhoben. Dadurch entstanden geschätzte Mindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 256.000 Euro (500.000 DM).

Bei der Genehmigung und Überwachung von Nebentätigkeiten verfahren das Ministerium und die Hochschulen nicht entsprechend den selbst gesetzten Vorgaben.

11.1

Das Nebentätigkeitsrecht der Beamten wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes - HBG - und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen - NVO - vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492) neu gestaltet. Die Bestimmungen finden auf Angestellte sinngemäß Anwendung (§ 11 BAT). Für Arbeiterinnen und Arbeiter gilt § 13 MTArb.. Danach dürfen sie Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur dann ausüben, wenn der Arbeitgeber vorher seine Zustimmung erteilt hat.

Zur einheitlichen Anwendung dieser Regelungen ergingen durch das Ministerium des Innern und für Sport Einführungshinweise vom 28. Juli 1999 (StAnz. S. 2515). Ergänzend veröffentlichte das Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Nebentätigkeiten von Bediensteten im Bereich der Hochschulen mit Erlass vom 8. Februar 2000 (StAnz. S. 744), geändert durch Erlass vom 11. September 2000 (StAnz. S. 3190), weitere Hinweise.

Der Rechnungshof hatte bereits im Jahr 1997 Mängel bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst festgestellt. Er hat daher - auch im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Nebentätigkeitsrechts - im Jahr 2001 eine Kontrollprüfung durchgeführt.

11.2 Nutzungsentgelt

Im Rahmen der Ausübung einer Nebentätigkeit darf der Beamte nach § 81 Abs. 1 HBG Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

11.2.1

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Hochschulen trotz der Angabe von Bediensteten über eine beabsichtigte Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vielfach keine Prüfung auf Festsetzungen eines Nutzungsentgeltes vorgenommen hatten.

11.2.2

Nach § 35 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 3. November 1998 (gültig in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 4. Juli 2000) waren 10 v.H. des Entgelts für eine wissenschaftliche Nebentätigkeit abzuführen und zwar unabhängig davon, ob Hochschulressourcen in Anspruch genommen wurden. Lediglich vier von zwölf Hochschulen haben nach den gesetzlichen Vorgaben gehandelt und für den vorgenannten Zeitraum ein Nutzungsentgelt von insgesamt ca. 107.000 Euro (210.000 DM) vereinnahmt. Nutzungsentgelte in einer geschätzten Größenordnung von etwa 256.000 Euro (500.000 DM) wurden nicht erhoben.

11.2.3

Nach den Ausführungen des Ministeriums schenken die Hochschulen der Erhebung des Nutzungsentgelts nach § 81 HBG und Altfällen nach § 35 Abs. 6 HHG teilweise nicht die notwendige Beachtung. Die Anregungen des Rechnungshofs würden insoweit aufgegriffen, als das Verwaltungshandeln mit dem Ziel der effektiveren Geltendmachung dieser Ansprüche überprüft wurde bzw. wird.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme weiter ausgeführt, dass die Umsetzung der Gesetzesvorschrift nicht oder nur unvollständig erfolgt sei. In der Zwischenzeit habe es wegen zahlreicher Zweifelsfragen einen auslegenden Erlass vom 8. Februar 2000 gegeben. Danach sollte die Bruttovergütung maßgebend für die Berechnung sein. In Teilen sei das Nebentätigkeitsentgelt eingezogen worden. Auf der anderen Seite hätten die Hochschulen für die Nichterhebung verfahrensrechtliche Gründe vorgebracht, insbesondere das Prozessrisiko wegen der zu erwartenden Einrede der Verjährung. Das Ministerium hat zugesagt, nochmals durch Erlass auf die bestehende Rechtslage aufmerksam zu machen und zur Beachtung der Rechtslage aufzufordern.

11.2.4

Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass es zu den geschätzten Einnahmeausfällen nicht gekommen wäre, wenn sich das Ministerium rechtzeitig um Klärung der aufgetretenen Problematik bemüht und mit Nachdruck gegenüber den Hochschulen die Vereinnahmung der gesetzlich festgelegten Entgelte im Rahmen seiner Dienstaufsicht angemahnt hätte.

11.3 Genehmigung und Überwachung

Im Rahmen der Neugestaltung des Nebentätigkeitsrechts wurde als weiteres Regelbeispiel für den bereits bestehenden Versagungsgrund der „Beeinträchtigung dienstlicher Interessen“ der Tatbestand „Ausübung eines Zweitberufes“ geschaffen.

Ein Indiz für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Ausübung eines Zweitberufes ist gegeben, wenn im Verhältnis zum Einkommen aus dem Hauptamt unverhältnismäßig hohe Einkünfte aus Nebentätigkeit vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Gesamteinkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten, abgestellt auf das jeweilige Jahresbruttogehalt, überschreiten. Ob dies die Versagung der Nebentätigkeitsgenehmigung rechtfertigt, ist im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Dabei ist die so genannte Fünftelvermutung des § 79 Abs. 2 Satz 4 HBG, was einem Arbeitstag pro Woche entspricht, zu beachten.

11.3.1

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in 26 Fällen die vorgegebene Größenordnung von 30 v.H. der Bruttoentgelte oft um ein Vielfaches (bis ca. 590.000 Euro/1.150.000 DM) überschritten wurde. Er hat beanstandet, dass die Hochschulen bei Vorlage der Anträge und das Ministerium im jeweiligen Genehmigungsverfahren ihrer Pflicht zur Überprüfung der „Fünftelvermutung“ in keinem dieser Fälle nachgekommen sind.

So wurde die Genehmigung für eine Nebentätigkeit an einen Professor als Freier Architekt für verschiedene Unternehmen auf dem Gebiet der Design- und Produktentwicklung mit einem Bruttoeinkommen im Jahr 1999 von ca. 190.000 Euro (370.000 DM) nicht überprüft. Dies gilt auch im Fall einer Nebentätigkeitsgenehmigung für einen Professor, der eine Anwaltssozietät beriet und dafür jährlich ca. 100.000 Euro (200.000 DM) erhielt. Ebenso erzielte ein Veterinärmediziner im Jahr 2000 ein Entgelt aus Nebentätigkeit von ca. 590.000 Euro (1.150.000 DM) ohne nähere Überprüfung.

11.3.2

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen Personals, die dem Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft oder dem Praxisbezug zur Aufrechterhaltung der Aktualität des Lehrangebots dienten, ausdrücklich er-

wünscht seien. Dabei würden in der Regel Entgelte erzielt, die um ein Vielfaches höher anzusetzen seien, als dies bei herkömmlichen Berufssparten üblich sei. Das Überschreiten der Einkünfte um mehr als 30 v.H. der Jahresdienstbezüge würde deshalb in der Regel nur dann einen Versagungsgrund darstellen, wenn gleichzeitig die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit mehr als einen Arbeitstag pro Woche betrage.

Zur Nebentätigkeit im Bereich Veterinärmedizin hat das Ministerium erklärt, dass die betreffende Hochschule auf die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen den hauptamtlichen Aufgaben, nämlich der Behandlung von Tieren, und der Nebentätigkeit hingewiesen habe. Eine Konfliktsituation wegen einer übermäßigen Inanspruchnahme der Arbeitskraft werde nicht gesehen.

11.3.3

Nach Auffassung des Rechnungshofs wird bei Anträgen auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen nicht entsprechend den selbst gesetzten Vorgaben verfahren. Das Ministerium hat keine Veranlassung gesehen, die von den Hochschulen vorgelegten Anträge im Genehmigungsverfahren zumindest stichprobenweise zu prüfen. Insbesondere in den oben genannten Fällen ist der Rechnungshof der Ansicht, dass, gemessen an dem genannten Kriterium der Einkommenshöhe, der Schluss nahe gelegen hätte, dass es sich bei den beantragten Nebentätigkeiten um Zweitberufe mit teils erheblichem Einkommen handeln könnte. Dies wäre - entsprechend der Erlasslage - im Einzelfall zu überprüfen gewesen.

11.4

Der Rechnungshof verkennt hierbei nicht, dass sich die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen Personals positiv auf Forschung und Lehre auswirken kann. Gleichwohl ist eine zeitliche Beschränkung der Nebentätigkeit auch im Interesse der Hochschulen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die originären Dienstaufgaben nur noch eingeschränkt erfüllt werden können. Dies erfordert eine Abwägung im Einzelfall.

12 Zuschussbedarf für den Allgemeinen Hochschulsport

Die hessischen Hochschulen bezuschussten den Allgemeinen Hochschulsport im Jahre 2001 mit deutlich über 4 Mio. Euro. Durch die Erhebung angemessener Entgelte, die Konzentration auf Schwerpunktbereiche und verstärkte hochschulübergreifende Kooperationen könnten diese Zuschüsse künftig deutlich reduziert werden.

12.1

Mit der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 wurde der Hochschulsport als Aufgabe der Hochschulen bundesgesetzlich verankert (§ 2 Abs. 4). Nach dem Hessischen Hochschulgesetz fördern die Hochschulen die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder (§ 3 Abs. 4).

Die hessischen Hochschulen wandten für den Allgemeinen Hochschulsport im Jahre 2001 ca. 3,9 Mio. Euro auf. Hinzu kommen die Abschreibungen auf die Investitionen für die hochschuleigenen Sportstätten sowie teilweise die nicht genau bezifferbaren Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Die Zuschüsse der einzelnen Hochschulen wichen erheblich voneinander ab (vgl. Tabellen 12-1 und 12-2). Gründe hierfür waren insbesondere die Höhe der Betriebsausgaben für die verschiedenartigen hochschuleigenen Sportstätten und die unterschiedlichen Personalausstattungen.

Universitäten	Anzahl Studierende	Zuschuss-bedarf	Zuschuss je Studierender
TU Darmstadt	18.030	1.288.276 €	71,45 €
Uni. Frankfurt*	38.668	656.172 €	16,97 €
Uni. Gießen	20.212	529.646 €	26,20 €
Uni. Kassel	16.674	313.900 €	18,83 €
Uni. Marburg	17.975	648.937 €	36,10 €
Summe Universitäten	**111.559**	**3.436.931 €**	
Durchschnitt Universitäten	**22.312**	**687.386 €**	**30,81 €**

*Erläuterung: Zuschuss ohne Betriebskosten für Sportanlagen

Tabelle 12-1: Zuschüsse der Universitäten für den Hochschulsport im Jahr 2001

Fachhochschulen	Anzahl Studierende	Zuschuss-bedarf	Zuschuss je Studierender
FH Darmstadt	9.053	154.435 €	17,06 €
FH Frankfurt	8.844	139.571 €	15,78 €
FH Fulda	3.922	30.069 €	7,67 €
FH Gießen-Friedberg	7.428	96.294 €	12,96 €
FH Wiesbaden	8.038	46.535 €	5,79 €
Summe Fachhochschulen	**37.285**	**466.905 €**	
Durchschnitt Fachhochschulen	**7.457**	**93.381 €**	**11,85 €**

Tabelle 12-2: Zuschüsse der Fachhochschulen für den Hochschulsport im Jahr 2001

12.2

12.2.1

Die Universitäten boten im Sommersemester 2001 und im Wintersemester 2001/02 im Durchschnitt 174 Sportkurse je Semester an, die Fachhochschulen 82.

Bezogen auf die Studierendenzahlen lag das Sportangebot der Fachhochschulen aber über dem der Universitäten. Die Fachhochschule Darmstadt konnte ihren Studierenden aufgrund des gemeinsam mit der TU Darmstadt veranstalteten Sportprogramms das umfangreichste Angebot bieten. Die

Universität Frankfurt hatte bezogen auf die Zahl der Studierenden das kleinste Sportangebot (vgl. Abbildung 12-1).

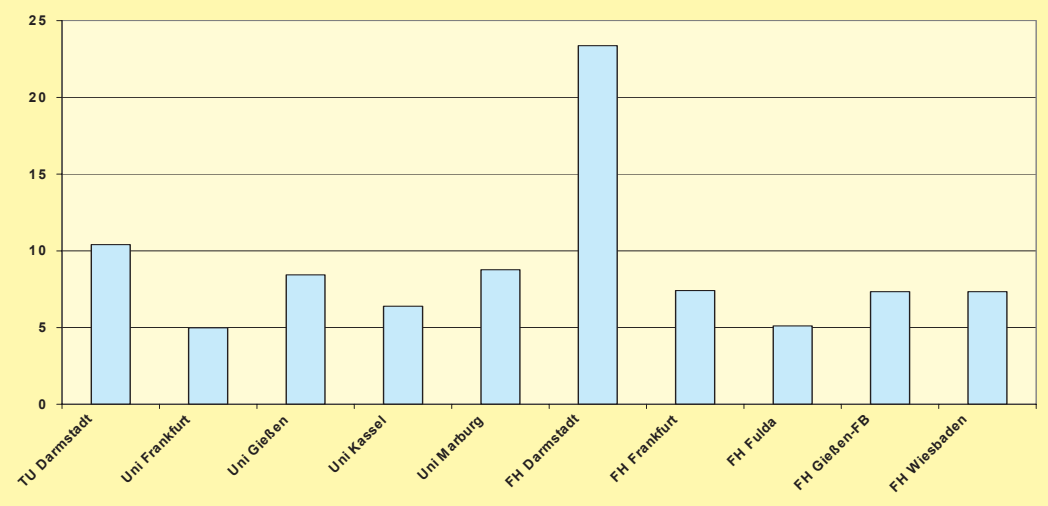

Abbildung 12-1: Sportkurse pro Semester je Tausend Studierende

12.2.2

An den Universitäten nutzten im Durchschnitt rund 16 v.H. der Studierenden das Sportangebot, gegenüber 14 v.H. an den Fachhochschulen. Für alle Hochschulen ergab sich eine durchschnittliche Teilnehmerquote von rund 15 v.H. (vgl. Abbildung 12-2).

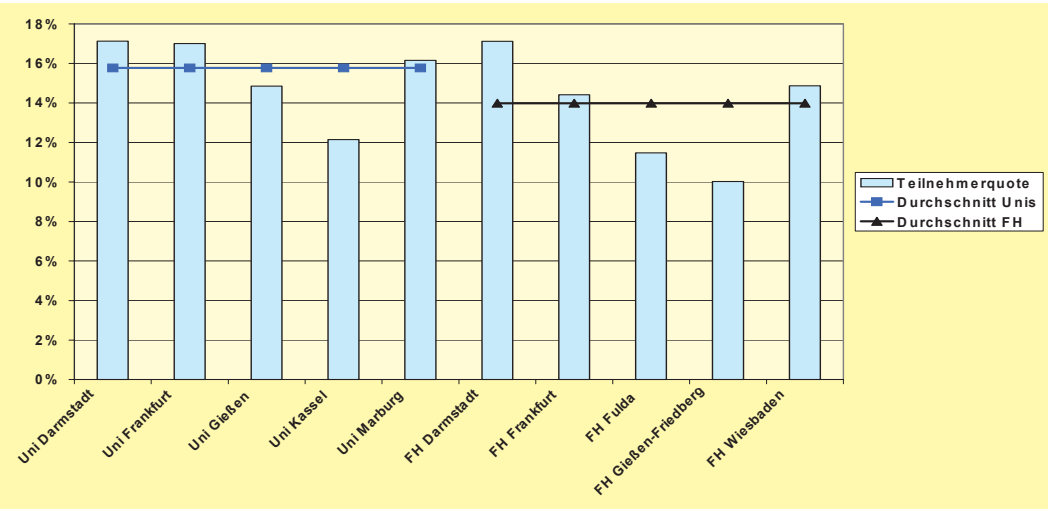

Abbildung 12-2: Anteil der das Sportangebot nutzenden Studierenden

12.2.3

Von der Frage, wie viele Studierende der Hochschule das Sportangebot nutzen, ist die Frage der Größe der Sportkurse zu unterscheiden. An den Universitäten nahmen im Durchschnitt rund 22 Studierende, an den Fachhochschulen rund 20 Studierende an einem Sportkurs teil. An der Universität Frankfurt betrug die durchschnittliche Teilnehmerzahl 34, in Gießen rund 14. (vgl. Abbildung 12-3).

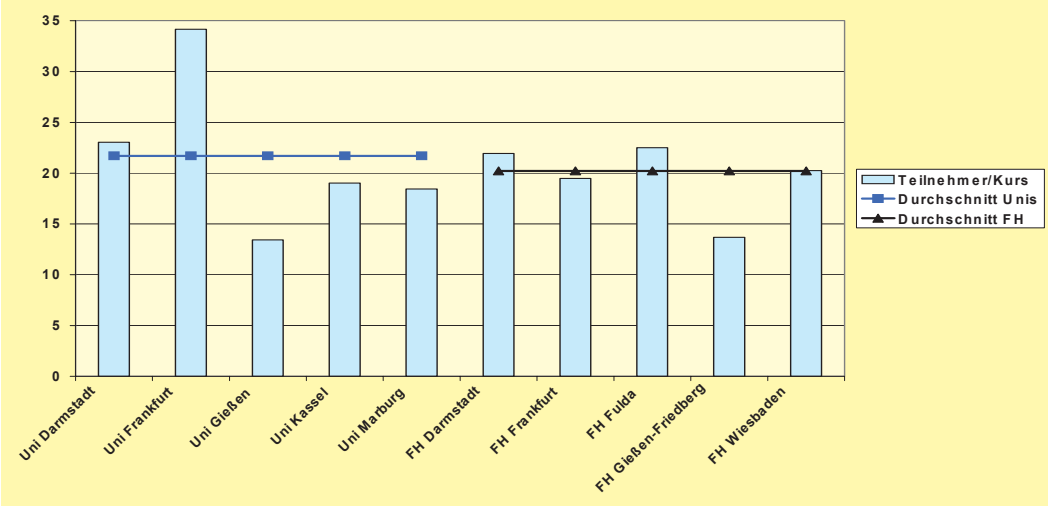

Abbildung 12-3: Teilnehmer je Sportkurs

Die Universitäten deckten im Jahre 2001 im Durchschnitt rund 22 v.H. der Gesamtausgaben für den Hochschulsport (ohne Betriebs- und Unterhaltungskosten) durch eigene Einnahmen des Hochschulsports, die Fachhochschulen 9 v.H.. Ein wesentlicher Einnahmeposten waren die erzielten Entgelte für die Teilnahme an kostenpflichtigen Sportkursen. Durch diese wurden bis zu 19,2 v.H. (Universität Kassel) der Kosten gedeckt (vgl. Abbildung 12-4). Über 55 v.H. der Einnahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Kassel wurden im Jahre 2001 als sonstige Einnahmen verbucht. Der relative hohe Anteil, der sich auch in dem hohen Deckungsbeitrag zu den Gesamtausgaben widerspiegelt erklärt sich aus in diesem Jahr erstmals durchgeführten und mit Sponsorengeldern unterstützten Sportveranstaltungen der Universität.

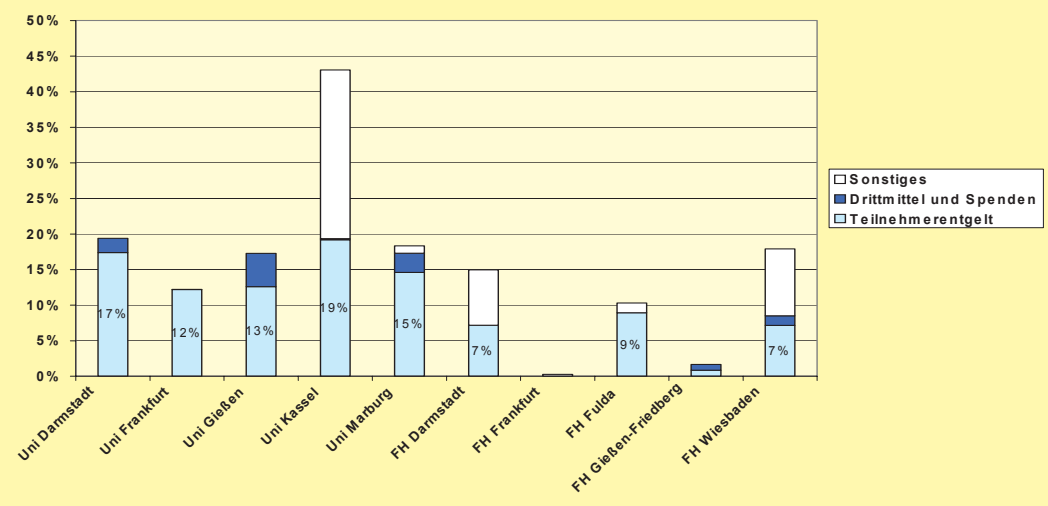

Abbildung 12-4: Deckungsbeitrag der Einnahmen zu den Gesamtausgaben

12.2.4

An den Hochschulen waren zwischen 1,8 v.H. (Fachhochschule Gießen-Friedberg) und 98,7 v.H. (Universität Frankfurt) der Sportkurse kostenpflichtig. Im Durchschnitt über alle Hochschulen lag dieser Anteil bei 53 v.H. (vgl. Abbildung 12-5).

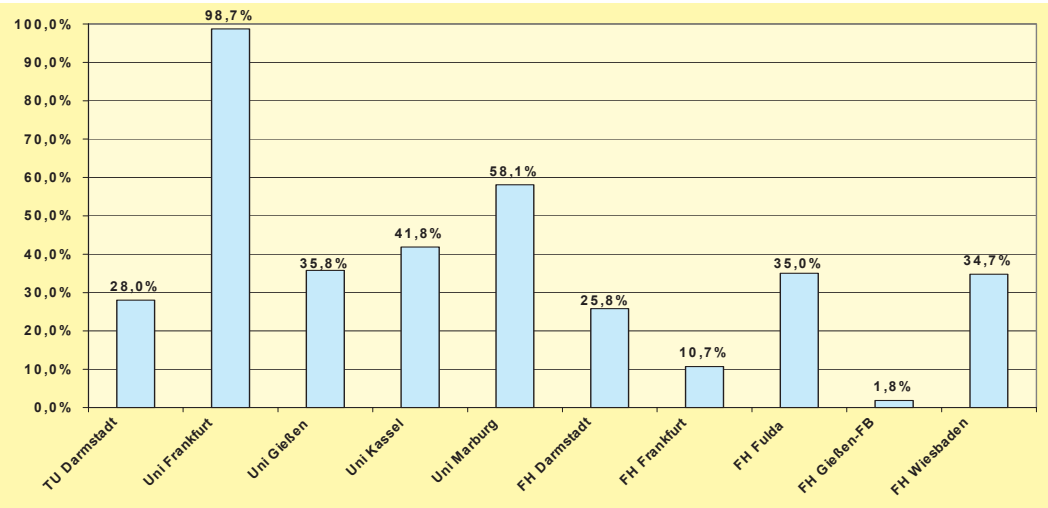

Abbildung 12-5: Anteil kostenpflichtiger Kurse an Hochschulen

12.3

Der Rechnungshof hat zur Verringerung des Zuschussbedarfs für den Allgemeinen Hochschulsport sowohl eine Erhöhung der Einnahmen vorgeschlagen, als auch Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung angeregt. Er hat empfohlen, neben einem subventionierten Kernangebot für die übrigen Kurse angemessene Entgelte zu erheben. Auch wenn eine klare Grenze hier schwierig zu ziehen ist, hält der Rechnungshof einen Anteil kostenpflichtiger Kurse von 1,8 v.H. (FH Gießen-Friedberg) für zu niedrig. Anhaltspunkte für die Auswahl der kostenpflichtigen Kurse könnten der Aufwand und die örtliche Konkurrenzsituation sein. Dabei sollten von den Bediensteten der Hochschule, insbesondere jedoch von den Gästen, zumindest kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Der Rechnungshof hat ferner Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung des Sportangebots gemacht. Er hat darauf hingewiesen, dass die Zunahme der Konkurrenz durch gewerbliche Sport- und Fitnessstudios, eine stärkere Profilbildung des Allgemeinen Hochschulsports mit einer Konzentration auf Schwerpunktbereiche notwendig macht. Dabei müsse die Frage nach der Erforderlichkeit einzelner Sportkurse, z.B. für Trendsportarten, gestellt werden. Ein Aspekt zur Bildung eines stärkeren Profils könnte die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen und Instituten der Hochschule (z.B. Ernährungswissenschaft, Medizin, Psychologie) oder die thematische Schwerpunktbildung (z.B. Gesundheitssport) sein.

Der Anteil der Studierenden, die das Sportangebot ihrer Hochschule nutzen, kann als Indikator für ein bedarfsgerechtes Angebot herangezogen werden. Unterdurchschnittliche Teilnehmerzahlen und eine vergleichsweise geringe Auslastungsquote sollten nach Auffassung des Rechnungshofs Anlass geben, den Umfang des Sportangebots zu überprüfen und ggf. zu reduzieren. Um ein bedarfsgerechtes Sportprogramm unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte anbieten zu können, empfiehlt es sich, z.B. durch „Kundenbefragung“, den Allgemeinen Hochschulsport einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen.

Wie das Beispiel des Hochschulstandorts Darmstadt zeigt, könnten durch eine stärkere hochschulübergreifende Kooperation zudem Synergieeffekte genutzt werden. Der Rechnungshof hat empfohlen, diese zu intensivieren.

12.4

12.4.1

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Hochschulen durchaus an einer Auslastung des „Breitensports“ interessiert seien, da sie vom Land keine gesonderten Mittel für den Hochschulsport erhielten. Eine verstärkte hochschulübergreifende Kooperation sei den Hochschulen in nachbarschaftlicher Lage sicherlich anzuraten und werde auch bereits praktiziert.

12.4.2

Einzelne Hochschulen haben in ihren Stellungnahmen zugesagt, die Gebührengestaltung der Kurse zu überprüfen, die Kooperation mit anderen Hochschulen am Ort bzw. in der Hochschulregion zu intensivieren und/oder eine Evaluation des Sportangebotes durchzuführen.

12.5

Der Rechnungshof begrüßt die angekündigten Maßnahmen. Sie werden im Falle der Umsetzung dazu beitragen, dass die knappen Mittel der Hochschulen effizienter für die Belange des Allgemeinen Hochschulsports eingesetzt werden können.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (EPl. 15) und Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

13 Hessisches Landestheater Marburg GmbH

(Kapitel 17 04 und 15 50 Titel 685 72)

Das Landestheater Marburg hat die ursprünglichen Erwartungen des Landes, Produktionen ganz überwiegend in theaterlosen hessischen Gemeinden zu spielen, nicht erfüllt. Die mit dem Stadttheater Gießen angestrebte Zusammenarbeit findet weitestgehend nicht statt. Der Rechnungshof hat angeregt, die Fördermaßnahme zu evaluieren und gegebenenfalls das Landesengagement neu zu überdenken.

13.1

Zur Beseitigung eines Versorgungsdefizits der mittelhessischen Bevölkerung mit Theaterangeboten entwickelte das Ministerium in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre das Theaterkonzept Mittelhessen. Dieses hatte auch eine Verbesserung der Finanzausstattung und eine gegenseitige funktionale Ergänzung der beiden mittelhessischen Bühnen in Marburg und Gießen zum Ziel. Für den Standort Marburg sah das Konzept im Wesentlichen die Einrichtung eines Gastiertheaters vor.

Mit Rücksicht auf das Interesse am Betrieb eines Gastiertheaters übernahm das Land 50 v.H. des Stammkapitals und einen Finanzierungsanteil von 59 v.H. (zuletzt rund 1,5 Mio. Euro/Jahr) an der Hessischen Landestheater Marburg GmbH. Drei Mitglieder des aus sieben Personen bestehenden Aufsichtsrats der Gesellschaft entsendet das Land.

Mit der Beteiligung am Landestheater und dessen institutioneller Förderung sollte die Versorgung der hessischen Bevölkerung in theaterlosen Gemeinden durch Gastspiele (insbesondere Schauspiel sowie Kinder- und Jugendtheater) sichergestellt werden. In seinem Bericht vom 14. Februar 1990 an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags (Aus-

schussvorlage WKA/12/105) führte das Ministerium aus, dem Landestheater werde „(…) die kulturpolitische Aufgabe gestellt [seine] Produktionen ganz überwiegend in Gemeinden ohne Theater in Hessen zu spielen“. Dementsprechend sieht der Gesellschaftsvertrag des Landestheaters vor, dass dessen Spieltätigkeit überwiegend außerhalb des Sitzortes - aber nicht mehr als 60 v.H. - vorzugsweise und schwerpunktmäßig in Hessen erfolgen soll.

Die Finanzierungsquote von 59 v.H. weicht von den Regelungen bei den drei hessischen Staatstheatern und beim Stadttheater Gießen GmbH (Finanzierungsanteil Land jeweils 52 v.H.) ab. Der höhere Finanzierungsanteil wurde vom Ministerium insbesondere mit dem Umfang der weit überwiegenden Gastiertätigkeit eines Landestheaters begründet.

In den Spielzeiten 1995/96 bis 2000/01 fanden rund drei Viertel aller Veranstaltungen des Landestheaters in Marburg statt. Der Gastspielanteil in Hessen belief sich am Ende des Betrachtungszeitraums auf unter 14 v.H. (Abbildung 13-1):

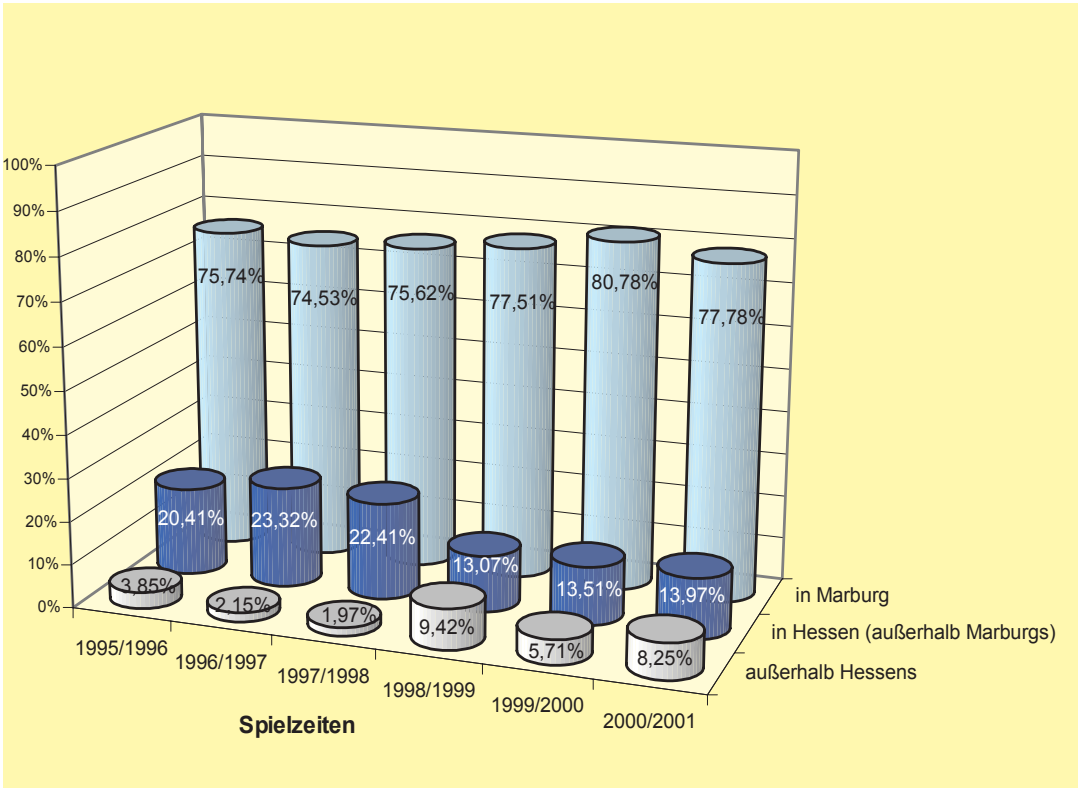

Abbildung 13-1: Veranstaltungen des Landestheaters

Das dem Engagement des Landes zu Grunde liegende Konzept sah darüber hinaus einen Austausch von Produktionen und eine funktionale Ergänzung zwischen dem Landestheater und dem Stadttheater Gießen vor. Dieses wird ebenfalls vom Land institutionell gefördert.

Ein Austausch von Produktionen mit dem Stadttheater Gießen fand nur sporadisch statt. Eine gegenseitige funktionale Unterstützung erfolgte nicht.

13.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich die ursprünglichen Erwartungen an das Landestheater, seine Produktionen überwiegend in Gemeinden ohne Theater in Hessen zu spielen, bislang nicht erfüllt haben. Eine landesweite Versorgung an kind- und jugendgerechten Produktionen durch Gastspiele des Landestheaters sei ebenfalls nicht erreicht worden. Der Umfang der Gastiertätigkeit im Betrachtungszeitraum liege deutlich unter dem Wert, der Grundlage für die Förderquote von 59 v.H. gewesen ist. Das Ministerium sowie die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat der Gesellschaft hätten über Jahre hinweg die geringe Zahl der Gastspiele hingenommen. Eine sachgerechte Überwachung und Prüfung der Fördermaßnahme hätte frühzeitig aufgezeigt, dass dem der Fördermaßnahme zu Grunde liegenden Landesinteresse nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Bereitschaft zu Kooperationen zwischen Landestheater und Stadttheater Gießen war in der Vergangenheit offensichtlich nur eingeschränkt gegeben. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, die die wirtschaftliche Lage verbessern könnten. Kooperationen seien dabei eine Möglichkeit zur Leistungssteigerung, Kostenoptimierung und letztlich Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Der Rechnungshof hat deutlich gemacht, dass sowohl das Ministerium als auch die Landesvertreter im Aufsichtsrat sicherzustellen haben, dass das Landestheater die ihm gestellte kulturpolitische Aufgabe, seine Produktionen ganz überwiegend in Gemeinden ohne Theater in Hessen zu spielen,

auch erfüllt. Er hat darüber hinaus angeregt, die Fördermaßnahme zu evaluieren und gegebenenfalls das Landesengagement neu zu überdenken.

13.3

Das Ministerium hat auf die eingetretene Stabilisierung des Theaterangebots in der mittelhessischen Region hingewiesen. Die kulturpolitischen Zielstellungen und die an das Landestheater gestellten Erwartungen habe dieses überwiegend erfüllt.

Das Ministerium hat jedoch eingeräumt, dass die Bereitstellung eines flächendeckenden Theaterangebots nicht erreicht worden sei. Die Zahl der Gastspiele hätte sich nicht in dem ursprünglich prognostizierten Umfang realisieren lassen. Seit der Gründung des Landestheaters hätten grundlegende politische und gesellschaftliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung weit reichende Modifikationen der kommunalen und ländergetragenen Theaterstrukturen bewirkt. Die Erhöhung der Mobilität vor allem im ländlichen Raum beiderseits der ehemaligen innerdeutschen Grenze habe sich nachdrücklich auf das Besucherverhalten und damit auf wesentliche strukturelle Voraussetzungen für den Theaterbetrieb ausgewirkt. Andererseits habe sich die finanzielle Lage der Kommunen in dieser Zeit kontinuierlich verschlechtert. Die Folge hiervon seien u.a. neue kultur- und bildungspolitische Prioritätensetzungen gewesen.

Der geplante Austausch von Inszenierungen mit dem Stadttheater Gießen sei in der Vergangenheit weniger an den künstlerischen Vorbehalten der Intendanten als vielmehr an der Ablehnung durch das Publikum gescheitert. Die wenigen Gastspiele seien durchweg schlecht besucht gewesen, da das Publikum das Ensemble des „eigenen“ Theaters immer bevorzuge. Aber selbst wenn solche Gastspiele funktionierten, sei der wirtschaftliche Vorteil nicht zu hoch zu bemessen. Erreicht werde damit vor allem eine Bereicherung des Spielplans. Festzustellen sei schließlich, dass das Landestheater seine Bemühungen um eine Steigerung der Gastiertätigkeit auch auf Drängen des Ministeriums in den letzten Spielzeiten mit Erfolg verstärkt habe.

Das Ministerium hält eine Landesförderung von 59 v.H. - auch unter Berücksichtigung der geringen Gastspielquote - immer noch für angemessen. Es kündigte jedoch an, das Theaterkonzept gemeinsam mit den Städten Marburg und Gießen erneut zu diskutieren und ggf. an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei geht es davon aus, dass die geltenden Theaterverträge Bestand haben.

13.4

Zwischen Rechnungshof und Ministerium ist unstreitig, dass die Gastiertätigkeit des Landestheaters in Hessen weit hinter den Erwartungen des Theaterkonzepts zurück geblieben ist. Der Rechnungshof begrüßt daher die Absicht des Ministeriums, dieses Konzept gemeinsam mit den Städten Marburg und Gießen zu erörtern und ggf. an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Gerade wegen dieser Veränderungen sollten allerdings Modifikationen der geltenden Theaterverträge und des Landesengagements nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Bei den anstehenden Erörterungen wird aus Sicht des Rechnungshofs zu berücksichtigen sein, dass gerade die Gastiertätigkeit in theaterlosen hessischen Gemeinden ausschlaggebend für die Beteiligung des Landes am Landestheater und den Finanzierungsanteil von 59 v.H. war.

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)
hier: Hessisches Ministerium der Finanzen

14 Baumaßnahmen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda
(Kapitel 18 06)

Die Kosten der Baumaßnahmen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda hätten um rund 2 Mio. Euro reduziert werden können, wenn anstelle einer Tiefgarage ein Parkdeck gebaut worden wäre. Weitere 41.000 Euro hätten eingespart werden können, wenn auf die Aufstelzung eines Gebäudes verzichtet worden wäre.

Die Errichtung eines Anbaus für rund 29.000 Euro war entbehrlich. Die hierdurch gewonnene Nutzfläche hätte erheblich kostengünstiger geschaffen werden können.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei Baumaßnahmen künftig die Forderungen der Nutzer nur zu berücksichtigen, wenn dies wirtschaftlich und notwendig ist. Ferner sollten strengere Maßstäbe an planerische und gestalterische Vorschläge angelegt und der Aspekt der Wirtschaftlichkeit verstärkt beachtet werden.

14.1 Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat im Sommer 2002 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda (Fachhochschule) geprüft, für die Kosten in Höhe von rund 33 Mio. Euro angefallen sind. Die Baumaßnahme hat das Staatsbauamt in eigener Zuständigkeit geplant und abgewickelt.

14.2 Bau einer Tiefgarage

14.2.1

In der Baueinleitungsphase empfahl das Ministerium, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Verkehrsführung und der Lärmbelästigung infolge der vorhandenen Parkflächen ein zweigeschossiges Parkdeck zu errichten. Entgegen dieser Empfehlung plante das Staatsbauamt ein zweigeschossiges Tiefgaragengebäude.

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung und die Stadt Fulda wiesen vor Baubeginn auf die problematischen Untergrundverhältnisse hin; die Grundwasseroberfläche sei in diesem Bereich bis 1,5 m unter Geländeoberfläche gemessen worden.

Das Ministerium stimmte trotz dieser Hinweise der geplanten Tiefgarage zu, nachdem es zu Protesten seitens der Anwohner gekommen war. Die Anwohner hatten mit einer Klage gegen das gesamte Bauvorhaben gedroht, falls nicht wirksame Maßnahmen gegen den Lärm von ein- und ausparkenden Kraftfahrzeugen getroffen würden. Die Tiefgarage und die in Abbildung 14-1 dargestellten Unterkunftsgebäude wurden wie in der Planung vorgesehen errichtet. Die Bodenplatte des Garagengebäudes liegt nun bergseitig 6,5 m unter der Geländeoberfläche und damit im Bereich des Grundwassers.

Abbildung 14-1: Unterkunftsgebäude auf der Tiefgarage

In der Haushaltsunterlage-Bau war die Tiefgarage mit rund 3,6 Mio. Euro veranschlagt. Bis heute betragen die Kosten für das Garagengebäude ohne Baunebenkosten rund 4,1 Mio. Euro. Die Mehrkosten in Höhe von rund 500.000 Euro entstanden überwiegend wegen der problematischen Untergrundverhältnisse.

14.2.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Staatsbauamt der Empfehlung des Ministeriums nicht gefolgt war und dieses schließlich dem Bau der Tiefgarage trotz schwieriger Grundwasserverhältnisse zustimmte. Ein Parkdeck wäre für rund 1,5 Mio. Euro zu realisieren gewesen. Der Rechnungshof geht davon aus, dass rund 2 Mio. Euro hätten eingespart werden können.

14.2.3

Das Ministerium begründete seine Entscheidung zugunsten der Tiefgarage mit der von den Anliegern angedrohten Klage. Nur mit dieser Entscheidung hätte es den Wünschen der Anwohner entgegenkommen können.

14.2.4

Die Einlassung des Ministeriums hat den Rechnungshof nicht überzeugt. Es ist nicht erkennbar, dass es die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage der

Anwohner geprüft hat. Im Übrigen hätte das Ministerium untersuchen müssen, ob gegenüber dem Bau einer Tiefgarage kostengünstigere Alternativen für einen wirtschaftlichen Lärmschutz, z.B. Lärmschutzwände, in Betracht gekommen wären.

14.3 Lehrsaalgebäude auf Stelzen

14.3.1

Die Planer entwickelten das neu gebaute Lehrsaalgebäude (vgl. Abbildung 14-2) als zweigeschossigen Flachdachbau mit rund 95 Metern Länge. Der Bau wurde auf eine Länge von 20 Metern auf Stelzen errichtet. In dem aufgestelzten Teil befinden sich zwei Seminarräume.

Abbildung 14-2: Aufgestelztes Lehrsaalgebäude

14.3.2

Der Rechnungshof hat die Stelzenbauweise beanstandet. Hätten die Planer darauf verzichtet, hätte das Gebäude um 10 Meter verkürzt errichtet werden können. Die beiden Lehrsäle hätten im Erdgeschoss und im Obergeschoss eingerichtet werden können. Hierdurch hätte sich ein Einsparpotenzial von rund 41.000 Euro ergeben.

14.3.3

Das Ministerium erachtet die Stelzenbauweise als zweckmäßig, weil sie den Zugang zum Haupteingang verkürze und einen regengeschützten Fahrradabstell- und Freiplatz biete.

14.3.4

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass ein ca. 50 Meter längerer Fußweg zum Haupteingang zumutbar gewesen wäre und überdachte Fahrradabstellplätze an anderer Stelle wesentlich günstiger hätten erstellt werden können. Ausschlaggebend für die Aufstelzung des Gebäudes dürften überwiegend gestalterische Gründe gewesen sein.

14.4 Nutzerforderungen

14.4.1

Die Fachhochschule forderte einen 20 m² großen Raum, der als Ruheraum für einen externen Wach- und Schließdienst genutzt werden sollte. An das bestehende Hochhaus der Fachhochschule wurde ein eingeschossiger Raum von rund 20 m² angebaut. Der Anbau besteht aus zwei geschosshohen Glasfassadenelementen, wie Abbildung 14-3 veranschaulicht. Die Kosten für den Anbau betrugen rund 29.000 Euro.

Abbildung 14-3: Anbau an das Hochhaus

Der Rechnungshof hat im März 2003 festgestellt, dass der Raum als Sozialraum (vgl. Abbildung 14-4) genutzt wird. Außerdem werden dort angelieferte Pakete in Empfang genommen.

Abbildung 14-4: Ausstattung Ruheraum

14.4.2

Nach Auffassung des Rechnungshofs war der Anbau entbehrlich. Ein entsprechender Raum hätte auch im Foyer, in der Nähe des früheren Haupteinganges oder im Bereich der neuen Eingangshalle mit kostengünstigen Trennwänden errichtet werden können. Außerdem hat der Rechnungshof die aufwändige Bauweise des Raumes mit Glasfassadenelementen beanstandet.

14.4.3

Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Raum nicht als Ruheraum, sondern insbesondere als Sozial- und Notfallraum genutzt würde. Zur Auffassung des Rechnungshofs, dass auf den Anbau hätte verzichtet werden können, hat es bislang nicht Stellung genommen.

14.4.4

In der Baueinleitungsphase hatte die Fachhochschule für die geplanten Unterkunftsgebäude einen Bedarf von 30 Damen- und Herrentoiletten für das Personal angemeldet. Das Staatsbauamt plante dementsprechend in allen fünf Geschossen der drei Unterkunftsgebäude eine Toilettenanlage für Damen und Herren. Tatsächlich wurden nur drei Personaltoiletten ausgebaut.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind die Personaltoiletten für die neuen Unterkunftsgebäude entbehrlich, weil die bereits vorhandenen Gebäude mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten ausgestattet sind. Deren Nutzung wäre für das Personal zumutbar.

Der Rechnungshof empfiehlt, künftig die Forderungen der Nutzer kritisch zu hinterfragen, strenge Maßstäbe an planerische und gestalterische Vorschläge anzulegen und verstärkt den Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (EPl. 03)

15 Ausgaben für Waffenwerkstätten und Brünieranlagen (Kap. 03 24)

Das Ministerium sagte zu, die Zusammenlegung kleinerer Waffenwerkstätten zu prüfen. Der Empfehlung, in den Werkstätten Arbeitskarten zu führen, wurde bereits teilweise entsprochen. Die Leiter- und Sachbearbeiterstellen in den Werkstätten sollen künftig nicht mehr mit Polizeivollzugsbeamten, sondern mit Tarifbediensteten besetzt werden.

Auf Vorschlag des Rechungshofs will das Ministerium außerdem zwei Brünieranlagen schließen.

15.1 Waffenwerkstätten

15.1.1

Das Land unterhält sechs Waffenwerkstätten für die Vollzugspolizei. Dort wurden die vorgeschriebenen Arbeitskarten, auf denen der Zeitaufwand für die Instandsetzungsarbeiten festzuhalten ist, zumeist nicht geführt. Daher konnte weder die Wirtschaftlichkeit der Werkstätten beurteilt noch die Auslastung der Bediensteten präzise ermittelt werden. Dennoch war festzustellen, dass die Auslastung des Personals in kleineren Werkstätten geringer war als in größeren. Außerdem war dort die Personalkostenstruktur ungünstiger, da auch sie eine Leitungsebene hatten.

Die Leiter und Sachbearbeiter in den Werkstätten sind Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes. Zur Leitung von Waffenwerkstätten und zur Vornahme von Waffenrevisionen sind ausschließlich Waffenmechanikermeister befugt. Deren Ausbildung setzt den Gesellenbrief in einem metallverarbeitenden Beruf voraus.

15.1.2

Der Rechnungshof hat angeregt, den Zeitaufwand für Instandsetzungen künftig aufzuzeichnen. Wegen der geringeren Auslastung der kleineren Werkstätten und zur Verringerung von Personalkosten hat er ferner die Zusammenlegung von Werkstätten empfohlen.

Darüber hinaus hat er vorgeschlagen, die Leiter- und Sachbearbeiterstellen künftig grundsätzlich mit Tarifbeschäftigten zu besetzen, die bereits über die erforderliche technische Ausbildung verfügen. Wegen der Neuordnung des Polizeilaufbahnrechts müssten neu eingestellte Polizeibeamte die vorgeschriebene Qualifikation in der Regel nachträglich erwerben. Zugleich hat er darauf hingewiesen, dass Leiter- und Sachbearbeiteraufgaben in vielen Werkstätten der anderen Bundesländer bereits von Angestellten wahrgenommen werden.

15.1.3

Das Ministerium hat den Anregungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt. Das Bereitschaftspolizeipräsidium hat schon im Anschluss an die örtlichen Erhebungen damit begonnen, Arbeitszeitnachweise in seinen Werkstätten zu führen.

Die Zusammenlegung von Werkstätten soll geprüft werden. Außerdem ist vorgesehen, Leiter- und Sachbearbeiterstellen künftig in allen Werkstätten mit Tarifbeschäftigten zu besetzen.

15.1.4

Der Rechnungshof sieht in den vom Ministerium ergriffenen Maßnahmen geeignete Schritte, die Wirtschaftlichkeit der Waffenwerkstätten zu verbessern. Er erwartet, dass über die Zusammenlegung der Werkstätten zügig entschieden wird.

15.2 Brünieranlagen

15.2.1

Die hessische Polizei unterhält drei Brünieranlagen, in denen abgegriffene Stellen an den Waffenläufen wieder gebräunt oder geschwärzt werden, um Blendeffekte zu unterbinden. Die meisten Bundesländer kommen mit einer Anlage aus.

15.2.2

Der Rechnungshof hat angeregt, auf zwei Anlagen zu verzichten. Dadurch würden Maschinen an mehreren Standorten entbehrlich und die Umweltverträglichkeit erhöht.

15.2.3

Das Ministerium beabsichtigt, „mindestens zwei Anlagen“ stillzulegen.

15.2.4

Der Rechnungshof begrüßt dies.

16 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Polizeischule

(Kap. 03 77)

Die Hessische Polizeischule erhebt für Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht Bedienstete des Landes Hessen sind, kein kostendeckendes Schulgeld. Das Ministerium will der Empfehlung des Rechnungshofs folgen und das Schulgeld neu berechnen.

16.1

Die Hessische Polizeischule ist Aus- und Fortbildungsstätte für die hessischen Polizeivollzugsbeamten. An ihren Veranstaltungen nehmen auch Polizeivollzugsbeamte des Bundes und anderer Bundesländer sowie Bedienstete hessischer Gemeinden und Landkreise teil. Für diesen Personenkreis ist ein Schulgeld zu entrichten.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs legte die Polizeischule dem von ihr als kostendeckend bezeichneten aktuellen Schulgeld-Tagessatz von 85 Euro den Sachaufwand sowie die Ist-Ausgaben für das dem Schulbetrieb zuzurechnende Personal zugrunde. Versorgungslasten waren in diesem Tagessatz nicht enthalten. Diesen Tagessatz stellte sie für Schulungsteilnehmer anderer Bundesländer in Rechnung. Für Teilnehmer des Bundes berechnete sie 75 Euro, da der Bund im umgekehrten Fall ebenfalls nur diesen Betrag geltend machte. Für Teilnehmer der hessischen Kommunen erhob sie lediglich 11 Euro pro Tag. Zur Begründung gab sie an, es liege im Interesse des Landes, dass die Gemeinden in der Lage seien, den Verkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung zu überwachen.

16.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass kein kostendeckender Schulgeld-Tagessatz erhoben wird und vorgeschlagen, bei der Bemessung des Schulgelds alle Personalkostenfaktoren (z.B. Versorgungslasten) zu

berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sollte die „Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung“ zugrunde gelegt werden. Falls sich der so ermittelte Preis nicht durchsetzen lasse, müsse die Verwaltung ein geringeres Entgelt bei Aufstellung des Haushalts begründen und durch Haushaltsvermerk bestätigen lassen.

Der Rechnungshof hat ferner darauf hingewiesen, dass er Abschläge gegenüber dem Bund dann als gerechtfertigt erachte, wenn über die praktizierte Gegenseitigkeit eine formelle Vereinbarung getroffen werde.

Die Begründung des Ministeriums für den den Gemeinden gewährten Tagessatz von 11 Euro hat der Rechnungshof als nicht tragfähig erachtet. Als örtliche Ordnungsbehörden hätten die Bürgermeister (Oberbürgermeister) den Verkehr ohnehin kraft Gesetzes zu überwachen. Hierfür erhielten die Gemeinden bereits Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs. Außerdem flössen ihnen Verwarnungsgelder und Pauschalbeträge für eingeleitete Bußgeldverfahren zu.

16.3

Das Ministerium hat den Vorschlägen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt.

Künftig werde es die Personalkostentabelle als Berechnungsgrundlage für das Schulgeld heranziehen. Allerdings sei zu bezweifeln, dass sich der daraus resultierende höhere Preis durchsetzen lasse. Aus diesem Grunde werde bei Aufstellung des Haushaltsplans 2004 ein Haushaltsvermerk vorgesehen, der eine Festsetzung unter dem vollen Wert zulasse.

Mit dem Bund will das Ministerium eine schriftliche Vereinbarung der Gegenseitigkeit abschließen.

Hinsichtlich des Schulgeld-Tagessatzes für Bedienstete der Gemeinden hat das Ministerium mitgeteilt, dass eine Erhöhung noch der „internen Abstimmung“ bedürfe. Deren Ergebnis werde es nachreichen.

16.4

Der Rechnungshof begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen. Im Haushalt 2004 sind die Vermerke nach § 63 LHO ausgebracht. Er erwartet, dass auch die Gemeinden einen angemessenen Schuldgeldbeitrag leisten.

Hessisches Kultusministerium (EPl. 04)

17 Programme zur außerschulischen Hausaufgabenhilfe für schulpflichtige Aussiedler und Ausländer

(Kap. 04 76 - Titelgruppe 77)

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zielrichtung der Programme zu überprüfen, sowie Ablauf und angestrebte Ergebnisse in Richtlinien zu präzisieren. Auch sollte die haushaltsrechtlich vorgesehene Erfolgskontrolle hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bald nachgeholt werden. Das Ministerium will den Empfehlungen folgen.

Der Rechnungshof hat weiterhin empfohlen, Mängel im Zuwendungsverfahren auszuräumen und die Abwicklung der Zuwendungen auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen. Das Ministerium hat den Empfehlungen zum Teil bereits entsprochen.

17.1 Vorbemerkung

Das Ministerium unterstützt die Integration schulpflichtiger Aussiedler und Ausländer u.a. durch Fördermaßnahmen zur Hausaufgabenbetreuung in Kooperation mit karitativen Verbänden und Vereinen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen durch die Förderung sobald wie möglich am Unterricht in Regelklassen öffentlicher Schulen teilnehmen können.

In den vier geprüften Haushaltsjahren (1998 bis 2001) hat das Ministerium insgesamt rund 3,47 Mio. Euro (6,79 Mio. DM) für die Förderprogramme aufgewendet.

17.2 Zielrichtung der Förderprogramme

17.2.1

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Träger der Fördermaßnahmen (Zuwendungsempfänger) häufig nicht nur Hausaufgabenbetreuung aus den zweckgebundenen Mitteln finanzierten, sondern beispielsweise auch sozialpädagogisch betreute Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen und Gespräche mit Eltern und Lehrern. Die Zuwendungsempfänger begründeten solche Maßnahmen mit ihrer Bedeutung für die Integrationsfähigkeit der zu fördernden Zielgruppe in Regelklassen. Notwendig sei ein ganzheitlicher Ansatz, der mit Elternarbeit beginne und sich auch des Sozialverhaltens der Kinder und Jugendlichen annehme.

Ungeachtet der zuwendungsrechtlichen Problematik bei abweichender Mittelverwendung hat der Rechnungshof vordringlich empfohlen, die Zielrichtung der Förderprogramme zu überprüfen. Sie seien zu eng auf den Teilbereich der Hausaufgabenhilfe ausgerichtet und nicht mit weiteren Fördermaßnahmen des Landes und anderer Institutionen zugunsten derselben Zielgruppe verknüpft. Auf zunehmende Nachmittagsangebote verschiedener Träger bis hin zu Ganztagsangeboten der Schulen hat er hingewiesen.

17.2.2

Das Ministerium hat auf bereits bestehende Überlegungen zu einer grundsätzlichen Umstrukturierung der Hausaufgabenbetreuung verwiesen, die es weiterverfolgen wolle. Dabei werde es auch die Empfehlung des Rechnungshofs aufgreifen, die Programme an veränderte Rahmenbedingungen (Nachmittags- bzw. Ganztagsangebote) anzupassen.

Ergänzend hat das Ministerium mitgeteilt, es werde untersuchen, wie Hausaufgabenhilfe durch stärkere Anbindung an Schulen unter Mitwirkung der Schulaufsicht noch nachhaltiger und effektiver gestaltet werden könnte.

17.3 Förderrichtlinien

17.3.1

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass seit etwa zehn Jahren neben der knappen Erläuterung des Haushaltsplans keine nähere Beschreibung der Ziele, der angestrebten Ergebnisse, der Organisation und des Ablaufs der Programme zur Hausaufgabenbetreuung mehr vorliegt. Frühere Durchführungsvorschriften bzw. Richtlinien aus den Jahren 1975 und 1981 sind bereits vor langem durch Fristablauf außer Kraft getreten, neue Regelungen seither nicht ergangen.

17.3.2

Das Ministerium hat ausgeführt, erst im Zuge der Prüfung des Rechnungshofs sei ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Erarbeitung von Förderrichtlinien deutlich geworden. Man habe die Empfehlungen bereits aufgegriffen und werde sie im Zuge der geplanten Umstrukturierung der Hausaufgabenbetreuung weiterverfolgen.

17.4 Erfolgskontrolle

17.4.1

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen Erfolgskontrollen durchzuführen, um Informationen zur Entscheidung über die Fortführung, Korrektur oder Einstellung der Maßnahmen zu erhalten.

Der Erfolg der Programme zur Hausaufgabenbetreuung wurde seit dem Beginn vor etwa 30 Jahren nicht kontrolliert. Die hier notwendigen Daten und Informationen sammelt das Ministerium nicht systematisch.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Erfolgskontrollen alsbald nachzuholen.

17.4.2

Dem Ministerium zufolge hat es in den letzten vier Jahren Ansätze eines intensiven Dialogs mit den Trägern der Hausaufgabenhilfe mit dem Ziel gegeben, eine inhaltliche und organisatorische Optimierung der Fördermaßnahmen zu erreichen. Die Anregungen des Rechnungshofs halte auch das Ministerium für sinnvoll. Die empfohlenen Erfolgskontrollen seien aber arbeitsaufwändig und ohne Personalzuwachs oder Verlagerung anderer Aufgaben auf nachgeordnete Behörden nicht zu leisten.

Ferner hat das Ministerium darauf hingewiesen, eine Messung des Erfolgs von Hausaufgabenhilfe sei den Lehrkräften und Betreuern nicht umfassend möglich, weil ihnen der Zugang zu allen relevanten schulischen und außerschulischen Daten fehle.

17.4.3

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass die Erfolgskontrolle nicht Aufgabe der Maßnahmeträger, sondern Aufgabe des Ministeriums ist, in dessen Verantwortung auch Entwicklung, Ausführung und Finanzierung des Landesprogramms liegen. Das Ministerium sollte weiter auf die Verbesserung der Erfolgskontrolle hinwirken.

17.5 Verfahrensmängel

17.5.1

Bei den Zuwendungsverfahren zur Durchführung der Fördermaßnahmen hat der Rechnungshof in allen Bereichen (Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung und Prüfung der Verwendungsnachweise) Mängel festgestellt. Er hat u.a. auf fehlende Finanzierungspläne, mangelhafte Bescheide, vorzeitige Auszahlungen und unterbliebene Rückforderungen von Überzahlungen hingewiesen.

Noch während der Prüfung des Rechnungshofs hat das Ministerium die Verfahren überprüft und vorhandene Mängel entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften beseitigt.

Der Rechnungshof hat ferner empfohlen, die Abwicklung von Zuwendungen auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen und sich auf Leitungs- und Steuerungsaufgaben zu beschränken.

17.5.2

Das Ministerium hat darauf verwiesen, es habe die Kritik des Rechnungshofs an den Zuwendungsverfahren unmittelbar nach Bekanntwerden aufgegriffen.

17.6 Ausblick

Der Rechnungshof begrüßt die zügige Umsetzung seiner Empfehlungen zu den Zuwendungsverfahren und die Bereitschaft des Ministeriums, seine Empfehlungen zur Umstrukturierung und haushaltsrechtlichen Bewertung der Förderprogramme aufzugreifen.

Hessisches Ministerium der Justiz (EPl. 05)

18 Auflösung amtsgerichtlicher Zweigstellen
(Kap. 05 04)

In Hessen gab es neun amtsgerichtliche Zweigstellen. Die Inanspruchnahme durch Rechtsuchende war gering.

Der Rechnungshof hatte vorgeschlagen, die Zweigstellen aus wirtschaftlichen Gründen aufzulösen und ihre Aufgaben den Stammamtsgerichten zu übertragen. Nachdem das Ministerium zunächst beabsichtigte, die Zweigstellen bis zum Jahr 2008 weiter zu betreiben, folgt es nunmehr den Empfehlungen des Rechnungshofs. Hierdurch können jährlich rund 715.000 Euro an Personal- und Sachkosten eingespart werden.

18.1

Amtsgerichtliche Zweigstellen sind aus ehemals selbständigen Gerichten hervorgegangen, die trotz Zentralisierung der Justizorganisation hauptsächlich aus Gründen der Tradition erhalten blieben. Ihre Aufgaben und ihre Besetzung sind durch eine Anordnung und einen darauf gestützten Runderlass des Ministeriums der Justiz geregelt. Danach bearbeiten die Zweigstellen vor allem Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Bereichen Grundbuch-, Nachlass-, Register- und Betreuungsrecht.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 1999 waren die Zweigstellen Bad Soden-Salmünster, Gemünden, Gersfeld, Gladenbach, Hilders, Hirschhorn, Neuhof, Sontra und Wächtersbach eingerichtet. Die Personalkosten für den Betrieb der neun Zweigstellen beliefen sich zum Zeitpunkt der Prüfung auf jährlich etwa 1,7 Mio. Euro (einschließlich Arbeitsplatzkosten). Für Sachkosten (ohne Kosten der Bauunterhaltung) waren etwa 80.000 Euro aufzuwenden. Der Rechnungshof hatte wegen der geringen Inanspruchnahme durch Rechtsuchende empfohlen, die Zweigstellen zu schließen.

Das Ministerium hatte sich im Rahmen des Bemerkungsverfahrens im Jahr 2000 zunächst für die Aufrechterhaltung der Zweigstellen ausgesprochen. Ungeachtet eines geschätzten Einsparvolumens bei den Personalkosten von etwa 255.000 Euro pro Jahr bei Auflösung der Zweigstellen, wollte das Ministerium Aufgaben und Bedeutung der Zweigstellen erst im Jahr 2008 nach Abschluss der „Modernisierung der hessischen Justiz“ einer grundlegenden Überprüfung unterziehen.

18.2

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der kleinteilige Arbeitsanfall in den Zweigstellen weder einen effizienten Personaleinsatz noch die Ausstattung mit moderner Datenverarbeitung möglich macht. Aus diesem Grund hat das Ministerium die Zweigstellen auch nicht mit dem „Elektronischen Grundbuch“ ausgestattet.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich durch die Verlagerung der Aufgaben der Zweigstellen in die Stammamtsgerichte und die daraus resultierenden Synergieeffekte ein beträchtlicher Anteil an Personalkosten einsparen ließe. Gegen die Aufrechterhaltung der Zweigstellen einzig aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit spreche ihre geringe Frequentierung sowie die ausreichenden Verkehrsanbindungen an die Stammamtsgerichte.

18.3

Die Zweigstellen Gladenbach, Hirschhorn und Sontra wurden zum 1. November 2003, die übrigen sechs Zweigstellen werden zum 31. Mai 2004 aufgelöst und in die Stammamtsgerichte integriert. Dadurch sollen zusätzlich zu den Einsparungen bei Personalkosten in Höhe von 255.000 Euro im Sachmittelbereich (mit Kosten der Bauunterhaltung) etwa 460.000 Euro, insgesamt jährlich 715.000 Euro, eingespart werden.

Das Ministerium beabsichtigt des Weiteren, im Rahmen eines Pilotprojekts an sieben ehemaligen Standorten der Zweigstellen je ein Einsichtsterminal u.a. für das „Elektronische Grundbuch“ aufzustellen und dort Gerichtstage

mit fachlicher Auskunft durch Rechtspfleger der Stammamtsgerichte abzuhalten. Die Gerichtstage würden statistisch begleitet und zur gegebenen Zeit auf ihren Nutzen überprüft.

18.4

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seine Empfehlungen aufgreift und alle Zweigstellen zeitnah auflöst. Er hält das Pilotprojekt für einen Schritt in Richtung Modernisierung der Justiz und wird dessen weitere Entwicklung beobachten.

19 Verpflegung der Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten

(Kap. 05 05)

Der Rechnungshof hat dem Ministerium Vorschläge unterbreitet, wie die Verpflegung der Gefangenen und die Organisation des Verpflegungsmanagements verbessert werden können. Er hat Empfehlungen zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Anstaltsbäckereien und -metzgereien gegeben.

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Hierdurch konnten - ohne Qualitätseinbußen - die Sachkosten bereits spürbar verringert werden (um rund 700.000 Euro).

19.1

In den 17 hessischen Justizvollzugsanstalten (JVAen) gibt es drei Bäckereien und sieben Metzgereien. Über Küchenbetriebe verfügen alle JVAen.

Während der Dauer ihrer Inhaftierung haben Gefangene Anspruch auf Verpflegung, die moderner Ernährung entsprechen und religiöse Speisegebote beachten soll. Durch die große Anzahl ausländischer Gefangener sind die Anforderungen an den Küchenbetrieb gestiegen. Unverändert hoch ist die Bedeutung der Verpflegung der Gefangenen für den Anstaltsfrieden und damit die Sicherheit in den JVAen. Hinzu kommt, dass die Küchenbetriebe den Gefangenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten.

Allein die Ausgaben für Lebensmittel, andere Verbrauchsmittel und Kleingeräte betrugen in den Jahren 1997 bis 2001 jeweils rund 6,1 Mio. Euro. Hinzu kommen laufende Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Kosten der Müllentsorgung, Investitionskosten für den Küchenbetrieb usw.) sowie die Kosten des Verpflegungsmanagements (z.B. Organisation der Küchenbetriebe).

19.2

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass wegen der veränderten Essgewohnheiten, des Fremdeinkaufs von Fleisch- und Wurstwaren, der Nutzung von Teilfertigprodukten im Küchenbereich usw. die Bedeutung der Anstaltsmetzgereien für die Versorgung der Gefangenen geringer geworden ist. Während einige Anstaltsmetzgereien andere JVAen mit Fleisch- und Wurstwaren beliefern, geben insbesondere budgetierende JVAen dem Fremdbezug von Waren den Vorzug. Nach wie vor stellen die Betriebe jedoch wichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze für das Erreichen des Vollzugsziels der Resozialisierung zur Verfügung.

Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, unter den veränderten Gegebenheiten die Wirtschaftlichkeit von Anstaltsmetzgereien zu untersuchen. Dabei sollte die Bedeutung des Erhalts von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Gefangene berücksichtigt werden.

Die Anstaltsbäckereien der Jugendvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden, die auch andere JVAen versorgen, haben häufig Lieferschwierigkeiten. Ferner ist die Akzeptanz ihrer Produkte z.B. wegen der geringen Auswahl und nicht immer frischer Waren gering.
Der Rechnungshof hat die Ausrichtung der Bäckereien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen empfohlen. Bis zum Abschluss solcher Überlegungen sollten Maßnahmen zur Qualitätssteigerung ergriffen werden.

Bei den Küchenbetrieben hat der Rechnungshof Einsparmöglichkeiten z.B. durch Zentralisierung und die Überprüfung der finanziellen Einstufung der in diesen Betrieben als Köche, Vorbereiter oder Spülhelfer beschäftigten Gefangenen aufgezeigt.

Des Weiteren hält der Rechnungshof Einsparpotenziale im Verpflegungsmanagement für möglich. Hierzu zählen etwa die Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der Beschaffung und Bevorratung von Lebensmitteln und die Anpassung des Verpflegungsverzeichnisses an veränderte Essgewohnheiten.

19.3

Das Ministerium hat die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen seien bei den einzelnen Anstaltsmetzgereien vorgenommen und zahlreiche Einzelmaßnahmen eingeleitet worden, die die Wirtschaftlichkeit erhöhten. Dies gelte in gleichem Maße für die Anstaltsbäckereien.

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs auch zum Anlass genommen, mit Unterstützung externer Gutachter ein Versorgungskonzept für die Küchenbetriebe der Frankfurter JVAen zu erarbeiten. Das Gutachten kommt, ebenso wie der Rechnungshof, zum Ergebnis, dass sich eine Zentralisierung in der JVA Frankfurt III anbiete. Das Ministerium hat die Empfehlungen aufgegriffen. Die Zusammenlegung der Küchenbetriebe ist nahezu abgeschlossen.

Auch hat das Ministerium die Johann Wolfgang Goethe-Universität mit einer Analyse der Wirtschaftlichkeit sämtlicher Anstaltsküchen beauftragt. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor.

Die Vorschläge des Rechnungshofs, mittelfristig Kostensenkungen durch Verbesserungen der Organisation des Verpflegungsmanagements zu realisieren, hat das Ministerium unter Berücksichtigung anstaltsbedingter Sicherheitserfordernisse überwiegend umgesetzt oder vorbereitende Maßnahmen eingeleitet.

Insgesamt hätten nach Mitteilung des Ministeriums die Ausgaben für Lebensmittel und Zutaten im Jahr 2002 so auf rund 5,4 Mio. Euro abgesenkt werden können, sodass sich eine Einsparung gegenüber dem Vorjahr von rund 700.000 Euro ergeben habe.

19.4

Der Rechnungshof begrüßt, dass die Sachkosten für die Verpflegung der Gefangenen - ohne Qualitätseinbußen - um rund 700.000 Euro reduziert werden konnten.

Hessisches Ministerium der Finanzen (EPl. 06)

20 Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe in den Finanzämtern

(Kap. 06 04)

Für die Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe durch die Finanzämter fallen jährliche Personalkosten von rund 14 Mio. Euro an. Ein Großteil der geprüften Rechtsbehelfe wäre vermeidbar gewesen.

Das Ministerium stimmte den Feststellungen des Rechnungshofs zu und hat bereits Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel ergriffen.

20.1

20.1.1

Bei den für die Bearbeitung der Einkommensteuer zuständigen Veranlagungsteilbezirken (VTB G und VTB AN) sämtlicher hessischer Finanzämter gingen im Jahr 2001 insgesamt 194.501 Einsprüche ein, deren Bearbeitung zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führte. Nach Erkenntnissen der Steuerverwaltung beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Rechtsbehelf 130 Minuten. Eine Hochrechnung des Rechnungshofs ergab, dass ca. 250 Sachbearbeiter benötigt wurden, um die eingegangenen Rechtsbehelfe zu bewältigen. Unter Anwendung der in der Personalkostentabelle dargestellten durchschnittlichen Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung entstanden allein durch die Bearbeitung dieser Rechtsbehelfe Kosten (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von knapp 14 Mio. Euro.

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass über 50 v.H. der Rechtsbehelfe durch Beachtung einschlägiger Verwaltungsanweisungen über Ermittlungspflichten und durch größere Sorgfalt bei der Veranlagung hätten vermieden werden können.

20.1.2

Der Rechnungshof hat ferner die unzureichende Wahrnehmung der Fachaufsicht im Rechtsbehelfsverfahren durch die Sachgebietsleiter aufgezeigt. Hierdurch kam es z.B. zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen. So waren rund 25 v.H. der am 31.12.2001 unerledigten Einsprüche im Jahr 1998 oder früher eingelegt worden. In der Mehrzahl der eingesehenen Fälle war die lange Verfahrensdauer nicht begründet. Im Durchschnitt hätten diese Fälle vier Jahre früher erledigt werden können.

Die unzureichende Fachaufsicht führte auch dazu, dass Fälle, in denen im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag des Steuerpflichtigen die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt wurde, nicht hinreichend überwacht wurden. In Einzelfällen lag die Aussetzung der Vollziehung mehr als 30 Jahre zurück. Hier ist der Ausfall ausgesetzter und damit rückständiger Steuern in 6-stelligen Euro-Beträgen zu befürchten. In rund der Hälfte der eingesehenen Fälle unterblieb die Festsetzung von Aussetzungszinsen, teilweise von 5-stelligen Euro-Beträgen.

20.2

20.2.1

Der Rechnungshof hat die im Veranlagungsbereich festgestellten Mängel beanstandet. Er weist auf die Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben hin. Nach seiner Auffassung werden die Mängel auch durch den bei den Finanzämtern bestehenden Arbeitsdruck verursacht. So sind die Finanzämter gehalten, die Veranlagungen - auch im Hinblick auf die Veranlagungsstatistik - so zügig wie möglich durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, vermeiden die Mitarbeiter häufig aufwändige Ermittlungen bei den Steuerpflichtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Steuerpflichtigen wird hierdurch auf das Rechtsbehelfsverfahren verlagert. Diese Arbeitsweise führt aber zu einem erheblichen Mehraufwand und ist daher nicht effizient. Das Ministerium sollte daher auf die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsanweisungen und eine größere Arbeitssorgfalt hinwirken.

20.2.2

Der Rechnungshof hat ferner die unzureichende Fachaufsicht im Rechtsbehelfsverfahren und die dadurch verursachten Mängel beanstandet. Er hat empfohlen, die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter zu einer Intensivierung der Fachaufsicht anzuhalten.

20.3

Das Ministerium hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt. Es hat mitgeteilt, dass die Oberfinanzdirektion aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs die Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter nachdrücklich auf deren Aufgabe der Qualitätssicherung hingewiesen und um Behebung der festgestellten Mängel gebeten habe. Im Rahmen von geplanten Ressortprüfungen seien Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Führung der Rechtsbehelfs- und Aussetzungslisten sowie der Altfallbearbeitung vorgesehen. Durch eine Weiterentwicklung der elektronischen Rechtsbehelfsliste würden sowohl auf Sachbearbeiter- als auch auf Sachgebietsleiterebene bessere Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten für Alt- und Aussetzungsfälle zur Verfügung gestellt werden. Die technische Umsetzbarkeit der angedachten Verbesserungen werde derzeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung abgestimmt.

20.4

Der Rechnungshof begrüßt die aufgrund seiner Feststellungen vom Ministerium und der Oberfinanzdirektion veranlassten Maßnahmen. Er wird sich zu gegebener Zeit über den Fortgang und den Erfolg der Maßnahmen informieren.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09)

21 Ausgaben für die Sanierung von Rüstungsaltlasten (Kapitel 09 02)

Im Rahmen der Altlastensanierung hat das Land erhebliche Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben geleistet. Durch Änderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, bei denen Anregungen des Rechnungshofs berücksichtigt wurden, ist zukünftig mit einer deutlichen und dauerhaften Entlastung des Landeshaushalts zu rechnen.

21.1

Das Land und die Kommunen hatten im Zusammenhang mit der Altlastensanierung Ausgaben für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu tragen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen das Land

- anstelle des Pflichtigen saniert (§ 14 Hessisches Altlastengesetz - HAltlastG - vom 20. Dezember 1994) bzw.
- kommunale Sanierungsvorhaben je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune in der Regel mit 70 bis 90 v.H. fördert (Altlasten-Finanzierungs-Richtlinien - AFR - vom 6. Dezember 2000).

So stellte der Rechnungshof bei der örtlichen Prüfung der Rüstungsaltlast einer Kommune fest, dass das Land Hessen Ausgaben für angeordnete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgaben leistete. Die Ausgaben beliefen sich im Zeitraum von 1997 bis 2001 für die Rüstungs- und gewerblichen Altlasten auf rund 0,4 Mio. Euro und für die kommunalen Altlasten auf rund 1,3 Mio. Euro, insgesamt auf rund 1,7 Mio. Euro.

21.2

Die Landesregierung hatte im Januar 2002 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) eingebracht. Der Rechnungshof hat dies zum Anlass genommen, das Ministerium mehrfach darauf hinzuweisen, die Ausgleichsregelung (§ 6 b HENatG) im Hinblick darauf zu überprüfen, dass

- das Land in der Regel nicht Verursacher der Altlasten ist,
- mit der Sanierung grundsätzlich eine Verbesserung des Naturhaushalts einhergeht und
- es sich bei den angeordneten Sanierungen von Altlasten um die Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit (Immissionen, Nahrungsaufnahme, Wasserverunreinigung) handelt.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass deshalb keine Verpflichtung des Landes bestehe, für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu sorgen.

21.3

Das Ministerium ist diesen Anregungen gefolgt (Neufassung des § 6 Abs. 2 Nr. 12 HENatG, neue Ausgleichsregelung für Bauleitpläne, geänderte Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 HENatG) und hat diese in seinem Erlass vom 19. August 2002 umgesetzt.

21.4

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seine Anregungen berücksichtigt hat. Zukünftig entfallen bei der Sanierung von Altlasten weitgehend die Aufwendungen des Landes und der Kommunen für Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben. Nach Einschätzung des Rechnungshofs wird der Landeshaushalt dadurch bei den weiteren Sanierungen deutlich und dauerhaft entlastet.

22 Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung

(Kap. 09 53)

Die Informationstechnik (IT) wurde in der Landesforstverwaltung vielfach nicht auf der Grundlage aktueller Konzepte eingesetzt. Insbesondere mangelte es an eindeutigen organisatorischen Vorgaben mit klaren Kompetenzzuordnungen zwischen Fachverwaltung und IT-Abteilung.

Das Ministerium ist den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt, die grundlegende Organisationsreform der Landesforstverwaltung auch für eine strategische Neuausrichtung der IT-Organisation zu nutzen. Mit den eingeleiteten Maßnahmen hat das Ministerium wichtige Schritte bereits umgesetzt.

22.1

Die Hessische Landesforstverwaltung bewirtschaftet den Staatswald des Landes Hessen. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Betreuung, Beratung und Förderung des Kommunal- und Privatwaldes sowie für forsthoheitliche und jagdgesetzliche Aufgaben. Seit dem 1. Januar 2001 besteht der Wirtschaftsbetrieb der Landesforstverwaltung in der Rechtsform eines Landesbetriebs (Hessen-Forst).

Der Rechnungshof hat die Entwicklung, die Einführung und den Einsatz der IT-Verfahren sowie die IT-Organisation in der Landesforstverwaltung untersucht. Im Jahr 2000 belief sich das Budget für den IT-Bereich der Landesforstverwaltung auf insgesamt rund 10 Mio. DM (rund 5,1 Mio. Euro). Der Rechnungshof ist auch der Frage nachgegangen, ob die Planungsgrundlagen angemessen sind und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sachgerecht durchgeführt wurden.

22.2

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass kein aktuelles IT-Gesamtkonzept für die Landesforstverwaltung vorliegt und der IT-Sicherheit nicht die notwendige Bedeutung beigemessen wird. Ferner mangelte es an eindeutigen organisatorischen Vorgaben mit klaren Kompetenzzuordnungen zwischen Fachverwaltung und IT-Abteilung.

Weiterhin hat er beanstandet, dass

- grundlegende Voraussetzungen zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere verwertbares Zahlenmaterial fehlten,
- die derzeitigen Datenbankstrategien unwirtschaftlich sind,
- die Zusammenarbeit mit Externen nicht geregelt ist und einen hohen Grad an Abhängigkeit erreicht hat,
- ein Gesamtkonzept zur Kooperation mit anderen Forstverwaltungen und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nicht vorlag,
- die in eigener Verantwortung durchgeführte Bruttoentlohnung für Waldarbeiter mit über 10 v.H. Anteil der Verfahrenskosten an der Gesamtlohnsumme von ca. 51 Mio. Euro (100 Mio. DM) unwirtschaftlich ist,
- bei der Erstellung der aufwändigen geografischen Informationssysteme durch fehlende Integration in landesweite Konzepte und Planungen Synergieeffekte nicht genutzt werden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, ein umfassendes IT-Rahmenkonzept zu erarbeiten, das sowohl die Planung und Koordinierung umfasst als auch die Steuerung und Überwachung ermöglicht. Ferner sollten ein umfassendes IT-Sicherheitskonzept erstellt und eindeutige organisatorische Vorgaben mit klaren Kompetenzzuordnungen geschaffen werden.

Des Weiteren hat er vorgeschlagen,

- Kosten für die IT vollständig und transparent darzustellen,

- die ursprünglich einheitliche Datenbank-Konzeption wieder aufzugreifen,
- für die Zusammenarbeit mit Externen eine grundlegende Neukonzeption zu entwickeln,
- verstärkt mit anderen Verwaltungen zu kooperieren,
- unwirtschaftliche Fachanwendungen (z.B. die Bruttoentlohnung für Waldarbeiter) durch geeignete Alternativen abzulösen.
- bei den künftigen Planungen zu den geografischen Informationssystemen eine Abstimmung mit den ressortweiten Aktivitäten sowie eine grundlegende Transparenz der Maßnahmen sicherzustellen.

22.3

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs zu mehr Kostentransparenz, klaren Leistungsdefinitionen und eindeutigen Qualitätskriterien als konstruktiv begrüßt und nachdrücklich unterstützt. Die Hinweise des Rechnungshofs hätten ganz entscheidend dazu beigetragen, das Fundament für eine moderne und wirtschaftliche Informationstechnologie zu legen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Landesbetrieb entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs ein IT-Rahmenkonzept erarbeite. Der Entwurf einer IT-Rahmenplanung liege zwischenzeitlich vor. Die Umsetzung stelle eine wesentliche Aufgabe des neu installierten IT-Lenkungsausschusses dar. IT-Planungen anderer Ressorts, insbesondere bei fachbereichsübergreifenden Maßnahmen zu geografischen Informationssystemen sollen zukünftig im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erörtert werden. Für die verstärkte Zusammenarbeit mit der HZD sei eine vertragliche Grundlage geschaffen worden. Ferner hat das Ministerium mitgeteilt, dass durch die Einführung von SAP im Landesbetrieb Hessen-Forst zum 1. Januar 2003 der vom Rechnungshof geforderten Bündelung und Ausrichtung auf landesweit bestehende Ressourcen Rechnung getragen worden sei.

Zum Verfahren der Bruttoentlohnung für Waldarbeiter hat das Ministerium ausgeführt, dass es die vom Rechnungshof empfohlene Zielsetzung der Senkung des Verwaltungaufwands in vollem Umfang mittrage.

22.4

Der Rechnungshof sieht in den mit der grundlegenden Organisationsreform der Landesforstverwaltung eingeleiteten Prozessen einen wichtigen Schritt zur Neuorganisation des IT-Bereichs und dessen strategischer Neuausrichtung. Er erwartet, dass der grundsätzliche Wechsel in der Dokumentation aller Geschäftsfälle, in der Steuerung der Betriebsabläufe und der Rechnungslegung künftig zur Kostentransparenz beim IT-Einsatz führt und damit grundlegende Voraussetzungen für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen geschaffen werden.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (EPl. 09) und Allgemeine Finanzverwaltung (EPl. 17)

23 Förderbereich Wasser und Boden
(Kapitel 17 41 und 09 02)

Um die Durchführung aller Baumaßnahmen in den Förderbereichen Wasser und Boden kontrollieren zu können, hat der Rechnungshof empfohlen, eine Dokumentation aller tatsächlich ausgeführten Leistungen (einschließlich so genannter „Cent-Positionen“) zu verlangen. Nach Einschätzung des Rechnungshofs könnte sich dadurch für das Land ein Einsparpotential von rund 3 bis 5 Mio. Euro und im kommunalen Bereich von rund 5 bis 7 Mio. Euro innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergeben.

Durch intensivere Abstimmung zwischen den Beteiligten und eine rechtzeitige Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Finanzierungsprogramme könnten in vielen Fällen größere und wirtschaftlichere Bauabschnitte gebildet werden. Hierdurch sind mittelfristig Einsparungen in Millionenhöhe möglich.

23.1 Dokumentation bei so genannten Spekulationspositionen

23.1.1

Die Fördermaßnahmen im Bereich Wasser und Boden umfassen Maßnahmen des kommunalen örtlichen Hochwasserschutzes, der Finanzierung kommunaler Abwasseranlagen, der Renaturierung von Fließgewässern, der Gewässerunterhaltung und der Beseitigung von Hochwasserschäden, des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung sowie der kommunalen Altlasten. Die insgesamt hierfür bewilligte Fördersumme des Haushaltsjahres 2003 hat rund 225 Mio. Euro betragen. Im Rahmen der Prüfung des Vergabeverfahrens für den III. Bauabschnitt einer örtlichen Hochwasser-

schutzmaßnahme in der Stadt H. stellte der Rechnungshof fest, dass das Angebot der ausführenden Firma mit einer Endsumme von rund 290.000 Euro insbesondere für die Gewerke „Abbrucharbeiten“ und „Erdarbeiten“ zahlreiche spekulativ niedrige Positionen – „Cent-Positionen“ – enthielt. Bei einer „Cent-Position“ handelt es sich um eine Einzelposition im Leistungsverzeichnis, die mit einem Einheitspreis von unter 10 Cent angeboten wird, obwohl die tatsächlichen Kosten für deren Ausführung deutlich höher liegen. Der sich bei den beiden genannten Gewerken ergebende ungerechtfertigte Preisvorteil der Firma belief sich auf rund 65.000 Euro bezogen auf den Durchschnitt aller Bieter. Die Angebotsendsumme des zweitgünstigsten Bieters lag bei rund 307.000 Euro. Die „Cent-Positionen“ wurden nicht ausgeführt.

Die hier beispielhaft dargestellte spekulative Gestaltung von Angeboten ist nach den Erfahrungen des Rechnungshofs im Bereich der Wasserwirtschaft kein Einzelfall, sondern weit verbreitet. Beauftragte Firmen verzichteten mit Billigung der auftraggebenden Kommunen und der verantwortlichen Ingenieurbüros oftmals auf die Vorlage von Aufmaßen und Lieferscheinen oder auf die Abrechnung der so genannten Spekulationspositionen. Daher war die Kontrolle der tatsächlich erbrachten Leistungen nicht möglich. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse (unter Einbeziehung staatsanwaltlicher Ermittlungen) haben bisher erhebliche Schadenspotentiale für die Auftraggeber (Kommunen) und für das Land Hessen bestätigt.

23.1.2

Der Rechnungshof hat wiederholt auf die Problematik des Ausweises von „Cent-Positionen“ für die Vergabe hingewiesen. Unabhängig hiervon hat er im Jahr 2002 mit dem Ministerium einen ähnlich gelagerten Fall im Bereich „pauschaler Investitionsmaßnahmen zum Bau von Abwasseranlagen“ erörtert. Als Ergebnis dieser Erörterung hat das Ministerium eine entsprechende, mit dem Rechnungshof abgestimmte Regelung für künftige Landesprogramme zum Bau von Abwasseranlagen vorgesehen (erstmals im Landesprogramm 2003 zum Bau von Abwasseranlagen - Teil I - StAnz. 28/2003 S. 2788 vom 14. Juli 2003):

„Bei Vergabe zu Einheitspreisen ist grundsätzlich die tatsächliche erbrachte Leistung zu dokumentieren, auch dann, wenn auf eine Inrechnungstellung der Leistung verzichtet wird. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Leistungsposition nicht ausgeführt wurde und somit eine Qualitätsminderung des Gewerkes vorliegt...“

Der Rechnungshof hat dem Ministerium vorgeschlagen, diese für den Abwasserbereich getroffene Regelung auf den gesamten Förderbereich Wasser und Boden auszudehnen und die Beteiligten (Empfänger) in geeigneter Weise davon in Kenntnis zu setzen.

23.1.3

Das Ministerium beabsichtigt, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und die mit ihm abgestimmte Regelung auch für die anderen Förderprogramme des Bereichs Wasser und Boden zu übernehmen. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger, die tatsächlich erbrachten Leistungen zu dokumentieren, soll künftig in den Zuwendungsbescheiden oder den diesen beigefügten Fördergrundsätzen verbindlich vorgegeben werden.

23.1.4

Der Rechnungshof begrüßt die Absicht des Ministeriums, seinen Empfehlungen zu folgen. Nach Einschätzung des Rechnungshofs könnten innerhalb von fünf Jahren für das Land rund 3 bis 5 Mio. Euro und für Gemeinden und Gemeindeverbände rund 5 bis 7 Mio. Euro eingespart werden. Die Abschätzung der Einsparpotentiale beruht auf den Erfahrungen und Erkenntnissen des Rechnungshofs aus einer Vielzahl der in den letzten 10 Jahren geprüften Maßnahmen in den Bereichen Wasser und Boden.

23.2 Bildung größerer Bauabschnitte

23.2.1

Die geplanten Gesamtausgaben der im Jahr 1989 begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt H. (rund 10,635 Mio. Euro) überschritten das jährliche Volumen für alle Baumaßnahmen der Stadt (rund 1,5 bis 2 Mio. Euro) im Vermögenshaushalt (rund 4 Mio. Euro). Aus diesem Grunde sind die Hochwasserschutzmaßnahmen nach Prioritäten geordnet und in Bauabschnitte aufgeteilt worden. Der Rechnungshof hat seine örtliche Prüfung auf die von 1997 bis 2003 in drei Bauabschnitten durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen (zuwendungsfähige Kosten insgesamt 1.585.750 Euro) beschränkt. Die nachfolgende Tabelle 23-1 enthält eine Übersicht über die Investitionsausgaben und deren Förderung durch das Land:

lfd. Nr.	Bau-abschnitt	Förderbescheid vom	Zuwendungs-empfänger	zuwendungs-fähige Kosten	Zuwendung	Förderung in %
1	1	23. Okt. 97	Magistrat der Stadt H.	372.220 €	96.640 €	25,96%
2		21. Okt. 98	Magistrat der Stadt H.	186.630 €	46.530 €	24,93%
3	2	27. Apr. 00	Magistrat der Stadt H.	409.040 €	102.260 €	25,00%
4		29. Nov. 00	Magistrat der Stadt H.	287.860 €	72.100 €	25,05%
5	3	17. Apr. 02	Magistrat der Stadt H.	330.000 €	82.500 €	25,00%
			Summe :	**1.585.750 €**	**400.030 €**	

Tabelle 23-1: Vom Rechnungshof geprüfte Maßnahmen bei der Stadt H.

Die in der Tabelle dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen hätten nach Erkenntnissen des Rechnungshofs bei Nutzung aller planerischen Möglichkeiten (Konzentration von Planungs- und Bauzeiten, Verpflichtungsermächtigungen, Haushaltsausgabereste im Kommunalhaushalt) und intensiverer Abstimmung zwischen den Beteiligten in zwei anstatt in drei Bauabschnitten gebaut werden können.

23.2.2

Nach Auffassung des Rechnungshofs kann durch die Zusammenlegung kleinerer Bauabschnitte eine Reduzierung der Gesamtkosten erreicht werden. Hierdurch können z.B. Kosten für Baustelleneinrichtung, Baugerätegestellung und Honorarkosten für Ingenieure und Architekten reduziert werden. Hinzukommen können weitere kostendämpfende Effekte durch Verkürzungen der Bauzeiten und die Verstärkung des Wettbewerbs durch das größere Bauvolumen.

Die durchschnittlich zu erzielenden prozentualen Einsparungen belaufen sich nach Kalkulation des Rechnungshofs auf mindestens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Dieser Durchschnittswert kann im Einzelfall sowohl unter- als auch überschritten werden.

Bei einem angenommenen Einsparvolumen von 5 v.H. errechnet sich hieraus allein für die Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt H. ein Kostenvorteil von ca. 80.000 Euro.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium empfohlen, die Abstimmung zwischen den Staatlichen Umweltämtern und den Zuwendungsempfängern bei geplanten Baumaßnahmen im gesamten Förderbereich Wasser und Boden zu verbessern. Bei rechtzeitiger Berücksichtigung der Maßnahmen in den Vorschlagslisten für die Finanzierungsprogramme können in geeigneten Fällen größere und wirtschaftlichere Bauabschnitte gebildet werden.

23.2.3

Das Ministerium hat den Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt. Es hat lediglich Zweifel geäußert, ob das angenommene Einsparvolumen auch für jede einzelne Maßnahme erreicht werden kann. Es seien Fälle denkbar, in denen sich die vom Rechnungshof genannten kostensenkenden Faktoren gar nicht oder nur ganz geringfügig auswirkten. Ob die für die Maßnahmen der Stadt H. genannte Einsparung tatsächlich realisierbar gewesen sei, stehe nicht fest.

Für die Gesamtheit der geförderten Hochwasserschutzmaßnahmen seien Einsparungen durch eine Konzentration der Bauabschnitte zu erzielen. Die Empfehlung des Rechnungshofs, künftig größere Bauabschnitte zu bilden, solle daher soweit möglich noch stärker als bisher verwirklicht werden. Das Ministerium beabsichtige, darauf abzielende Maßnahmen zunächst mit den Staatlichen Umweltämtern in einer kurzfristig einzuberufenden Dienstbesprechung zu erörtern. Darüber hinaus solle auch bei anderen Maßnahmen im Förderbereich Wasser und Boden versucht werden, durch Bildung größerer Bauabschnitte Kosten einzusparen.

23.2.4

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seinen Ausführungen im Wesentlichen zustimmt, seine Empfehlungen zur Bildung größerer Bauabschnitte aufgreifen und auch auf die anderen Förderprogramme im Bereich Wasser und Boden ausdehnen will. Hierdurch sind im Förderbereich Wasser und Boden mittelfristig Einsparungen in Millionenhöhe möglich.

Staatliche Hochbaumaßnahmen (EPl. 18)

24 Energiesparmaßnahmen an der Technischen Universität Darmstadt

(Kap. 18 23)

Die Technische Universität Darmstadt investierte seit dem Jahr 1998 rund 3,5 Mio. Euro in die Gebäudeautomatisierung, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Wegen organisatorischer Mängel bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung der technischen Anlagen sowie mangels Schulung der Mitarbeiter war eine effektive Nutzung des automationsbedingten Einsparpotentials zunächst nicht möglich.

Aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofs hat die Universität die Mängel beseitigt und das Betriebspersonal in die Lage versetzt, die mit der Investition geschaffenen technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen.

24.1 Nutzung technischer Anlagen zur Energieeinsparung

24.1.1

In den Haushaltsjahren 1998 bis 2002 standen für Energiesparmaßnahmen an der Technischen Universität Darmstadt rund 5,9 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon waren rund 3,5 Mio. Euro für die Gebäudeautomatisierung (Gebäudeleittechnik und regelungstechnische Anlagen) vorgesehen.

Bis zur Prüfung des Rechnungshofs im Jahre 2002 waren rund 1 Mio. Euro in die Automatisierung investiert worden. Das für den technischen Betrieb und die wirtschaftliche Nutzung der Anlagen vorgesehene Personal war bei der Planung, Ausschreibung, Montage und Inbetriebnahme nur unzureichend beteiligt worden. Die Mitarbeiter wurden nicht geschult und waren nach Übergabe der Anlagen mit deren Funktionsweise nicht vertraut; sie konnten die Leitzentrale im Wesentlichen nur für die Bearbeitung von

Störmeldungen einsetzen. Daher konnte das Energieeinsparpotenzial nicht ausgeschöpft werden.

24.1.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das mit den bisherigen Investitionen geschaffene Einsparpotenzial nur unzureichend genutzt wurde. Er hat empfohlen, künftig das Betriebspersonal bei Maßnahmen zur Gebäudeautomatisierung von Anfang an zu beteiligen und zu schulen, um die Akzeptanz für die neue Technik zu verbessern. Weiterhin hat er empfohlen, die Vorgaben zur Bedienung der eingebauten Technik in die Dienstanweisung für das Betriebspersonal aufzunehmen.

24.1.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Universität den Anregungen des Rechnungshofs gefolgt sei. Die Neufassung der Dienstanweisung sei im Januar 2003 in Kraft getreten. Darin werde nun unter anderem auf die Bedeutung der Energieeinsparung hingewiesen. Auch werde künftig das Betriebspersonal zeitgleich mit der Montage der Neuanlagen geschult, um ihm praktische Kenntnisse bereits während der Errichtung der Anlagen zu vermitteln. Ziel sei es, auf teure Wartungs- und Reparaturkosten seitens der Herstellerfirmen zu verzichten. Das Ministerium hat bestätigt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs zum wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme beigetragen haben.

24.2 Ausschreibung von Energiesparmaßnahmen

24.2.1

Im Jahre 2002 beabsichtigte die Universität, die Gebäudeautomatisierung nochmals zu erweitern, um die Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu optimieren. Die hierfür notwendige Technik sollte im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beschafft werden. Zur Vorbereitung einer Ausschreibung erstellte ein Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit dem Staats-

bauamt ein Leistungsverzeichnis für die Erneuerung der betriebstechnischen Anlagen. Das geschätzte Auftragsvolumen betrug ca. 2,6 Mio. Euro. Die Universität benannte den Referenten für Energiefragen als Ansprechpartner für ihre Nutzerwünsche. Dieser ist dem Kanzler der Universität direkt unterstellt und nicht in die technische Betriebsorganisation der Universität eingebunden. Die in der Betriebsorganisation der Universität für die Haustechnik verantwortlichen Bediensteten wirkten bei der Planung und der technischen Konzeption der vorgesehenen Anlagen nicht mit. Die rund 27.000 Funktionen der Automatisierung waren daher mit diesen nicht abgestimmt.

Auf die Ausschreibung wurde kein einziges vollständiges Angebot abgegeben. Sie musste daher mit dem Ziel einer Neuausschreibung gemäß § 26 VOB/A aufgehoben werden.

24.2.2

Der Rechnungshof hat die unzureichende Einbeziehung des Betriebspersonals bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beanstandet. Seiner Auffassung nach hat die mangelhafte Abstimmung innerhalb der Universität und die unzureichende Präzisierung des Ausschreibungstextes zur Erfolglosigkeit der ersten Ausschreibung geführt. Der Rechnungshof hat im Vorfeld der erneuten Ausschreibung eine rechtzeitige Beteiligung des Betriebspersonals angeregt.

24.2.3

Das Ministerium hat die Vorschläge des Rechnungshofs als konstruktiv bewertet. Die Universität habe dementsprechend alle Anbieter zu technischen Klärungsgesprächen eingeladen und das Betriebspersonal bei der erneuten Ausschreibung beteiligt. Diese habe mit einer Aufteilung in vier Lose zu marktgerechten Angebotspreisen geführt, sodass die Aufträge inzwischen vergeben werden konnten.

24.3 Abschließende Würdigung des Rechnungshofs

Der Rechnungshof begrüßt die Umsetzung seiner Empfehlungen zur optimierten Nutzung der mit der Gebäudeautomatisierung geschaffenen Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Diese Empfehlungen sollten künftig bei ähnlichen Projekten beachtet werden.

25 Einhaltung der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Hochbauten

(Kapitel 18)

Der Rechnungshof stellte bei rund drei Viertel der von ihm geprüften Hochbaumaßnahmen (23 Neu- und Erweiterungsbauten und 134 Umbau-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen) fest, dass die verantwortlichen Planer die Vorgaben der Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie nicht oder nur unzureichend berücksichtigt hatten.

Hochgerechnet auf einen Nutzungszeitraum von zehn Jahren hätten sich die Betriebskosten bei Beachtung der Bautechnischen Richtlinien um ca. 22 Mio. Euro vermindert.

Den Empfehlungen des Rechnungshofs, künftig wirtschaftliche Energieeinsparmaßnahmen durchzuführen, will das Ministerium weitgehend folgen.

25.1

Der Rechnungshof untersuchte mit Hilfe der früheren Rechnungsprüfungsämter die Einhaltung der im Jahr 1993 in Kraft getretenen Bautechnischen Richtlinien (Richtlinien) zur Einsparung von Energie bei Baumaßnahmen des Landes[20].

Bei rund 74 v.H. der geprüften 23 Neu- bzw. Erweiterungsbauten waren die Anforderungen der Richtlinien an den Grenzwert für den Heizenergiebedarf[21] nicht eingehalten worden. Häufigste Ursachen waren fehlerhafte Berechnungen des Heizenergiebedarfs durch zu groß bewertete Energiebe-

[20] Seit dem 1. Februar 2002 gilt eine neue Energieeinsparverordnung mit noch höheren Anforderungen.

[21] Vorgabe für den maximalen Energieverbrauch eines Gebäudes.

zugsflächen[22], zu gering angenommene energetische Luftwechselraten[23] und die Abweichung von Standardnutzungsdaten nach den Vorgaben der Richtlinien. Ausgehend von den Bezugskosten zum Zeitpunkt der Prüfung belaufen sich in den nächsten zehn Jahren die Mehrausgaben für Energie auf rund 715.000 Euro.

Bei rund 72 v.H. der geprüften 134 Umbau-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen war entgegen den Richtlinien auf die Ausführung wirtschaftlicher Energieeinsparmaßnahmen verzichtet worden. Dadurch ergaben sich jährliche Energiemehrkosten in Höhe von rund 37.000 Euro. Ursachen waren Informationsdefizite der Planer und Nutzer über die Anwendung der Richtlinien, mangelnde Ausnutzung der Vorfinanzierung nach § 5 Abs. 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes und fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Betrachtet man die gesamte Energiebezugsfläche des Landes, so lässt sich - wiederum ausgehend von den Bezugskosten zum Zeitpunkt der Prüfung - das Energieeinsparpotenzial auf rund 21 Mio. Euro für die nächsten zehn Jahre einschätzen.
Insgesamt hätte sich bei Beachtung der Richtlinien ein Einsparpotential von ca. 22 Mio. Euro ergeben.

25.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sorgfältige Berechnungen in der Planungsphase die Möglichkeit eröffnet hätten, wirtschaftlicheren Energiebedarf durch Änderungen im Bauentwurf zu erreichen.

Der Rechnungshof hat empfohlen:

- die Energiesachbearbeiter verstärkt im Bereich der Energieeinsparung einzusetzen, sie von anderen Aufgaben zu entbinden und sie intensiver zu schulen;

- die vorhandenen Energie- und Flächendaten systematisch als Entscheidungshilfe für Energieeinsparmaßnahmen auszuwerten und auch plane-

[22] Nach den Bautechnischen Richtlinien die Summe der Nutz- und Verkehrsflächen eines Gebäudes.

[23] Energieaufwand für den Luftumsatz eines Gebäudes.

risch schwierige, aber wirtschaftliche Energieeinsparmaßnahmen umzusetzen;

- für die Nutzer von Landesliegenschaften finanzielle Anreize für das Einsparen von Energie zu schaffen und deren Verantwortung für die Gebäudebetriebskosten zu stärken;

- die Möglichkeit des § 5 Haushaltsgesetz zur Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen zu nutzen;

- die vorhandenen Energieeinsparpotenziale durch das Contracting-Verfahren (Einspar-Garantievertrag) verstärkt zu erschließen.

25.3

Das Ministerium hat eingeräumt, dass es zurzeit keine Prioritätenliste mehr für die Inangriffnahme von Energieeinsparmaßnahmen gebe. Zudem fehle es an Möglichkeiten, bei den Ressorts auf die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen hinzuwirken. Die Betriebsüberwachung durch die Energiesachbearbeiter zeige Defizite auf. Eine einheitliche Bezugsfläche für die Ermittlung der Energiebedarfswerte sei wünschenswert.

Zur Beseitigung der Schwachstellen hat es zugesagt, folgende Lösungsmöglichkeiten vorzusehen:

- die Prioritätenliste soll fortgeschrieben und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel geprüft werden;

- die Betriebsüberwachung soll künftig Hauptaufgabe der Energiesachbearbeiter werden, die von anderen Aufgaben entlastet werden sollen; die Sachkunde im Hessischen Baumanagement soll durch Seminare erweitert werden;

- die Nutzer von Liegenschaften sollen angehalten werden, ihrer Verpflichtung zum Erfassen der Verbräuche und dem sinnvollen Einsatz von Energie nachzukommen;

- das Instrument des Contracting-Verfahrens soll für weitere Maßnahmen angewandt werden.

25.4

Angesichts der mit der Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger verbundenen Umweltbelastung und der Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen kommt der Energieeinsparung immer größere Bedeutung zu.

Der Rechnungshof begrüßt daher die Lösungsansätze des Ministeriums für die Umsetzung seiner wesentlichen Empfehlungen. Er erwartet davon eine deutliche Verbesserung der Energieeinsparung besonders im Gebäudebestand, weil hier die größten Energieeinsparpotenziale liegen.

Die neue Energieeinsparverordnung stellt höhere Anforderungen, als die der Prüfung zugrunde liegenden Bautechnischen Richtlinien. Der Rechnungshof erwartet, dass künftig bei allen Baumaßnahmen diese Verordnung beachtet wird.

26 Ausführung und Kosten von Türen, Fenstern und Sonnenschutz

(Kapitel 18)

Türen, Fenster und Sonnenschutz bei Gebäuden werden häufig zu aufwändig und damit kostenungünstig geplant und ausgeführt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, beim Einbau von Türen, Fenstern und Sonnenschutz strengere Maßstäbe an bauliche und gestalterische Lösungen anzulegen, kostensparende Standards festzulegen und bei der Planung Energieeinsparmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs will das Ministerium weitgehend umsetzen.

26.1

Der Rechnungshof hat bei 44 Neu- und Umbaumaßnahmen Ausführung und Kosten von Innentüren, Fenstern und Sonnenschutz untersucht. In die Prüfung wurden bei Innentüren und Fenstern 36 bzw. 42 Ausführungsarten einbezogen. Außerdem wurden 32 Sonnenschutzsysteme untersucht.

Die Kosten für eine Standardtür lagen zwischen 341 und 1.069 Euro. Bei den Fenstern variierten die Kosten pro Quadratmeter von 124 bis 627 Euro. Beim Sonnenschutz lag die Bandbreite zwischen 19 und 268 Euro pro Quadratmeter. Die Bauelemente lagen im Kostenvergleich bis zu 83 v.H. unter und bis zu 139 v.H. über dem jeweiligen arithmetischen Mittelwert.

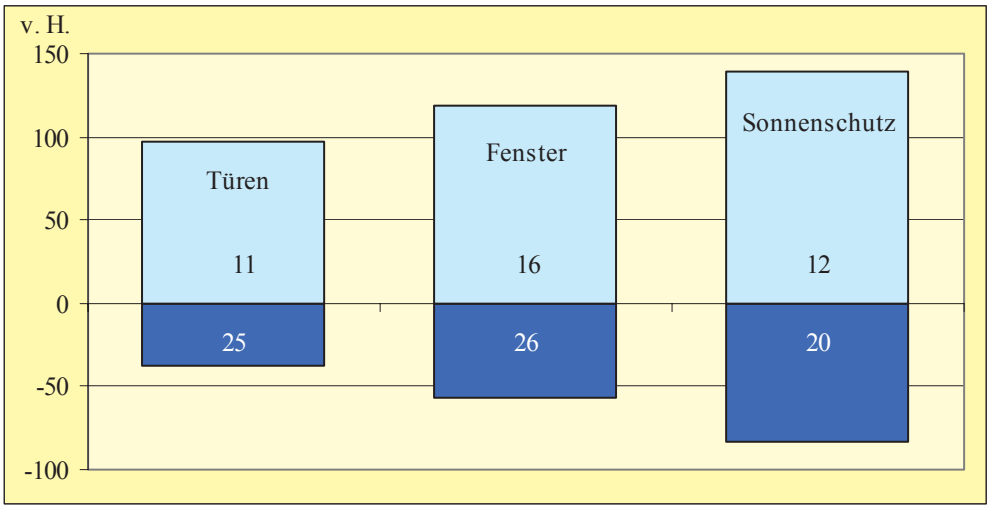

Abbildung 26-1: Anzahl der Abweichungen vom Mittelwert im Kostenvergleich

Höhere Kosten bei den Türen waren meist aus gestalterischen Gründen wie zum Beispiel durch Türausschnitte, durch aufwändige Materialien wie Echtholzfurniere oder durch Sonderbeschläge wie Obertürschließer entstanden.

Abbildung 26-2: Kostenungünstige Tür mit fünfeckigem Lichtausschnitt

Bei Fenstern führten aufwändige Formen, kostenungünstige Materialien und zu groß dimensionierte Glasflächen zu höheren Kosten. Fenster- und

Verglasungsarbeiten wurden teilweise getrennt vergeben, obwohl eine gemeinsame Vergabe wirtschaftlich gewesen wäre.

Abbildung 26-3: Kostenungünstige Fensterform

Bei der Wahl des Sonnenschutzes wurden energiesparende Überlegungen nicht immer beachtet.

Abbildung 26-4: Kostengünstiger Blendschutz mit geringer Energieeinsparung

26.2

Um bei Türen, Fenstern und Sonnenschutz wirtschaftlichere Lösungen zu erreichen, hat der Rechnungshof insbesondere die Beachtung kostensparender Standards empfohlen und darüber hinaus angeregt:

- Oberlichter, Lichtausschnitte in den Türen, Zargen und Türoberflächen in Echtholz sowie Sonderbeschläge zu vermeiden;
- bei Fenstern die Glasfläche auf das notwendige Maß zu beschränken und einfache Formen sowie kostengünstige Materialien zu wählen;
- bei der Wahl des Sonnenschutzes energieeinsparende Überlegungen in den Planungsprozess einzubringen und die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Nutzung stärker zu berücksichtigen.

Ferner hat er angeregt, grundsätzlich Fenster- und Verglasungsarbeiten als zusammengefasste Fachlose zu vergeben.

26.3

Das Ministerium will den Empfehlungen des Rechnungshofs weitgehend folgen und auf die Vorgabe von Standards hinwirken. Durch die Anwendung der im Auftrag des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz der Länder erstellten Planungshilfe „Energiesparendes Bauen“ sollen künftig bereits im Planungsprozess verstärkt energiesparende Überlegungen berücksichtigt werden.

26.4

Der Rechnungshof begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums, seine Empfehlungen umzusetzen. Er erwartet, dass künftig unwirtschaftliche Lösungen im Hochbaubereich auch bei den Bauelementen Türen, Fenster und Sonnenschutz vermieden werden.

Darmstadt, den 30. März 2004

Prof. Dr. Eibelshäuser		Freiherr von Gall
Dr. Holzmann	Dr. Dwinger	Dr. Marcus
Dr. Göschel	Hilpert	Dr. Schäfer

Anlage zu den Bemerkungen 2003

Der Präsident des
Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 24. September 2003

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 - Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens - geprüft.

Das Prüfungsverfahren ist für das Haushaltsjahr 2002 ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser